

WERTPAPIERPROSPEKT

für das öffentliche Angebot von Inhaber-Teilschuldverschreibungen
der ENERTRAG EnergieZins GmbH

ENERTRAG EnergieZins 2027 mit bis zu 4,5 % Zinsen p.a.
ENERTRAG EnergieZins 2037 mit bis zu 5,0 % Zinsen p.a.

- Diese Seite ist absichtlich freigelassen. -



Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot von Teilschuldverschreibungen

der Serie ENERTRAG EnergieZins 2027

WKN: A2GSMR

ISIN: DE000A2GSMR2

mit einem Gesamtnennbetrag von 6.000.000 €

eingeteilt in 6.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
mit einem Nennbetrag von je 1.000 € und einer Laufzeit bis
zum 30. November 2027

sowie

der Serie ENERTRAG EnergieZins 2037

WKN: A2GSMS

ISIN: DE000A2GSMS0

mit einem Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €

eingeteilt in 4.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
mit einem Nennbetrag von je 1.000 € und einer Laufzeit bis
zum 30. November 2037

der ENERTRAG EnergieZins GmbH

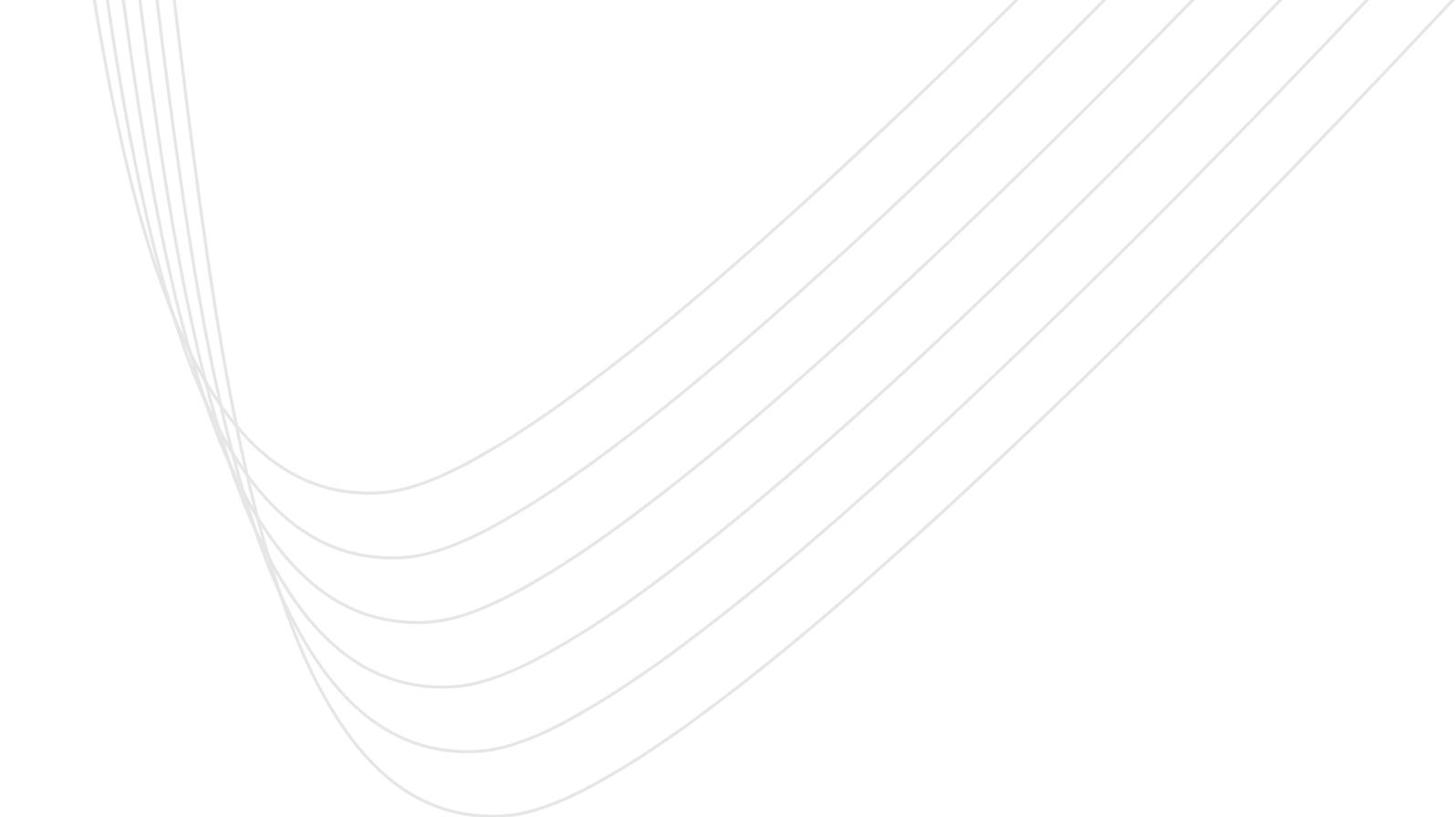
Dauerthal, 20. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung des Prospektes.....	8
2.	Risikofaktoren.....	22
2.1	Grundsätzlicher Hinweis.....	22
2.2	Unternehmensbezogene Risiken der Emittentin.....	22
2.2.1	Marktrisiken.....	22
2.2.2	Operative Risiken.....	23
2.2.3	Finanzierungsrisiken.....	26
2.2.4	Personalrisiken.....	27
2.2.5	Rechtliche und steuerliche Risiken.....	28
2.2.6	Liquidität.....	30
2.3	Wertpapierbezogene Risiken.....	30
2.3.1	Rechte aus den Schuldverschreibungen.....	30
2.3.2	Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle.....	30
2.3.3	Rating.....	30
2.3.4	Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit.....	30
2.3.5	Bonitätsrisiko.....	30
2.3.6	Emissionskosten.....	30
2.3.7	Platzierungsrisiko.....	30
2.3.8	Bindungsfrist/Veräußerbarkeit/Kursrisiko.....	30
2.3.9	Aufnahme weiteren Kapitals.....	31
2.3.10	Vorzeitige Rückzahlung.....	31
2.3.11	Beschlussfassungen der Anleihegläubiger.....	31
2.3.12	Fremdfinanzierung.....	31
2.3.13	Steuerliche Risiken.....	31
2.3.14	Kosten bei ausländischen Anlegern.....	31
2.3.15	Abstandnahme von der Zeichnung.....	31
2.3.16	Inflationsrisiko.....	31
2.3.17	Qualifizierte Beratung.....	31
2.4	Abschließender Hinweis.....	31
3.	Beschreibung der Emittentin.....	32
3.1	ENERTRAG und Strom aus erneuerbaren Energien.....	32
3.2	Geschäftsüberblick.....	32
3.2.1	Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick.....	32
3.2.2	Geschäftsüberblick der ENERTRAG-Gruppe.....	35
3.3	Marktumfeld.....	36
3.3.1	Klimawandel und -schutz.....	36
3.3.2	Klimaziele der Europäischen Union.....	37
3.3.3	Die Rolle der Windenergie.....	38
3.3.4	Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe.....	38

3.4	Investitionen	39
3.4.1	Allgemein.....	39
3.4.2	Investitionskriterien.....	39
3.4.3	Laufende Investitionen.....	40
3.4.4	Künftige Investitionen.....	40
3.5	Handelbarkeit	40
3.6	Organisationsstruktur	40
3.6.1	Konzern und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe.....	40
3.6.2	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe.....	43
3.7	Abschlussprüfer	43
3.8	Gewinnprognosen oder -schätzungen	43
3.9	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, Beirat	43
3.9.1	Geschäftsführung.....	43
3.9.2	Aufsichtsrat.....	43
3.9.3	Gesellschafterversammlung.....	43
3.9.4	Anlageentscheidungsbeirat.....	44
3.9.5	Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie des oberen Managements und des Beirates.....	44
3.10	Praktiken der Geschäftsführung	44
3.10.1	Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss der Emittentin.....	44
3.10.2	Corporate Governance-Regelung.....	44
3.11	Alleingesellschafterin	44
3.12	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	45
3.12.1	Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016/2017.....	45
3.12.2	Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015/2016.....	45
3.12.3	Konsolidierter Abschluss.....	45
3.12.4	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition.....	45
3.12.5	Aussichten und Trendinformationen.....	45
3.13	Wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin	45
3.13.1	Geschäftsjahr 2015/2016.....	45
3.13.2	Geschäftsjahr 2016/2017.....	45
3.13.3	Geschäftsjahr 2017/2018.....	45
3.13.4	Ausgewählte Finanzinformationen.....	45
3.14	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	46
3.15	Wesentliche Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit	46
3.16	Zusätzliche Angaben	46
3.16.1	Stammkapital.....	46
3.16.2	Satzung und Statuten der Gesellschaft.....	46
3.16.3	Informationen von Seiten Dritter.....	47
3.16.4	Einsehbare Dokumente.....	47

4.	Wertpapierbeschreibung.....	48
4.1	Wichtige Angaben	48
4.1.1	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	48
4.1.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen	48
4.1.3	Emissionstermin	48
4.2	Allgemeine Grundlagen für Schuldverschreibungen	48
4.2.1	Rechtliche Grundlagen.....	48
4.2.2	Grundlage der Wertpapiere	49
4.2.3	Übertragbarkeit der Wertpapiere	49
4.2.4	Beschlussfassung der Anleihegläubiger/Vertretung der Schuldtitelinhaber.....	49
4.3	Angaben über die Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“	49
4.3.1	Typ / WKN und ISIN.....	49
4.3.2	Währung der Wertpapieremission	49
4.3.3	Rang der Wertpapiere	49
4.3.4	Rechte der Anleihegläubiger	50
4.4	Angaben über die Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“	51
4.4.1	Typ / WKN und ISIN.....	51
4.4.2	Währung der Wertpapieremission	51
4.4.3	Rang der Wertpapiere	51
4.4.4	Rechte der Anleihegläubiger	51
4.5	Besteuerung	52
4.5.1	Steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland	52
4.5.2	Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	53
4.5.3	Entrichtung der Kapitalertragsteuer	53
4.5.4	Sparerfreibetrag	53
4.5.5	Stückzinsen	53
4.5.6	Veräußerungsgewinne	53
4.5.7	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	53
4.6	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	53
4.6.1	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	53
4.6.2	Gesamtsumme der Emission.....	54
4.6.3	Erwerbspreis	54
4.6.4	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung.....	54
4.6.5	Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere	54
4.6.6	Zeichnungsreduzierung	54
4.6.7	Potenzielle Investoren, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte	54
4.6.8	Zahlstelle und Depotstelle	55
4.6.9	Koordinator des Angebots	55
4.6.10	Emissionsübernahmevertrag	55
4.6.11	Offenlegung des Angebots	55
4.6.12	Weitere Angaben zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre	55
4.7	Zulassung zum Handel und Handelsregeln	55
4.8	Zusätzliche Angaben	55



5.	Anhang.....	56
5.1	Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“- WKN A2GSMR / ISIN DE000A2GSMR2	56
5.2	Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“- WKN A2GSMS / ISIN DE000A2GSMS0	59
6.	Finanzteil.....	62
6.1	Jahresabschluss zum 31. März 2017.....	62
6.1.1	Bilanz zum 31. März 2017	62
6.1.2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016/2017.....	64
6.1.3	Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017	64
6.1.4	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017	66
6.1.5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	67
6.2	Jahresabschluss zum 31. März 2016.....	68
6.2.1	Bilanz zum 31. März 2016	68
6.2.2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016.....	70
6.2.3	Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016	70
6.2.4	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016.....	72
6.2.5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	73
7.	Glossar.....	74
8.	Verantwortlichkeitserklärung.....	78

1. Zusammenfassung des Prospektes

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als „Angaben“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in den Abschnitten A-E (A.1-E.7) mit Zahlen gekennzeichnet. Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten inkludiert sein müssen. Da einige Angaben nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenfolge der Angaben bestehen.

Es ist möglich, dass Informationen bezüglich einer Angabe nicht angegeben werden können, auch wenn eine Angabe aufgrund der Art von Wertpapieren oder des Emittenten in der Zusammenfassung inkludiert sein muss. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Angabe gegeben und mit der Bezeichnung „entfällt“ vermerkt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

- A.1** Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung zur Anlage in jeder der hier angebotenen Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Es können diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen dieser Zusammenfassung übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
- A.2** Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes durch Finanzintermediäre sowie zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre ab der Veröffentlichung des Prospektes bis zum Ende der Angebotsfrist, d. h. bis zum Ablauf des zwölften Monats nach der Billigung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft, kann jedoch jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet ENERTRAG EnergieZins GmbH (§ 1 Abs. 1 der Satzung). Kommerzieller Name der Emittentin ist ENERTRAG EnergieZins GmbH.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin	Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Emittentin ist beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP eingetragen. Sitz der Emittentin ist die Gemeinde Schenkenberg. Der Verwaltungssitz der Emittentin ist Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal. Die Emittentin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Trends	Entfällt; der Emittentin sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Geschäftsplanung der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, bekannt.
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	Zum Datum des Prospektes ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Sitz in Dauerthal mit 100 % des gehaltenen Stammkapitals als alleinige Gesellschafterin an der Emittentin beteiligt. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft hält darüber hinaus Geschäftsanteile an einer Vielzahl von weiteren Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, ohne dass ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit diesen besteht. Am Grundkapital der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist wiederum die Uckerwerk Energietechnik GmbH mit Sitz in Dauerthal als Alleinaktionärin mit 100 % der Stammaktien beteiligt. Die Emittentin übernimmt eine wichtige Finanzierungsfunktion innerhalb der ENERTRAG-Gruppe (im Folgenden auch zusammenfassend „ENERTRAG“) sowie für die von ENERTRAG entwickelten Windenergieprojekte.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt; die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in diesen Prospekt auf.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; die Bestätigungsvermerke für die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2016/2017 und des Geschäftsjahres 2015/2016 wurden jeweils uneingeschränkt erteilt.

B.12 Ausgewählte historische Finanzinformationen

Ausgewählte Finanzinformationen in T€*

Bilanz		
Stichtag	31.03.2017	31.03.2016
Anlagevermögen	31.655	29.586
- davon Anteile an verbundenen Unternehmen	5.207	5.513
- davon Ausleihungen an verbundene Unternehmen	25.386	23.010
Umlaufvermögen	11.961	12.202
- davon Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	10.540	2.407
- Guthaben bei Kreditinstituten	1.163	9.730
Eigenkapital	1.547	5.085
- davon Gezeichnetes Kapital	1.000	1.000
- davon Gewinnrücklagen	500	570
- davon Bilanzgewinn	47	3
- davon Genussrechtskapital	0	3.512
Verbindlichkeiten	41.892	36.984
- davon Anleihen	36.870	35.578
Bilanzsumme	45.719	44.177
Gewinn- und Verlustrechnung		
Zeitraum	2016/2017	2015/2016
Umsatzerlöse	290	200
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-740	-425
Erträge aus Beteiligungen	459	0
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.441	2.783
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	101	223
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.243	-2.337***
Vergütung für Genussrechtskapital	-237	-357
Jahresergebnis	-27	-197
Bilanzgewinn	47	3
Cash Flow**		
Zeitraum	2016/2017	2015/2016
Aus laufender Geschäftstätigkeit	66	-2.842
Aus Investitionstätigkeit	-7.481	5.610
Aus Finanzierungstätigkeit	-1.152	5.936

* Die Finanzangaben stammen direkt aus den historischen Finanzinformationen und wurden gerundet. Aus Rundungen können rechnerische Abweichungen resultieren.

** Der Cash Flow ist die Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen und stellt somit den tatsächlichen Nettozufluss bzw. -abfluss während des jeweiligen Geschäftsjahres dar.

*** Aufgrund der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG), mussten im Jahresabschluss zum 31. März 2017 die außerordentlichen Aufwendungen des Geschäftsjahres 2015/2016 in diesen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden. Hierdurch entstand in diesem Posten eine Abweichung zwischen dem Jahresabschluss zum 31. März 2017 (-2.337 T€) und dem Jahresabschluss zum 31. März 2016 (-1.918 T€) in Höhe von -419 T€.

Aussichten der Emittentin und Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (31. März 2017) nicht wesentlich verschlechtert haben. Es haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (bis zum 31. März 2017) ergeben.

B.13 Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind

Entfällt; es existieren keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

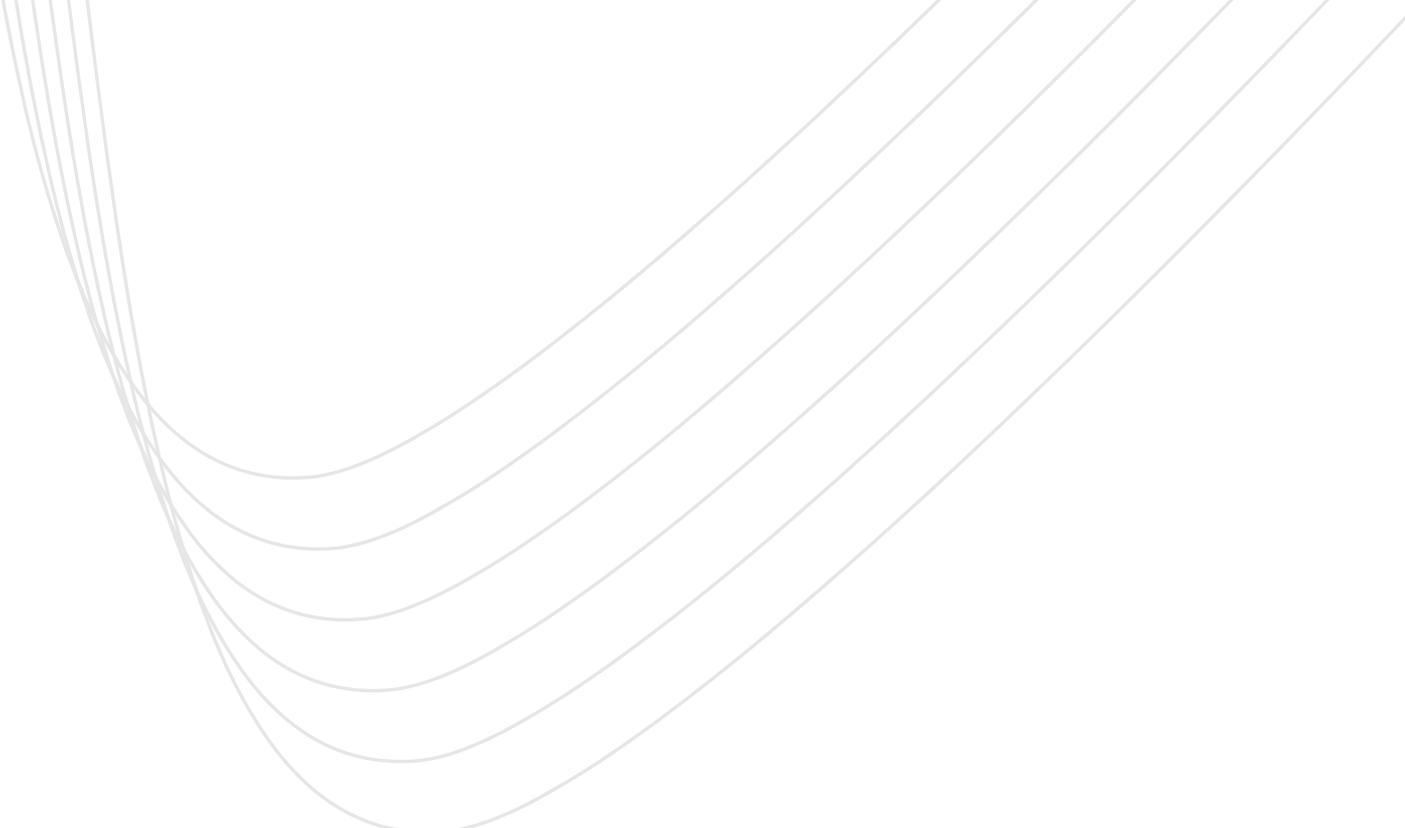
ENERTRAG Aktiengesellschaft ist alleinige Gesellschafterin (100 %) der Emittentin und Uckerwerk Energietechnik GmbH ist Alleinaktionärin (100 %) der ENERTRAG Aktiengesellschaft. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist somit in der Lage, in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse zu fassen und der Geschäftsführung Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zu erteilen. ENERTRAG Aktiengesellschaft kann damit bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.

Die Emittentin greift im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs auf Ressourcen (Personal, Geschäftsräume und Geschäftsausstattung) der Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft zurück. Insoweit ist die Emittentin derzeit von der Bereitstellung dieser Ressourcen abhängig. Des Weiteren ist die Emittentin in einem hohen Maße von der Projektentwicklungspipeline der ENERTRAG Aktiengesellschaft abhängig, da die ENERTRAG Aktiengesellschaft aktuell die einzige Leistungspartnerin der Emittentin ist.

B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin sind Investitionen von Kapital in Erneuerbare-Energien-Projekte (im Folgenden auch „Investitionsobjekte“), die von anderen Gesellschaften (im Folgenden auch „Betreiberesellschaften“) betrieben werden. In der Regel errichten und betreiben die Betreiberesellschaften Windenergieanlagen (im Folgenden auch „WEA“). Insbesondere investiert die Emittentin in Projekte, die von ENERTRAG entwickelt wurden, indem sie Nachrangdarlehen an die Betreiberesellschaften vergibt oder deren Schuldverschreibungen erwirbt, sich an den Betreiberesellschaften beteiligt oder Beteiligungen und/oder gewährte Finanzierungen verbundener Unternehmen, hierbei primär der ENERTRAG Aktiengesellschaft, an den/die Betreiberesellschaften refinanziert. Sie übernimmt dadurch eine bedeutende Finanzierungsfunktion innerhalb von ENERTRAG sowie für die von ENERTRAG entwickelten Windenergieprojekte. Grundsätzlich können Investitionen der Emittentin auch durch andere geeignete Finanzierungsformen aus Fremd- und Eigenkapital erfolgen, wobei die Emittentin zukünftig beabsichtigt, Windenergieprojekte in erster Linie über die Vergabe von Nachrangdarlehen an die ENERTRAG Aktiengesellschaft zu refinanzieren, die ihrerseits die Betreiberesellschaften finanziert. Um ihre Investitionen zu finanzieren, führte die Emittentin in der Vergangenheit bereits mehrere Kapitalmaßnahmen durch, in dem sie unterschiedliche Schuldverschreibungen und Genussrechte emittierte.
B.16	Beherrschungsverhältnisse	Alleingesellschafterin der Emittentin ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit einem Anteil am Stammkapital der Emittentin von 100 %.
B.17	Rating	Entfällt; für die Emittentin wurden kein unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen durchgeführt.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	Festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2027“ (ISIN: DE000A2GSMR2; WKN: A2GSMR) mit Rückzahlungsfälligkeit zum ersten Bankarbeitstag nach dem 30. November 2027. Das Emissionsvolumen beträgt 6.000.000 €. Der Zinssatz beträgt für den Zeitraum vom 01. Februar 2018 bis zum 30. November 2022 4,0 % p.a. Für die restliche Laufzeit vom 01. Dezember 2022 bis zum 30. November 2027 beträgt der Zinssatz 4,5 % p.a. Festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2037“ (ISIN: DE000A2GSMS0; WKN: A2GSMS) mit Rückzahlungsfälligkeit zum ersten Bankarbeitstag nach dem 30. November 2037. Das Emissionsvolumen beträgt 4.000.000 €. Der Zinssatz beträgt für den Zeitraum vom 01. Februar 2018 bis zum 30. November 2027 4,5 % p.a. Für die restliche Laufzeit vom 01. Dezember 2027 bis zum 30. November 2037 beträgt der Zinssatz 5,0 % p.a. Die beiden Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden in Stückelungen von jeweils 1.000 € begeben. Die festverzinslichen Schuldverschreibungen werden jeweils durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche jeweils bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.
C.2	Währung der Wertpapieremissionen	Euro



C.5	Beschreibung von Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt; Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Teilschuldverschreibungen existieren nicht.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	Die Teilschuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander sowie mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, die kraft Gesetzes vorrangig zu bedienen sind.
C.9	Nominalzinssatz, Zinsfälligkeitstermine, Rückzahlungsfälligkeitstermin, Angabe der Rendite, Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	<p>Die festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2027“ wird ab dem 01. Februar 2018 (einschließlich) bis zum 30. November 2022 (einschließlich) zu einem Satz von 4,0 % p.a. verzinst. Ab dem 01. Dezember 2022 (einschließlich) bis zum 30. November 2027 (einschließlich) beträgt der Zinssatz 4,5 % p.a. Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf eines jeden Zinslaufs, beginnend am 03. Dezember 2018, letztmalig am 01. Dezember 2027.</p> <p>Die Laufzeit der Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2027“ endet am 30. November 2027 und der Rückzahlungsfälligkeitstermin ist der erste Bankarbeitstag nach dem 30. November 2027.</p> <p>Die festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2037“ wird ab dem 01. Februar 2018 (einschließlich) bis zum 30. November 2027 (einschließlich) zu einem Satz von 4,5 % p.a. verzinst. Ab dem 01. Dezember 2027 (einschließlich) bis zum 30. November 2037 (einschließlich) beträgt der Zinssatz 5,0 % p.a. Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf eines jeden Zinslaufs, beginnend am 03. Dezember 2018, letztmalig am 01. Dezember 2037.</p> <p>Die Laufzeit der Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2037“ endet am 30. November 2037 und der Rückzahlungsfälligkeitstermin ist der erste Bankarbeitstag nach dem 30. November 2037.</p> <p>Kündigungsgründe im Rahmen der Schuldverschreibungen sind unter anderem eine 90 Tage andauernde Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen, die Verletzung sonstiger Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (sofern diese Verletzung nicht innerhalb von 90 Tagen geheilt wird) sowie bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit einer Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin. Die Rendite der Schuldverschreibungen kann nach der sogenannten ICMA (International Capital Markets Association) Methode ermittelt werden. Für die Berechnung der individuellen Rendite eines Anleihegläubigers sind zudem etwaig gezahlte Stückzinsen und Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren) zu berücksichtigen.</p> <p>Entfällt; ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger wurde nicht bestellt.</p>
C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt; die Schuldverschreibungen weisen keine derivative Komponente bei der Zinszahlung auf.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt	Entfällt; Eine Zulassung beider Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt ist zum Datum des Prospektes nicht erfolgt. Allerdings plant die Emittentin die Einbeziehung beider Schuldverschreibungen in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf. Insofern behält sich die Emittentin während der Platzierung oder nach der Vollplatzierung der Emission der Schuldverschreibungen oder deren Schließung die Stellung entsprechender Anträge vor.

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.

Unternehmensbezogene Risiken der Emittentin

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist insbesondere vom wirtschaftlichen Erfolg der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften, der Betreibergesellschaften selbst und der verbundenen Unternehmen, in die die Emittentin jeweils investiert, abhängig. Darüber hinaus ist der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin vom Marktzugang zu neuen Erneuerbare-Energien-Projekten und vom Zugang zum Kapitalmarkt abhängig. Unter den Begriff „Investitionsobjekte“ fallen im Folgenden Investitionsobjekte, die von Betreibergesellschaften betrieben werden und in die die Emittentin mittelbar über die Vergabe von Nachrangdarlehen an deren Betreibergesellschaften oder durch den Erwerb von Schuldverschreibungen derer Betreibergesellschaften oder durch Beteiligungen an deren Betreibergesellschaften investiert ist oder Beteiligungen und/oder gewährte Finanzierungen verbundener Unternehmen, hierbei primär der ENERTRAG Aktiengesellschaft, an den/die Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte refinanziert hat. Die Emittentin ist durch die Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften vor allem den Risiken der Geschäftstätigkeit der einzelnen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen selbst ausgesetzt. Durch ihre Zugehörigkeit zur ENERTRAG-Unternehmensgruppe und deren Stellung innerhalb des Konzerns hat die Emittentin Zugang zu einer Vielzahl von neuen Investitionsobjekten, in die sie investieren kann. Dieser Vorteil kann hinsichtlich der Investitionsmöglichkeiten gleichzeitig eine gewisse Abhängigkeit zur Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft, die neue Investitionsobjekte entwickelt und errichtet, bedeuten, denn es besteht durchaus das Risiko, dass die Muttergesellschaft der Emittentin entweder nicht ausreichend neue Investitionsobjekte zur Verfügung stellt und/oder stellen kann oder diese nur zeitlich verzögert zur Verfügung gestellt werden können und/oder stehen, da sich Projekte in der Entwicklung verzögern. Dies hätte gegebenenfalls zur Folge, dass die Emittentin nicht zeitnah ausreichend geeignete Investitionsmöglichkeiten findet und sie das ihr zur Verfügung stehende Kapital nicht ertragsbringend investieren kann. Insofern ist die Emittentin zu einem gewissen Grad auch von strategischen Entscheidungen der Muttergesellschaft abhängig und damit unmittelbar und mittelbar den Risiken von ENERTRAG ausgesetzt.

Staatliche Regelungen zu erneuerbaren Energien

Sollten Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im In- und/oder Ausland deutlich verschlechtern, kann dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen. Dies wirkt sich umso deutlicher aus, sofern sich die Änderungen bestehender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf zukünftige Investitionsobjekte beziehen sondern sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz). Abhängig von den jeweiligen nationalen Regelungen können insbesondere Änderungen der gesetzlichen Vergütungen, der vorrangigen Einspeisung und der Zulassung zur Förderung die Grundlage der Geschäftstätigkeit entziehen und ENERTRAG zwingen, den Geschäftsbetrieb im entsprechenden Land einzustellen. Insbesondere die Einführung von Ausschreibungsverfahren (Auktionsmodellen) stellt einen Instrumentenwechsel bei der Vergütung für regenerative Energien dar. In Deutschland wurde das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien („im Folgenden auch „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ oder „EEG“) im Jahr 2016 wesentlich reformiert. Ab 2017 wurde durch das EEG 2017 ein Ausschreibungsmodell für Windenergie an Land eingeführt. Auch in Frankreich wurde eine Neuregelung des tariflichen Vergütungsrahmens für Windenergieprojekte an Land umgesetzt. Ziel ist es, Windenergieprojekte an Land über eine wettbewerbsfähige Marktprämie zu fördern, welche je nach Projektvolumen und Anlagentyp über eine erfolgreiche Teilnahme an Ausschreibungen vergeben wird. Kleinere Projekte mit bis zu 6 Windenergieanlagen, deren Nennleistung pro Anlage jeweils 3 MW nicht übersteigt, können in Frankreich einen festgelegten Tarif über eine Marktprämie erhalten, ohne dass an einer Ausschreibung teilgenommen werden muss. In Polen ist ein Gesetz in Kraft getreten, welches ebenfalls eine Marktprämie in Kombination mit Ausschreibungen vorsieht. Auch in Südafrika wird der Vergütungstarif über eine erfolgreiche Teilnahme an Ausschreibungen vergeben. Es ist nicht auszuschließen, dass in den Märkten von ENERTRAG, aufgrund wettbewerbsstärkerer Erneuerbare-Energien-Projekte von Wettbewerbern, die Projekte von ENERTRAG nicht realisiert werden können. Auch kann es dazu kommen, dass die Projekte später als geplant zur Förderung von regenerativen Energien zugelassen und somit erst verspätet realisiert werden können. Dadurch können sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten erheblich verschlechtern. Auch ist nicht auszuschließen, dass durch staatliche Eingriffe oder Einwirkungen anderer (nichtstaatlicher) Organisationen andere Technologien als die von den verbundenen Unternehmen favorisierten Technologien gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb, die Projektierung und Errichtung dieser Energieanlagen unwirtschaftlich werden. Es besteht daher das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Länder- und Währungsrisiko

Aus den ausländischen Aktivitäten der Emittentin und verbundener Unternehmen resultieren Risiken aufgrund instabiler politischer und/oder gesetzlicher Rahmenbedingungen und Fremdwährungen, die zur Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken führen können. Das Eintreten eines oder mehrerer - unter Umständen kumulativ in die gleiche Richtung wirkender - unternehmensbezogener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Investitionsmöglichkeiten und damit letztendlich auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Neben regulierenden Eingriffen durch den ausländischen Staat - insbesondere nachträglichen Eingriffen in den Bestandsschutz- sind bei Auslandsinvestitionen die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen zusätzlich zu den politischen Risiken einem Währungsrisiko im jeweiligen Land ausgesetzt, sofern Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen. Ein positiver Ertrag, der in einer Fremdwährung verbucht wird, kann durch Währungskursverluste verringert werden. Auch können sich dadurch Wertberichtigungen bei den Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte und bei verbundenen Unternehmen ergeben.

In den vorgenannten Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Investitionsrisiken

Zum Datum des Prospektes ist noch keine konkrete Festlegung künftiger Investitionsobjekte erfolgt, in die das Anleihekaptial der zwei Schuldverschreibungen investiert werden soll. Folglich ist deren Prüfung durch die Anleger nicht möglich. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen künftigen Investitionsvorhaben und damit auch von der richtigen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften selbst ab. Hier besteht das Risiko, dass ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, so dass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden. Bei einer außerplanmäßigen Entwicklung der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen selbst können sich Risiken ergeben, wenn die aus den Investitionen geplanten Erträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinnen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ertragskraft der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen nicht den Erwartungen entsprochen hat. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die in die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge möglicher Insolvenzen der Betreibergesellschaften wertberichtigt werden müssen.

Ferner besteht das Risiko, dass nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann, weil beispielsweise die Muttergesellschaft der Emittentin oder andere verbundene Unternehmen nicht in der Lage sind, eine ausreichende Anzahl an Projekten zur Verfügung zu stellen. Dieser Fall kann u. a. eintreten, wenn sich auf Ebene von ENERTRAG Markt- und Wettbewerbsrisiken verwirklichen oder nicht genügend Windeignungsgebiete ausgewiesen werden bzw. sich die Anforderungen an Genehmigungs- und/oder Finanzierungsprozesse weiter verschärfen. Auch wäre zum Beispiel denkbar, dass sich auf Ebene von ENERTRAG Prozessrisiken verwirklichen und ENERTRAG deswegen nicht genügend Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung stellen kann.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Entwicklung & Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte

Es besteht das Risiko, dass bei einer Investition in Neubauprojekte durch die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen sich die Entwicklung und/oder die bauliche Fertigstellung des Projektes verzögert. Ursächlich hierfür können zum Beispiel Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch die Witterungsbedingungen oder Lieferengpässe bei Anlagenherstellern sein. Durch die verspätete Inbetriebnahme können geplante Umsätze nicht rechtzeitig und/oder nicht in der geplanten Höhe erzielt werden, so dass dadurch die Ergebnisse bei den Betreibergesellschaften sowie den verbundenen Unternehmen geringer als geplant ausfallen.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Rentabilität der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften sinkt und die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können.

Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der Erneuerbare-Energien-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch kann eine Verschlechterung der Witterungsbedingungen die Produktion negativ beeinträchtigen. Ferner ist möglich, dass die Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sind.

Der Eintritt solcher Ereignisse (einzeln oder kumulativ) kann sich unmittelbar negativ auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaft auswirken. Mittelbar können somit auch die Ergebnisse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aufgrund geringerer Ausschüttungen der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen, so dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

Netzüberlastung

Bei Auslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom in Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Regelungen nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies kann auf Seiten der Betreibergesellschaften unmittelbar zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen, sofern keine monetäre Entschädigung für Abschaltungen erfolgt. Mittelbar können daraus die Ergebnisse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aufgrund geringerer Ausschüttungen der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und negative Folgen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nach sich ziehen, so dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

Klima- und Umweltrisiken

Das wirtschaftliche Betreiben von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist stark von den gegebenen klimatischen Schwankungen abhängig. Unvorteilhafte Klimabedingungen können die Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaften unmittelbar und damit mittelbar auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie verbundener Unternehmen wesentlich negativ beeinflussen, so dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den von den Betreibergesellschaften betriebenen Anlagen, in die die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen investiert haben, auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind oder bei versicherten Schadensfällen Selbstbehalt und gegebenenfalls höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von der jeweiligen Betreibergesellschaft zu tragen sind oder dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Dies kann unmittelbar negative Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaft haben. Mittelbar können dann auch die Ergebnisse der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen aus den Investitionsobjekten der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen verschlechtern. Dies kann dazu führen, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Investitionsobjekte der jeweiligen Betreibergesellschaften, in die die Emittentin investiert hat und/oder von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen betreffen. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der jeweiligen Betreibergesellschaften unmittelbar und damit auch Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mittelbar negativ beeinflussen oder unter Umständen sogar zur Insolvenz der Betreibergesellschaften führen und damit mittelbar die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mindern oder gar zur Insolvenz der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen. Dies kann dazu führen, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Kooperationen, Umstrukturierungen und Auslagerung

Bei Kooperationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit der Kooperation verfolgten Ziele nicht erreicht werden und daraus unmittelbar nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Investitionsobjekte der jeweiligen Betreibergesellschaften und damit mittelbar nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen resultieren. Dasselbe gilt bei Umstrukturierungen. Auch können sich Risiken, denen die Emittentin bisher mittelbar ausgesetzt war, als Folge von Umstrukturierungen direkt bei der Emittentin verwirklichen und nachteilige Folgen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Investitionskosten und operative Kosten

Sollten Investitionskosten für die Entwicklung, den Erwerb der Erneuerbare-Energien-Anlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für Neubauprojekte steigen, kann sich die Rentabilität der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Gleichmaßen kann sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Dementsprechend können steigende Investitionskosten bei der Projektentwicklung und Anlagenerichtung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen negativ beeinflussen. Daneben besteht das Risiko, dass sich die operativen Kosten in einzelnen und/oder mehreren Geschäftsbereichen erhöhen, was sich ebenfalls unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte und damit mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen auswirken kann. Es besteht daher das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Für den weiteren Auf- und Ausbau der Geschäftstätigkeit wird ENERTRAG weitere finanzielle Mittel benötigen. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass zu ENERTRAG gehörende Unternehmen weitere finanzielle Mittel von ihren Anteilseignern oder sonstigen Dritten (wie z. B. Banken, institutionellen Investoren) erhalten werden. Sollten zu ENERTRAG gehörende Unternehmen die für die weitere Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel weder selbst erwirtschaften noch von Anteilseignern oder sonstigen Dritten erhalten, kann sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser Unternehmen und ENERTRAG als Ganzes auswirken. Im ungünstigsten Fall kann dies zur Insolvenz der Emittentin und/oder weiterer zu ENERTRAG gehörender Unternehmen führen und damit einen Totalverlust der von Anlegern in die Teilschuldverschreibungen investierten Mittel zur Folge haben.

Des Weiteren ist die Finanzierung der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG auch von der Nachfrage von Anlegern nach deren Kapitalanlageprodukten abhängig. Eine rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung für ENERTRAG beeinträchtigen.

Darüber hinaus kann sich aufgrund des Ausbaus der Energieerzeugungskapazität von ENERTRAG die konzernweite Eigenkapitalquote verringern. Diese bilanziellen Auswirkungen können ebenfalls die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken.

Fremdfinanzierungs- und Zinsänderungsrisiko

Projekte und Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien sind oft in hohem Umfang fremdkapitalfinanziert. Dies trifft auch auf die Emittentin, auf die Betreibergesellschaften und viele verbundene Unternehmen zu. Aus diesem Grund sind diese für nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Umsatzentwicklung und ansteigende Betriebsausgaben anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Gleiches gilt für eine etwaige zukünftige Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln.

Nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Umsatzentwicklung und ansteigende Betriebsausgaben können verstärkt dazu führen, dass die von den Betreibergesellschaften und von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. In der Folge kann der Wert der jeweiligen Gesellschaften und somit auch der Wert der Investitionen der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen beträchtlich reduziert oder ganz vernichtet werden.

Gegenwärtig bestehende Darlehensverträge verbundener Unternehmen sehen mehrere Kündigungsgründe vor, etwa dann, wenn sich die Bonität der betroffenen Gesellschaft verschlechtert. Übt das jeweilige Kreditinstitut die daraus resultierenden Kündigungsrechte aus und ist gleichzeitig keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann dies mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Gleiches kann für zukünftige Darlehensverträge gelten.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Laufzeitkongruenzen

Da die Emittentin plant, das Anleihekaptal der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen grundsätzlich langfristig zu investieren, besteht zwischen den Investitionen und den zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen sowie bereits emittierten Schuldverschreibungen und Genussrechten der Emittentin regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher möglicherweise darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt eine Anschlussfinanzierung zu bekommen und/oder ihre Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen nicht oder nicht fristgerecht zu veräußern oder zu beileihen und die für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendige Liquidität nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe am Markt zur Verfügung gestellt zu bekommen. Gleiches gilt für verbundene Unternehmen, allen voran die ENERTRAG Aktiengesellschaft, die ebenfalls Schuldverschreibungen emittiert hat und einem Laufzeitenkongruenz- und Refinanzierungsrisiko unterliegt und gleichzeitig Darlehen bei der Emittentin in wesentlichem Umfang aufgenommen hat. Insofern können fehlende Laufzeitkongruenzen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und verbundener Unternehmen negativ beeinflussen. Dabei kann die

negative Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbundener Unternehmen, insbesondere die der ENERTRAG Aktiengesellschaft, sich zusätzlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Emissionstätigkeit

Die Finanzierung und Refinanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie von anderen verbundenen Unternehmen ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin sowie weiterer gruppenangehöriger Unternehmen beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von weiteren Finanzierungsmitteln, wie etwa die Emission der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen, die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken. Die erfolgreiche Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte ist vom Erfolg der bereits platzierten Kapitalanlageprodukte der Emittentin sowie unter Umständen denen verbundener Unternehmen abhängig, da dies direkte Auswirkungen auf die Reputation der gesamten ENERTRAG-Gruppe haben kann.

Ferner besteht das Risiko, dass Erwerber von Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler Haftungsansprüche geltend machen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, so dass eine Inanspruchnahme der Emittentin oder anderer verbundener Unternehmen durch Erwerber der jeweiligen Kapitalanlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Denkbar ist auch eine Haftung der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen hinsichtlich ihrer Kapitalanlageprodukte im Zusammenhang mit nicht, nicht fristgerecht oder nur unzureichend erfüllten gesetzlich vorgeschriebenen Publizitätspflichten. Dies kann eine unmittelbare negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen zur Folge haben, wenn diese im Haftungsfall aus ihrer Haftung in Anspruch genommen werden.

Soweit für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen derzeit oder künftig die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss, oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und von gruppenangehörigen Unternehmen führen. Dabei kann die negative Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbundener Unternehmen, insbesondere die der ENERTRAG Aktiengesellschaft, sich zusätzlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und es besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Personal- und Managementrisiken

Auf Ebene der Emittentin und/oder der Betreibergesellschaften und verbundener Unternehmen können Fehler des jeweiligen Managements sowie von anderen Kompetenzträgern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese können zu unvorhergesehenen Kosten führen, die die Ergebnisse der Betreibergesellschaften, der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen und schlimmstenfalls zur Insolvenz einzelner Betreibergesellschaften, der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements und sonstigen Schlüsselpersonen ab. Durch den Verlust von Kompetenzträgern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen (sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Betreibergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen) besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Marktes für erneuerbare Energien erfordern sowohl von der Emittentin, als auch von ENERTRAG insgesamt eine permanente Anpassung der Strukturen – sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Auch ergibt sich daraus eine starke Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Personal und dessen Ausbildungsstand. Aufgrund eines teilweise vorhandenen Fachkräftemangels besteht stellenweise ein intensiver Wettbewerb auf dem Personalmarkt, der zu höheren Kosten führen kann. Darüber hinaus kann es zu aggressiven Versuchen von Mitbewerbern kommen, Führungskräfte oder sonstiges Fachpersonal abzuwerben. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass neue Projekte nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt und Aufträge nicht angenommen oder bestehende Aufträge nicht in der erforderlichen Zeit und/oder Qualität abgearbeitet oder dass neue Technologien nur zeitverzögert weiterentwickelt werden können. Dies wiederum kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen seitens der Auftraggeber führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf ENERTRAG insgesamt auswirken. Es besteht somit das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Angaben und Aussagen Dritter

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie verbundener Unternehmen werden gegebenenfalls interne und externe Berater hinzugezogen, deren Einschätzungen und Wertungen vom tatsächlichen Zustand beziehungsweise von der zukünftigen Entwicklung abweichen können. Die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen sind unter Umständen nicht in der Lage, zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben werden. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von den subjektiven Einschätzungen und Schlussfolgerungen Dritter abweichen, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen haben. In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern der Emittentin und/oder Organmitgliedern der Anteilseignerin der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde oder Entscheidungen Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden. Im gleichen Maße können hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die der Anleger – betroffen sein. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin wie folgt:

- Bei der derzeitigen Alleingesellschafterin der Emittentin, der ENERTRAG Aktiengesellschaft, die gleichzeitig die derzeit wichtigste Leistungspartnerin der Emittentin ist, ist Herr Jörg Müller Vorstandsvorsitzender. Gleichzeitig ist Herr Jörg Müller bei der Emittentin als einzelvertretungsberechtigter Prokurist tätig. Darüber hinaus ist er bei einer Vielzahl weiterer Gesellschaften Mitglied des Leitungsorgans oder Prokurist. Ferner ist er Mitglied der Geschäftsführung und zu 51 % Gesellschafter der Uckerwerk Energietechnik GmbH, die wiederum 100%ige Anteilseignerin der ENERTRAG Aktengesellschaft ist.
- Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Rolf Schrenick, ist gleichzeitig als Prokurist für die ENERTRAG Aktiengesellschaft tätig. Darüber hinaus ist Herr Rolf Schrenick Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert.
- Der Prokurist der Emittentin, Herr Simon Hagedorn, ist bei mehreren Schwestergesellschaften der Emittentin Mitglied des Leitungsorgans oder Prokurist. Unter anderem ist er als Geschäftsführer der ENERTRAG Energielvest GmbH tätig, an der die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit 100 % beteiligt ist. Ferner ist er Prokurist der ENERTRAG Aktiengesellschaft.
- Die Prokuristin der Emittentin, Frau Jana Pose, ist bei der ENERTRAG Aktiengesellschaft als Angestellte tätig. Darüber hinaus ist Frau Jana Pose als Geschäftsführerin der Bürgerwind Rehberge B Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) tätig.

Rechtliche Risiken

Zukünftige Änderungen der zum Datum des Prospektes geltenden nationalen und ausländischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Änderungen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Investitionsobjekte der Emittentin und/oder der Emittentin selbst auswirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regulierungen an den Kapitalmärkten.

Es besteht auch das Risiko, dass gegenwärtige und zukünftige Vertragspartner der Emittentin und/oder der Betreibergesellschaften und/oder der verbundenen Unternehmen ihre vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder nicht erfüllen oder diese nicht in der erforderlichen Qualität erfüllen oder vorhandene Kündigungsmöglichkeiten ausüben. Auch können Schadensersatz oder Gewährleistungsansprüche gegen die Emittentin oder Teile der Unternehmensgruppe begründet werden. Ferner kann eine langwierige gerichtliche Klärung der vertraglichen Vereinbarungen bei Streitigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Eventuell können auch Schadensersatzansprüche aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsbeschränkungen oder Verjährungsfristen nicht durchgesetzt werden.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Änderung der Beiratsordnung und/oder der Investitionskriterien, Anlageentscheidungsbeirat

Der Anlageentscheidungsbeirat überprüft die beabsichtigten oder bereits getätigten Investitionen der Emittentin und berät unterstützend die Geschäftsführung. Grundlage für die Bewertung des

Risikogehaltes der Investitionsmaßnahmen bilden die Investitionskriterien, welche zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch die Geschäftsführung mit den Mitgliedern des Anlageentscheidungsbeirates überprüft und bei Bedarf an sich verändernde Marktanforderungen ausgerichtet werden. Bei der Abstimmung über die Investitionskriterien hat der Anlageentscheidungsbeirat die sich ändernden Umwelt- und Rahmenbedingungen (Politik, Recht, Gesellschaft, Finanzierung usw.) und die wirtschaftlichen Interessen der Emittentin zu berücksichtigen. Sollten künftig die Beiratsordnung und/oder die Investitionskriterien geändert werden, besteht das Risiko, dass die Investitionskriterien für die investitionsbezogene Entscheidungsfindung aufgeweicht oder sogar ganz aufgelöst werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Qualität der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften abnimmt und sich dadurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtert, weil beispielsweise höhere Risiken im Portfolio der Emittentin kumuliert werden. Auch kann der Anlageentscheidungsbeirat durch einen Gesellschafterbeschluss aufgelöst werden. Es besteht das Risiko, dass die investitionsbezogene Entscheidungsfindung nicht mehr von unabhängigen Gremien begleitet und damit gegebenenfalls nicht mehr auf mehreren Ebenen gefiltert werden würde. Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch eine unabhängige, qualifizierte Prüfung der Investitionsvorschläge der Emittentin nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet ist.

Die Geschäftsführung der Emittentin berücksichtigt bei der Entscheidungsfindung zu den jeweiligen Investitionsvorhaben die jeweiligen Prüfungsvermerke des Anlageentscheidungsbeirates. Allerdings ist die Geschäftsführung der Emittentin nicht an die Prüfungsvermerke des Anlageentscheidungsbeirates gebunden. Somit besteht das Risiko, dass von der Geschäftsführung der Emittentin Investitionen getätigt werden, die vom Anlageentscheidungsbeirat mit einem negativen Prüfungsvermerk versehen sind oder werden und sich die Investitionen der Emittentin dann unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssen. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die die Ertragslage der Emittentin verringern können. Darüber hinaus wären die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaften und/oder die verbundenen Unternehmen möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Bei einem Abschluss neuer Verträge kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Leistungen nur mit einer schlechteren Qualität bezogen werden (können). Das alles kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dadurch besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Steuerliche Risiken

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaften, der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen haben und somit zu einer negativen Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaften und/oder der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen, so dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

Liquiditätsrisiken

Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekaptals der zwei Schuldverschreibungen setzen die Schaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Es besteht somit grundsätzlich das Risiko, dass die Liquiditätssituation der Emittentin möglicherweise die Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung der Anleihekaptalien nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe zulässt.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Teilschuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Die Entscheidung eines jeden potenziellen Anlegers, Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an seinen Lebens- und Einkommensverhältnissen sowie den Anlageerwartungen orientieren.

Rechte aus den Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte an oder in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Es können in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse getroffen werden, die sich als nachteilig für den einzelnen Anleger darstellen.

Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht

Schuldverschreibungen sind keine Einlagen und unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder die von ihr gewählte Mittelverwendung nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz oder Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen bedient werden können.

Kein Rating

Für die Emittentin wurden bis zum Datum des Prospektes kein unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen durchgeführt. Eine Beurteilung der Bonität der Emittentin ist daher ausschließlich anhand dieses Prospektes möglich.

Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Angebote zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen oder nur eines der zwei Angebote vorzeitig zu schließen und/oder Zeichnungen der Teilschuldverschreibungen zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl von Teilschuldverschreibungen zugeteilt wird. Stellt die Emittentin die Platzierung der Schuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten Emissionsbetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die Rückzahlung der Anleihekaptialien nötigen Beträge erwirtschaften kann und die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bei der Zeichnung erwartete Rendite aufweisen.

Bonitätsrisiko

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen und die Zahlung der Zinsen sind von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Eine negative Entwicklung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin kann zu Verzögerungen der Zahlungen an die Anleger oder sogar zum Verlust des Anleihekaptialis jeder der zwei Schuldverschreibungen führen.

Emissionskosten

Die eingezahlten Anleihekaptialien werden auch zum Ausgleich der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten verwendet und stehen folglich nicht in ihrer Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer eventuell notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, wodurch die platzierungsabhängigen Nebenkosten ansteigen würden. Dies würde sich zwangsläufig negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf ihre Fähigkeit die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen zu bedienen auswirken.

Auch würde sich das Verhältnis von Emissionskosten zu dem Erlös aus den zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen (Emissionserlös) nachteilig verändern, sofern die Emission vorzeitig geschlossen wird und weniger platziert würde als zum Datum des Prospektes geplant. Dieser Sachverhalt kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf ihre Fähigkeit die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen zu bedienen auswirken.

Keine Platzierungsgarantie

Eine Platzierungsgarantie besteht nicht, was dazu führen kann, dass die Schuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden, was zu Kosten- und Investitionsrisiken führen kann. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und es besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Veräußerbarkeit von Teilschuldverschreibungen

Anleger sollten berücksichtigen, dass sie die Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“ vor Ablauf der Fälligkeit von rund 10 Jahren sowie die Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“ vor Ablauf der Fälligkeit von rund 20 Jahren möglicherweise nicht veräußern können. Eine vorzeitige Veräußerung der Teilschuldverschreibungen ist grundsätzlich möglich. Diese ist jedoch stark eingeschränkt, da die zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen nicht an einem geregelten Markt notiert sind. Allerdings plant die Emittentin zum Datum des Prospektes die Einbeziehung beider Schuldverschreibungen in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf zukünftig zu beantragen. Die endgültige Entscheidung über die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel und der Notierung an

der Börse obliegt jedoch ausschließlich der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf. Es besteht daher das Risiko, dass die geplante Einbeziehung im allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf scheitert. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit ihre Teilschuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen nicht oder zu einem aus Sicht der Anleger geringen Marktpreis verkauft werden können. Darüber hinaus kann der Marktpreis bei einem freihändigen Verkauf oder auch bei einem Verkauf über die Börse von dem allgemeinen Kapitalmarktzinsniveau abhängig sein. Insofern behält sich die Emittentin während der Platzierung oder nach der Vollplatzierung der Emission der Schuldverschreibungen oder nach deren vorzeitiger Schließung die Stellung entsprechender Börseneinbeziehungsanträge vor. Eine Zulassung der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt ist zum Datum des Prospektes nicht erfolgt.

Aufnahme weiteren Kapitals

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit oder im Rang vor den prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen steht. Es besteht daher das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals, z. B. durch Begeben einer oder mehrerer weiterer Schuldverschreibung(en) und der damit einhergehenden Steigerung der Anzahl der Anleger, im Falle von Liquiditätsengpässen bei der Emittentin Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht, nicht in geplanter Höhe oder nicht fristgerecht bedient werden können. Im Übrigen ist die Emittentin berechtigt, Sicherheiten zugunsten von Anleihegläubigern anderer Schuldverschreibungen zu bestellen. In der Vergangenheit hat die Emittentin bereits Sicherheiten in wesentlichem Umfang zugunsten der Anleihegläubiger der Tranche „ENERTRAG ErtragsZins I“ bestellt. Insofern könnten diese Anleihegläubiger verlangen, bei Eintritt des Sicherungsfalls ihre Ansprüche gegen die Emittentin vorrangig zu befriedigen, so dass im Falle von Liquiditätsengpässen bei der Emittentin Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht, nicht in geplanter Höhe oder nicht fristgerecht bedient werden können.

Vorzeitige Rückzahlung

Der Emittentin wird in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen das Recht eingeräumt, die Schuldverschreibungen vor Ablauf der Laufzeit zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Ein solches ordentliches Kündigungsrecht wird den Anlegern nicht eingeräumt. Sofern die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen Gebrauch macht, besteht für die Anleger das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete Rendite ausweisen.

Gläubigerversammlung/-beschlüsse

Ein Anleihegläubiger kann nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes bei Änderungen der Anleihebedingungen und/oder Bestellung eines gemeinsamen Vertreters durch Mehrheitsbeschluss überstimmt werden und es können Beschlüsse gefasst werden, die nicht in seinem Interesse sind.

Fremdfinanzierung

Durch eine Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Anlage. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von etwaigen Zinszahlungen durch die Emittentin.

Steuerliche Risiken

Angaben in diesem Prospekt, die die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen und der Anleihegläubiger betreffen, sind von allgemeiner Natur; Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis können nicht ausgeschlossen werden. Derartige Änderungen können sich nachteilig auf die Nachsteuerrendite der Anleger auswirken.

Kosten bei ausländischen Anlegern

Es existieren keine Zahlstellen außerhalb Deutschlands. Insofern besteht für Anleger mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands und/oder mit einer Kontoverbindung außerhalb Deutschlands das Risiko, dass der Erwerb der Teilschuldverschreibungen und die Abwicklung von Zins- und Rückzahlungen nur über eine Bank von internationalem Rang erfolgen können und vor dem Erwerb die Einrichtung eines Kontos bei einer Bank von internationalem Rang in Deutschland oder außerhalb Deutschlands erforderlich sein kann. Darüber hinaus können Anleger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, zur Durchsetzung ihrer Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gezwungen sein, einen mit dem deutschen Recht vertrauten Rechtsberater zu beauftragen, was für den Anleger zu weiteren Kosten führen kann.

Abstandnahme von der Zeichnung

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Anleger ihre Zeichnungsanträge zurückziehen können. Insofern behält sich die Emittentin das Recht vor, im Falle der Nicht- und/oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Anleger den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen.

Inflationsrisiko

Für den Anleger besteht ein Inflationsrisiko. Bei fest verzinslichen Schuldverschreibungen sinkt über die Zeit die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinszahlungen mit steigender Inflation.

Qualifizierte Beratung

Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Fachmann. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt oder Prospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und/oder Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Teilschuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös aus den beiden prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen (Nennbetrag abzüglich der emissionstypischen Nebenkosten) vornehmlich langfristig in Windenergieprojekte zu investieren. Die Verwendung der Erträge für die vorgenannten Zwecke erfolgt entsprechend dem Mittelzufluss aus den beiden Schuldverschreibungen, wobei eine Separierung und damit eine Beschränkung der Verwendung der jeweiligen Emissionserlöse für bestimmte Zwecke nicht vorgesehen ist. Ebenso wenig existieren Prioritäten hinsichtlich der Verwendungszwecke. Die Investitionen sollen der Finanzierung der Investitionsobjekte, die von Betreibergesellschaften betrieben werden, dienen, in dem die Emittentin Nachrangdarlehen an die Betreibergesellschaften vergibt oder deren Schuldverschreibungen erwirbt, sich an den Betreibergesellschaften beteiligt oder Beteiligungen und/oder gewährte Finanzierungen verbundener Unternehmen, hierbei primär der ENERTRAG Aktiengesellschaft, an den/die Betreibergesellschaften refinanziert. Bei der Finanzierung und Refinanzierung der Investitionsobjekte müssen die geplanten Rückflüsse an die Emittentin durch entsprechende Erträge aus den Betreibergesellschaften unterlegt sein. Grundsätzlich können Investitionen der Emittentin auch durch andere geeignete Finanzierungsformen aus Fremd- und Eigenkapital erfolgen, wobei die Emittentin zukünftig beabsichtigt, Windenergieprojekte in erster Linie über die Vergabe von Nachrangdarlehen an die ENERTRAG Aktiengesellschaft zu refinanzieren, die ihrerseits die Betreibergesellschaften finanziert. Die geplante Rückführung des von der Emittentin investierten Kapitals erfolgt somit mittelbar aus den Erträgen der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder aus der Bereitstellung von weiterem Eigen- und Fremdkapital durch langfristig orientierte Investoren. Konkrete Investitionsobjekte sind von den Verwaltungsorganen der Emittentin noch nicht fest beschlossen. Künftige Investitionen der Emittentin, die von ihren Verwaltungsorganen bereits fest beschlossen sind, liegen zum Datum des Prospektes nicht vor. Die Entscheidung über die konkreten Investitionen wie auch über deren Höhe erfolgt einzelfallbezogen auf Basis der jeweiligen Ertrags- und Kostenstruktur unter Zuhilfenahme finanzmathematischer Bewertungsmodelle, die helfen sollen, unter gesetzten Annahmen den Rückfluss an die Emittentin entsprechend zu prognostizieren. Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der Emissionserlös aus den zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen auch für andere, z. B. kurzfristige Investitionen verwendet werden. Die kurzfristigen und die langfristigen Investitionen der Emittentin orientieren sich an den Investitionskriterien der Geschäftsführung der Emittentin, deren Einhaltung durch den unabhängigen und weisungsungebundenen Anlageentscheidungsbeirat überprüft wird. Sollten die Mittel aus den Schuldverschreibungen nicht für Investitionszwecke benötigt werden, hält sich die Emittentin eine Ablösung von für Finanzierungszwecke aufgenommenen Kapital vor.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Emittentin bietet eine festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2027“ mit einem Gesamtnennbetrag von 6.000.000 € und eine festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2037“ mit einem Gesamtnennbetrag von 4.000.000 € an. Die Schuldverschreibungen können in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines öffentlichen Angebots vertrieben und von jedermann erworben werden. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz (US Securities Act) registriert und dürfen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft, verschenkt, vererbt oder weiterverkauft werden. Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 02. November 2017 bis zum 31. Oktober 2018; die Angebotsfrist kann jederzeit verkürzt werden.
E.4	Beschreibung aller für die Emissionen wesentlichen, (möglichen) Interessenkonflikte und Interessen.	Entfällt; es bestehen keine für die Emission wesentlichen, (möglichen) Interessenkonflikte. Auch gibt es keine (möglichen) Interessen natürlicher und/oder juristischer Personen, die für das Angebot der Schuldverschreibungen der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden	Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Für die Verwahrung der Teilschuldverschreibungen können Depotgebühren anfallen.

2. Risikofaktoren

2.1 Grundsätzlicher Hinweis

Im Folgenden werden die Risikofaktoren dargestellt, die für die Bewertung des Risikos der Schuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und/oder Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken, die sich grundsätzlich aus ihrer Geschäftstätigkeit sowie aus dem Erwerb der angebotenen Schuldverschreibungen ergeben können, dargestellt.

Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers sowie aus bisher unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risiken ergeben können.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu bedienen.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel kommen.

2.2 Unternehmensbezogene Risiken der Emittentin

Die Rückzahlung des eingezahlten Anleihekaptals der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen sowie Zinszahlungen hängen unmittelbar vom wirtschaftlichen Erfolg sowie der Liquidität der Emittentin ab. Der wirtschaftliche Erfolg und die Liquidität der Emittentin sind insbesondere vom wirtschaftlichen Erfolg und der Liquidität der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften sowie der Betreibergesellschaften selbst und der verbundenen Unternehmen, in die die Emittentin jeweils investiert, abhängig. Darüber hinaus ist der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin vom Marktzugang zu neuen Erneuerbare-Energien-Projekten und vom Zugang zum Kapitalmarkt abhängig. Unter den Begriff „Investitionsobjekte“ fallen im Folgenden Investitionsobjekte, die von anderen Gesellschaften (im Folgenden zusammen auch „Betreibergesellschaften“) betrieben werden und in die die Emittentin

mittelbar über die Vergabe von Nachrangdarlehen an deren Betreibergesellschaften oder durch den Erwerb von Schuldverschreibungen derer Betreibergesellschaften oder durch Beteiligungen an deren Betreibergesellschaften investiert ist oder Beteiligungen und/oder gewährte Finanzierungen verbundener Unternehmen, hierbei primär der ENERTRAG Aktiengesellschaft, an den/die Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte refinanziert hat. Die Emittentin ist durch die Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften vor allem den Risiken der Geschäftstätigkeit der einzelnen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen selbst ausgesetzt. Durch ihre Zugehörigkeit zur **ENERTRAG-Unternehmensgruppe (im Folgenden auch zusammenfassend „ENERTRAG“)** und deren Stellung innerhalb des Konzerns hat die Emittentin Zugang zu einer Vielzahl von neuen Investitionsobjekten, in die sie investieren kann. Dieser Vorteil kann hinsichtlich der Investitionsmöglichkeiten gleichzeitig eine gewisse Abhängigkeit zur Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft, die neue Investitionsobjekte entwickelt und errichtet, bedeuten, denn es besteht durchaus das Risiko, dass die Muttergesellschaft der Emittentin entweder nicht ausreichend neue Investitionsobjekte zur Verfügung stellt und/oder stellen kann oder diese nur zeitlich verzögert zur Verfügung gestellt werden können und/oder stehen, da sich Projekte in der Entwicklung verzögern. Dies hätte gegebenenfalls zur Folge, dass die Emittentin nicht zeitnah ausreichend geeignete Investitionsmöglichkeiten findet und sie das ihr zur Verfügung stehende Kapital nicht ertragsbringend investieren kann. Insofern ist die Emittentin zu einem gewissen Grad auch von strategischen Entscheidungen der Muttergesellschaft abhängig und damit unmittelbar und mittelbar den Risiken von ENERTRAG ausgesetzt.

Sollte der wirtschaftliche Erfolg einer oder mehrerer Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften sowie verbundener Unternehmen ausbleiben, kann dies signifikante negative Auswirkungen auf die Emittentin und somit auf die Zinszahlungs- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger haben. Sollten aufgrund strategischer Entscheidungen oder negativer wirtschaftlicher Entwicklungen von ENERTRAG nicht ausreichend wirtschaftlich sinnvolle Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, kann das der Emittentin zur Verfügung stehende Kapital gegebenenfalls nicht investiert werden und dadurch die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht bedient werden.

Wirtschaftliche negative Entwicklungen können insbesondere auch die Insolvenz der Emittentin und damit den gesamten oder teilweisen Ausfall von Zins- und/oder Rückzahlungsansprüchen der Anleger zur Folge haben (**Emittentenrisiko**). Darüber hinaus ist es im Insolvenzfall auch möglich, dass der Insolvenzverwalter durch die Emittentin geleistete Zins- und unter besonderen Umständen auch Rückzahlungen von den Anlegern zurückfordert.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin, der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und den Betreibergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen selbst kann insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Marktrisiken, operativen Risiken, Finanzierungsrisiken, Personalrisiken, rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken sowie Liquiditätsrisiken negativ beeinflusst werden.

2.2.1 Marktrisiken

2.2.1.1 Staatliche Regelungen zu erneuerbaren Energien

Die Märkte, auf denen sich die Emittentin, die Betreibergesellschaften und die verbundenen Unternehmen bewegen, sind ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im In- und/oder Ausland können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, der Betreibergesellschaften sowie verbundener Unternehmen führen. Dies wirkt sich umso deutlicher aus, sofern sich die Änderungen bestehender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf zukünftige Investitionsobjekte beziehen sondern sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz). Abhängig von den jeweiligen nationalen Regelungen können insbesondere Änderungen der gesetzlichen Vergütungen, der vorrangigen Einspeisung und der Zulassung zur Förderung die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen entziehen. Insbesondere die Einführung von Ausschreibungsverfahren (Auktionsmodellen) stellt einen Instrumentenwechsel bei der Vergütung für regenerative Energien dar.

In Deutschland wurde das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien („im Folgenden auch „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ oder „EEG“) im Jahr 2016 wesentlich reformiert. Ab 2017 wurde durch das EEG 2017 ein Ausschreibungsmodell eingeführt. Auch in Frankreich wurde eine Neuregelung des tariflichen Vergütungsrahmens für Windenergieprojekte an Land umgesetzt. Ziel ist es Windenergieprojekte an Land über eine wettbewerbsfähige Marktprämie zu fördern, welche je nach Projektvolumen über eine erfolgreiche Teilnahme an Ausschreibungen vergeben wird. Kleinere Projekte mit bis zu 6 Windenergieanlagen, deren Nennleistung pro Anlage jeweils 3 MW nicht übersteigt, können in Frankreich einen festgelegten Tarif über eine Marktprämie erhalten, ohne dass an einer Ausschreibung teilgenommen werden muss. In Polen ist ein Gesetz in Kraft getreten, welches ebenfalls eine Marktprämie in Kombination mit Ausschreibungen vorsieht. Auch in Südafrika wird der Vergütungstarif über eine erfolgreiche Teilnahme an Ausschreibungen vergeben. Es ist nicht auszuschließen, dass in den Märkten von ENERTRAG, aufgrund wettbewerbsstärkerer Erneuerbare-Energien-Projekte von Wettbewerbern, die Projekte von ENERTRAG nicht realisiert werden können. Auch kann es dazu kommen, dass die Projekte später als geplant zur Förderung von regenerativen Energien zugelassen und somit erst verspätet realisiert werden können.

Zudem besteht das Risiko, dass die Gesetze zu den Auktionsverfahren geändert werden und es so zu zeitlichen Verzögerungen in der Umsetzung kommt. Je nach Ausgestaltung von Übergangsregelungen kann sich die erwartete Profitabilität von weit fortgeschrittenen Projekten reduzieren. Dadurch kann die Emittentin auch gezwungen sein, künftige Investitionen im entsprechenden Land einzustellen. Insoweit können sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten erheblich verschlechtern. Auch ist nicht auszuschließen, dass durch staatliche Eingriffe oder Einwirkungen anderer (nichtstaatlicher) Organisationen andere Technologien als die von den verbundenen Unternehmen favorisierten Technologien gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb, die Projektierung und Errichtung dieser Energieanlagen unwirtschaftlich werden.

Es besteht daher das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.1.2 Markt und Wettbewerb

Die Entwicklung des Marktes für regenerative Energien ist fortwährenden und dynamischen gesetzlichen und technologischen Änderungen unterworfen. Die Entwicklung neuer Technologien (Technologiewettbewerb) und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte und/oder Dienstleistungen, auf welche sich der Geschäftserfolg der Emittentin sowie von verbundenen Unternehmen stützt, auswirken. Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der jeweiligen Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Öffentlichkeit gegenüber den von der Emittentin und/oder verbundenen Unternehmen verwendeten Systemen oder hierfür verwendeten Komponenten, negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit von ENERTRAG haben können. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sowie zu einer Reduzierung der Investitionsmöglichkeiten führen.

Die Entwicklung, die Finanzierung, die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung von Erneuerbare-Energien-Projekten, hauptsächlich von Windenergieprojekten, sind wesentliche Bestandteile der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG. Das wirtschaftliche Umfeld, insbesondere die Erschließung neuer Erneuerbare-Energien-Projekte, ist durch einen intensiven Wettbewerb geprägt. Sinkende Gewinnmargen, geringere Umsatzerlöse sowie ein geringerer Marktanteil können Folgen des intensiven Wettbewerbs sein. Sollte es ENERTRAG nicht gelingen, sich in diesem Umfeld zu behaupten und ausreichend wirtschaftliche Erneuerbare-Energien-Projekte zu entwickeln, können sich die Investitionsmöglichkeiten der Emittentin erheblich reduzieren. Auch Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt, z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Wettbewerbern oder konventionellen Stromerzeugern, lassen sich nicht vorhersehen. Dadurch wäre eine negative Entwicklung der Marktstellung der Emittentin und/oder von verbundenen Unternehmen möglich, wodurch geringere Ergebnisse erzielt werden können. Dadurch besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.1.3 Länder- und Währungsrisiko

Aus den Auslandsaktivitäten der Emittentin und verbundener Unternehmen resultieren Risiken aufgrund instabiler politischer und/oder gesetzlicher Rahmenbedingungen und Fremdwährungen, die zur Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken führen können. Das Eintreten eines oder mehrerer - unter Umständen kumulativ in die gleiche Richtung wirkender - unternehmensbezogener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Investitionsmöglichkeiten und damit letztendlich auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin investiert grundsätzlich nur in Länder, in denen geeignete politische und/oder gesetzliche Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien gegeben sind. Soweit sich diese Rahmenbedingungen im In- und/oder Ausland im Bereich der erneuerbaren Energien verschlechtern oder die Akzeptanz erneuerbarer Energien sich nicht wie von der Emittentin angenommen entwickelt, kann dies dazu führen, dass die im In- und/oder Ausland getätigten Investitionen nicht die geplanten Erträge generieren und somit die Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken herbeigeführt wird. Dies kann einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Neben regulierenden Eingriffen durch den ausländischen Staat - insbesondere nachträglichen Eingriffen in den Bestandsschutz - sind bei Auslandsinvestitionen die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen zusätzlich zu den politischen Risiken einem Währungsrisiko im jeweiligen Land ausgesetzt, sofern Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen. Ein positiver Ertrag, der in einer Fremdwährung verbucht wird, kann durch Währungskursverluste verringert werden. Auch können sich dadurch Wertberichtigungen bei den Betreibergesellschaften ergeben.

Während derzeit Deutschland und Frankreich zu den wichtigsten Standbeinen der ENERTRAG zählen, entwickelt ENERTRAG auch Windenergieprojekte in Polen und Südafrika. Als Folge davon können Länderrisiken weiter zunehmen. Dies kann einen nachteiligen Einfluss auf die Investitionsmöglichkeiten sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

In den vorgenannten Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.1.4 Kapitalverkehrskontrollen

Soweit die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen in Ländern investieren oder investiert haben, in denen Kapitalverkehrskontrollen bestehen oder eingeführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des Bestehens oder der Einführung von Kapitalverkehrskontrollen eine Rückführung der Investitionen oder der Ausschüttungen der Erträge nach Deutschland nicht möglich ist. Für diesen Fall und aufgrund dadurch fehlender Erträge aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2 Operative Risiken

2.2.2.1 Investitionsrisiko

Zum Datum des Prospektes ist noch keine konkrete Festlegung künftiger Investitionsobjekte erfolgt, in die das Anleihekaptial der zwei Schuldverschreibungen investiert werden soll. Folglich ist deren Prüfung durch die Anleger nicht möglich. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen künftigen Investitionsvorhaben und damit auch von der richtigen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften selbst ab. Grundsätzlich besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Auswahlkriterien und Marktstrategien bzw. -analysen ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, so dass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden. Dadurch besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2.2 Fehlende Investitionsmöglichkeiten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt einer geplanten Investition nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann. Für diesen Fall und aufgrund dadurch fehlender Erträge aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann. Gleiches kann der Emittentin widerfahren, wenn ENERTRAG nicht über eine ausreichende Anzahl von Projekten verfügt, in die die Emittentin investieren kann, oder ENERTRAG entscheidet, der Emittentin keine Projekte zur Verfügung zu stellen. Die Investition in Projekte fremder Dritter kann erhebliche Such- und Transaktionskosten nach sich ziehen, was negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben und zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen kann.

2.2.2.3 Ungenügende Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte

Bei der Emittentin können sich Risiken bei außerplanmäßiger Entwicklung der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen selbst ergeben. Diese können eintreten, wenn die aus den Investitionen geplanten Erträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswertsteigerungen und Veräußerungsgewinnen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ertragskraft der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen nicht den Erwartungen entsprechen hat. Dies kann beispielsweise bei Windenergieprojekten der Fall sein, wenn die Windenergieanlagen nicht die bei der Investition unterstellten Verfügbarkeiten aufweisen, sich Ertragsgutachten im Nachhinein als zu optimistisch erwiesen haben oder sich die Einnahmen- und/oder Kostenseite der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften anders entwickeln als zum Zeitpunkt der Investition unterstellt und/oder prognostiziert wurde. Auch können durch den Zubau von weiteren Windenergieanlagen der Parkwirkungsgrad und dadurch die Erträge der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und somit der Betreibergesellschaften sinken. Der Parkwirkungsgrad gibt die Leistungsminde- rung durch gegenseitige Abschattung der Windenergieanlagen in einem Windenergieprojekt an. Weiterhin können sich Risiken dadurch ergeben, dass die in die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge möglicher Insolvenzen der Betreibergesellschaften wertberichtigt werden müssten. In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2.4 Entwicklung & Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte

Bei einer Investition in Neubauprojekte durch die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen besteht das Risiko, dass sich die Entwicklung und/oder die bauliche Fertigstellung des Projektes verzögert. Ursächlich hierfür können zum Beispiel Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch die Witterungsbedingungen oder Lieferengpässe bei Anlagenherstellern sein. Bei lang anhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung eines Projektes verzögern, so dass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen.

Durch die verspätete Inbetriebnahme können geplante Umsätze nicht rechtzeitig und/oder nicht in der geplanten Höhe erzielt werden, so dass dadurch die Ergebnisse bei den Betreibergesellschaften sowie den verbundenen Unternehmen geringer als geplant ausfallen. Weiterhin können bei verspäteter Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen zusätzliche Finanzierungsaufwendungen bei Betreibergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen anfallen.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Rentabilität der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen selbst sinkt und die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe durch die Emittentin bedient werden können.

2.2.2.5 Betreiberisiko

Mit der Abnahme der Anlagen übernehmen die Betreibergesellschaften, sämtliche mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken, insbesondere die Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten sowie die allgemeinen und gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Aus einer Pflichtverletzung resultierende Schadensersatzleistungen wären von den betroffenen Gesellschaften zu tragen. Dies kann bei Eintritt eines Schadensfalls das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften nachteilig beeinträchtigen, sofern ein Regress bei Vertragspartnern der Betreibergesellschaften nicht möglich wäre und/oder Versicherungsschutz nicht erlangt werden kann oder eine Schadensregulierung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt. Dann können auch die Rückflüsse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aus den betreffenden Investitionen in die Betreibergesellschaften betroffen sein und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen, dass auch diese ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

2.2.2.6 Wartung und Instandhaltung

Die laufende Wartung und Instandhaltung der von den Betreibergesellschaften betriebenen Energieanlagen erfolgt regelmäßig auf der Grundlage von Wartungs- und Betriebsführungsverträgen mit den jeweiligen Betreibergesellschaften. Der Abschluss neuer Verträge nach dem Ende der vereinbarten Laufzeiten oder vorzeitig im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann höhere Kosten auslösen, weil beispielsweise auf andere Drittanbieter zurückgegriffen werden muss oder das Kostenniveau in der Branche über die Jahre angestiegen ist. Dies kann bei den Betreibergesellschaften zu zusätzlichen Aufwendungen führen und somit die Rentabilität dieser Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Auch können Aufwendungen zu Instandhaltung der betriebenen Anlagen (z. B. bei der Ersatzteilbeschaffung) erforderlich werden, die über das kalkulierte Niveau hinausgehen, was ebenfalls die Rentabilität der betreffenden Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen kann. In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2.7 Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der Erneuerbare-Energien-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch kann eine Verschlechterung der Witterungsbedingungen, z. B. durch Vereisung und/oder Schattenwurf, die Produktion negativ beeinträchtigen. Ferner ist möglich, dass die Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sind. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Der Eintritt solcher Ereignisse (einzeln oder kumulativ) kann sich unmittelbar negativ auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaft auswirken. Mittelbar können somit auch die Ergebnisse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aufgrund geringerer Ausschüttungen der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen, so dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

2.2.2.8 Netzüberlastung

Bei Auslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom in Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Regelungen nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies kann auf Seiten der Betreibergesellschaften unmittelbar zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen, sofern keine monetäre Entschädigung für Abschaltungen erfolgt. In Deutschland erhalten z. B. nach dem aktuellen EEG Erneuerbare-Energien-Anlagen die nach dem Jahr 2015 in Betrieb genommen wurden keine Vergütung mehr, wenn negative Strompreise am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für mindestens 6 Stunden vorherrschen. Bei Windenergieanlagen gilt dies für Anlagen mit einer Nennleistung ab 3 Megawatt. Da der Erlös eines Windenergieprojektes sich im Rahmen der verpflichtenden Direktvermarktung maßgeblich anhand der Erlöse am Strommarkt bestimmt, stellt die neue Regelung für Betreiber und Direktvermarkter ein Risiko dar. Obwohl die Regelung bislang eher selten zum Tragen kommt, ist mit dem weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien grundsätzlich davon auszugehen, dass Phasen negativer Preise in Zukunft häufiger zu erwarten sind. Ähnliche Regelungen gibt es bei negativen Strompreisen auch in Frankreich. Mittelbar können daraus die Ergebnisse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aufgrund geringerer Ausschüttungen der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und negative Folgen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nach sich ziehen, so dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

2.2.2.9 Klima- und Umweltrisiken

Das wirtschaftliche Betreiben von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist stark von den gegebenen klimatischen Schwankungen abhängig. Beispielsweise ist der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen im Wesentlichen vom Windaufkommen abhängig. Abweichungen des jährlichen Windaufkommens von mehr als 20 % gegenüber dem langjährigen Mittel sind nicht ungewöhnlich. Auch können globale oder regionale Klimaänderungen ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Schwankungen und Verringerungen des Windaufkommens können die Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaften unmittelbar und damit mittelbar auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie verbundener Unternehmen wesentlich negativ beeinflussen, so dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann. In unterdurchschnittlichen Windjahren können somit Erträge aus Investitionen und die Nachfrage nach Windenergieprojekten sowie nach Kapitalanlageprodukten der Emittentin und anderer verbundener Unternehmen sinken.

Auch bei anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen spielen die klimatischen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle. Hinsichtlich der sich abzeichnenden Klimaveränderungen kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wie sich diese auf den Betrieb derartiger Anlagen künftig auswirken werden.

2.2.2.10 Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den von den Betreibergesellschaften betriebenen Anlagen, in die die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen investiert haben, auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und gegebenenfalls höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von der jeweiligen Betreibergesellschaft zu tragen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann nach einem Schadensfall der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Weitere Schäden an den Anlagen müssten folglich von den jeweiligen Betreibergesellschaften selbst getragen werden. Dies kann unmittelbar negative Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaft haben. Mittelbar können dann auch die Ergebnisse der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen aus den Investitionsobjekten der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen verschlechtern. Dies kann dazu führen, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2.11 Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Investitionsobjekte der jeweiligen Betreibergesellschaften, in die die Emittentin investiert hat und/oder von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen betreffen. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der jeweiligen Betreibergesellschaften unmittelbar und damit auch Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mittelbar negativ beeinflussen oder unter Umständen sogar zur Insolvenz der Betreibergesellschaften führen und damit mittelbar die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mindern oder gar zur Insolvenz der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen. Dies kann dazu führen, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2.12 Kooperationen, Umstrukturierungen und Auslagerung

Soweit die Emittentin oder verbundene Unternehmen einzelne oder mehrere Tätigkeitsbereiche in Kooperationsunternehmen auslagern oder verwirklichen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit der Kooperation verfolgten Ziele nicht erreicht werden und daraus unmittelbar nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Investitionsobjekte der jeweiligen Betreibergesellschaften und damit mittelbar nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen resultieren.

Dasselbe gilt, soweit innerhalb des Konzerns Umstrukturierungen vorgenommen werden. Auch können sich Risiken, denen die Emittentin bisher mittelbar ausgesetzt war, als Folge von Umstrukturierungen direkt bei der Emittentin verwirklichen und nachteilige Folgen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Ferner besteht im Rahmen von Kooperationen das Risiko, dass das den jeweiligen Kooperationspartnern zugänglich gemachte Wissen vertragswidrig verwendet wird und die Wettbewerbsposition der Emittentin und/oder anderer verbundener Unternehmen beeinträchtigt wird.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2.13 Projektierung und Beratung

Im Rahmen der Projektentwicklung werden speziell für Gutachten, für Standortsicherung, für den Genehmigungsprozess und den Netzanschluss persönliche und finanzielle Ressourcen von ENERTRAG gebunden. Im Falle, dass Projekte nicht wie geplant umgesetzt werden können, würden die erbrachten Vorleistungen nicht vergütet. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von verbundenen Unternehmen und damit insbesondere den Marktzugang der Emittentin zu geeigneten Investitionsobjekten nachteilig beeinflussen. Zudem können Fehler bei der Projektentwicklung dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht ertragsbringend oder kostendeckend durchgeführt werden kann. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Projektierung und Beratung im Rahmen der Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten Fehler auftreten, die zu Mängeln und damit zu Gewährleistungsansprüchen gegen ENERTRAG führen können. Darüber hinaus können solche Fehler den Ruf der Unternehmensgruppe schädigen und ihre Marktstellung negativ beeinflussen.

ENERTRAG ist bei der Projektentwicklung, welches ihr Kerngeschäfts darstellt, auch von den rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Länder abhängig. In Deutschland und Frankreich sind das insbesondere Veränderungen bei den Voraussetzungen für Gutachten für den Natur- und Artenschutz sowie zum Erlass zu Schallemissionen und dem Schutzanforderungen der zivilen und militärischen Luftfahrt. Strengere Regulierung kann zu gestiegenen Kosten in der Projektentwicklung und zu längeren Planungshorizonten führen.

In den vorgenannten Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen und/oder fehlender Investitionsmöglichkeiten besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2.14 Investitionskosten und operative Kosten

Die Projektierung, der Bau und die eventuelle Veräußerung von Windenergieanlagen sowie anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen sind mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Sollten die Investitionskosten für die Entwicklung, den Erwerb der Erneuerbare-Energien-Anlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für Neubauprojekte steigen, kann sich die Rentabilität der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Gleichermaßen kann sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Dementsprechend können steigende Investitionskosten bei der Projektentwicklung und Anlagenerichtung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von gruppenangehörigen Unternehmen und somit den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten für die Emittentin negativ beeinflussen.

Neben steigenden Investitionskosten besteht auch das Risiko, dass sich die operativen Kosten in einzelnen oder mehreren Geschäftsbereichen von ENERTRAG erhöhen, was sich unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte und damit mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen auswirken kann. Denkbar ist vor allem eine Erhöhung der Personal- und/oder Materialkosten. Beispielsweise übernimmt ein gruppenangehöriges Unternehmen von ENERTRAG als Service-dienstleister für eine Vielzahl von Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, die Instandhaltung sowie die Reparatur inklusive Ersatzteilbeschaffung im Rahmen von langfristigen, d. h. bis zu 20 Jahren laufenden Vollwartungsverträgen. Es besteht diesbezüglich das Risiko, dass die mit den Betreibergesellschaften der Energieanlagen vereinbarten Gebühren die künftigen Kosten für die nötigen Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten nicht decken. Für den Fall, dass die eingeplanten Mittel aufgrund von hohen außerplanmäßigen Kosten nicht zur Gänze ausreichen sollten, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Ertragslage und verschlechtern die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieses gruppenangehörigen Unternehmens und mittelbar die der anderen verbundenen Unternehmen einschließlich der Emittentin. Es besteht daher das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.3 Finanzierungsrisiken

2.2.3.1 Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Für den weiteren Auf- und Ausbau der Geschäftstätigkeit wird ENERTRAG weitere finanzielle Mittel benötigen. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass zu ENERTRAG gehörende Unternehmen weitere finanzielle Mittel von ihren Anteilseignern oder sonstigen Dritten (wie z. B. Banken, institutionellen Investoren) erhalten werden. Institutionelle Investoren können sich z. B. aufgrund veränderter Rahmenbedingungen aus dem Markt zurückziehen und ggf. keine Projekte mehr kaufen oder dies nur noch zu erheblichen Abschlägen tun. Sollten zu ENERTRAG gehörende Unternehmen die für die weitere Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel weder selbst erwirtschaften noch von Anteilseignern oder sonstigen Dritten erhalten, kann sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser Unternehmen und ENERTRAG als Ganzes auswirken. Im ungünstigsten Fall kann dies zur Insolvenz der Emittentin und/oder weiterer zu ENERTRAG gehörender Unternehmen führen und damit einen Totalverlust der von Anlegern in die Teilschuldverschreibungen investierten Mittel zur Folge haben.

Des Weiteren ist die Finanzierung der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG auch von der Nachfrage von Anlegern nach deren Kapitalanlageprodukten abhängig. Eine rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung für ENERTRAG beeinträchtigen.

Darüber hinaus kann sich aufgrund des Ausbaus der Energieerzeugungskapazität von ENERTRAG die konzernweite Eigenkapitalquote verringern. Diese bilanziellen Auswirkungen können ebenfalls die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken.

2.2.3.2 Finanzierung der Projekte

Die Projektierung und der Bau neuer Erneuerbare-Energien-Projekte sind mit hohen Vorlauf- und Investitionskosten und infolgedessen mit einem erheblichen Finanzierungsbedarf verbunden. Gutachten, Genehmigungsverfahren, Rechtsberatung, Netzanschluss sowie der Kauf der Anlagen binden liquide Mittel von ENERTRAG. Soweit eine große Anzahl von Projekten gleichzeitig erschlossen wird, ohne dass bereits im Rahmen von Anschlussfinanzierungen weitere liquide Mittel bereitgestellt werden, kann dies zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf bei dem jeweiligen Projekt führen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie verbundener Unternehmen mittelbar nachteilig beeinflussen kann. Gleiches gilt, falls ENERTRAG nicht in der Lage ist, die Anschlussfinanzierung – in welcher Form auch immer – fristgerecht und/oder in ausreichender Höhe sicherzustellen oder die finanzierenden Banken die Anschlussfinanzierung nicht wie geplant auszahlen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.3.3 Fremdfinanzierungs- und Zinsänderungsrisiko

Projekte und Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien sind oft in hohem Umfang fremdkapitalfinanziert. Dies trifft auch auf die Emittentin, auf die Betreibergesellschaften und viele verbundene Unternehmen zu. Aus diesem Grund sind diese für nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Umsatzentwicklung und ansteigende Betriebsausgaben anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Gleiches gilt für eine etwaige zukünftige Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln. Dies kann verstärkt dazu führen, dass die von den Betreibergesellschaften und von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. In der Folge kann es wiederum zu restriktiven finanziellen und betrieblichen Auflagen der finanzierenden Banken kommen. Dies kann sich negativ auf die Zins- und/oder Tilgungszahlungen und/oder Ausschüttungen an weitere nachrangige Investoren der Investitionsobjekte (z. B. an die Emittentin) auswirken. Wenn die von den Betreibergesellschaften und verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, ausreichende Liquidität zu erwirtschaften, um Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu leisten oder reguläre Ausschüttungen zu tätigen, kann der Wert der jeweiligen Gesellschaften und somit auch der Wert der Investitionen der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen beträchtlich reduziert oder ganz vernichtet werden.

Veränderungen der Zinssätze wirken sich darüber hinaus unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der Projekte und Unternehmen heranzuziehen ist. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich bei einer Veräußerung der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften erzielen lassen. Es besteht dadurch insgesamt das Risiko, dass die Emittentin die kalkulierten Rückflüsse zur Sicherstellung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger nicht erwirtschaften kann.

Gegenwärtig bestehende Darlehensverträge verbundener Unternehmen sehen mehrere Kündigungsgründe vor, etwa dann, wenn sich die Bonität der betroffenen Gesellschaft verschlechtert. Übt das jeweilige Kreditinstitut die daraus resultierenden Kündigungsrechte aus und ist gleichzeitig keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann dies mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Gleiches kann für zukünftige Darlehensverträge gelten. Zusätzlich ist nicht auszuschließen, dass projektfinanzierenden Banken aufgrund der 6-Stunden-Regel (siehe auch Abschnitt „2.2.2.8 Netzüberlastung“) eine geringere Beleihungsfähigkeit der Zahlungsströme der Betreibergesellschaften erlauben.

In den vorgenannten Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.3.4 Eigenkapitalausstattung

Soweit die Emittentin für den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit und/oder deren Aufrechterhaltung weiteres Eigenkapital benötigen sollte, bestehen seitens der Gesellschafterin der Emittentin keine vertraglichen Verpflichtungen, entsprechende Eigenmittel bereitzustellen. Demzufolge ist nicht sichergestellt, dass in diesem Fall bei der Emittentin eine Erhöhung des Stammkapitals erfolgt. Das kann sich negativ auf die Eigenkapitalausstattung der Emittentin auswirken und entsprechend negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Dadurch besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.3.5 Laufzeitkongruenzen

Da die Emittentin plant, das Anleihekaptal der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen grundsätzlich langfristig zu investieren, besteht zwischen ihren Investitionen und den zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen sowie bereits emittierten Schuldverschreibungen und Genussrechten der Emittentin regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher möglicherweise darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen. Auch besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen nicht oder nicht fristgerecht veräußern oder befehlen kann und die für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendige Liquidität nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe am Markt zur Verfügung gestellt bekommt. Gleiches gilt auch für verbundene Unternehmen, allen voran die ENERTRAG Aktiengesellschaft, die ebenfalls Schuldverschreibungen emittiert hat und einem Laufzeitenkongruenz- und Refinanzierungsrisiko unterliegt und gleichzeitig Darlehen bei der Emittentin in wesentlichem Umfang aufgenommen hat. Insofern können fehlende Laufzeitkongruenzen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und verbundener Unternehmen negativ beeinflussen. Dabei kann die negative Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbundener Unternehmen, insbesondere die der ENERTRAG Aktiengesellschaft, sich zusätzlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.3.6 Emissionstätigkeit

Die Finanzierung und Refinanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie von anderen verbundenen Unternehmen ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin sowie weiterer gruppenangehöriger Unternehmen beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von weiteren Finanzierungsmitteln, wie etwa die Emission der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken. Auch ist die erfolgreiche Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte von der Einhaltung der Verpflichtungen der Emittentin aus den zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen sowie weiteren früher bereits platzierten Schuldverschreibungen und Genussrechten sowie unter Umständen auch von der Einhaltung der Verpflichtungen verbundener Unternehmen aus deren Kapitalanlageprodukten abhängig, da dies direkte Auswirkungen auf die Reputation der gesamten ENERTRAG-Gruppe haben kann.

Ferner sind die Emittentin und weitere gruppenangehörige Unternehmen dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbern der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler haftbar gemacht werden. Insofern ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, so dass eine Inanspruchnahme der Emittentin oder anderer verbundener Unternehmen durch Erwerber der jeweiligen Kapitalanlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Denkbar ist auch eine Haftung der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen hinsichtlich ihrer Kapitalanlageprodukte im Zusammenhang mit nicht, nicht fristgerecht oder nur unzureichend erfüllten gesetzlich vorgeschriebenen Publizitätspflichten. Dies kann eine unmittelbare negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen zur Folge haben, wenn diese im Haftungsfall aus ihrer Haftung in Anspruch genommen werden.

Soweit für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen oder in der Vergangenheit emittierter Kapitalanlageprodukte derzeit oder künftig die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss, oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und von gruppenangehörigen Unternehmen führen. Dabei kann die negative Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbundener Unternehmen, insbesondere die der ENERTRAG Aktiengesellschaft, sich zusätzlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und es besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.3.7 Kreditpolitik der finanzierenden Banken

Viele Unternehmen von ENERTRAG, darunter auch Betreibergesellschaften von Investitionsobjekten der Emittentin, sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit in großem Umfang auf Fremdfinanzierungsmittel angewiesen. Für den Fall, dass die finanzierenden Banken ihre Kreditpolitik, z. B. aufgrund zunehmender Risiken auf den Finanzmärkten oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, in Zukunft restriktiver gestalten, besteht für die betroffenen Unternehmen das Risiko unzureichender Kapitalbeschaffung. Gleiches gilt sinngemäß, wenn und soweit die derzeit bestehenden Finanzierungen nur zu ungünstigen Konditionen fortgesetzt oder nicht vergleichbar umfinanziert werden können und/oder bestehende Finanzierungsbeziehungen vorzeitig beendet werden. Ferner ist der Einsatz bestimmter Finanzierungsinstrumente von der vorherigen schriftlichen Zustimmung bestimmter Fremdkapitalgeber von ENERTRAG abhängig. Das alles kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dadurch besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.3.8 Fördermittel

Soweit ENERTRAG-angehörigen Unternehmen öffentliche Fördermittel für ein oder eine Vielzahl von Vorhaben und/oder Projekten gewährt worden sind oder gewährt werden, ist bei Nichterfüllung der damit verbundenen Auflagen oder Wegfall der jeweiligen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen, dass es zu Rückforderungen mit entsprechenden nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betroffenen Unternehmen kommt. Dadurch kann insbesondere der Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten und somit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden und es besteht daher das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.4 Personalrisiken

2.2.4.1 Organisations- und Personalrisiko

Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Marktes für erneuerbare Energien erfordern sowohl von der Emittentin, als auch von ENERTRAG insgesamt eine permanente Anpassung der Strukturen – sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Auch ergibt sich daraus eine starke Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Personal und dessen Ausbildungsstand. Aufgrund eines teilweise vorhandenen Fachkräftemangels besteht stellenweise ein intensiver Wettbewerb auf dem Personalmarkt, der zu höheren Kosten führen kann. Darüber hinaus kann es zu

aggressiven Versuchen von Mitbewerbern kommen, Führungskräfte oder sonstiges Fachpersonal abzuwerben. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass neue Projekte nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt und Aufträge nicht angenommen oder bestehende Aufträge nicht in der erforderlichen Zeit und/oder Qualität abgearbeitet oder dass neue Technologien nur zeitverzögert weiterentwickelt werden können. Dies wiederum kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen seitens der Auftraggeber führen. Die vorstehend beschriebenen Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf ENERTRAG insgesamt auswirken und es besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.4.2 Management und Schlüsselpersonenrisiko

Sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Betreibergesellschaften und verbundenen Unternehmen können Fehler des jeweiligen Managements sowie von anderen Kompetenzträgern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese können zu unvorhergesehenen Kosten führen, die die Ergebnisse der Betreibergesellschaften, der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen und schlimmstenfalls zur Insolvenz einzelner Betreibergesellschaften, der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements und sonstigen Schlüsselpersonen ab. Durch den Verlust von Kompetenzträgern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen (sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Betreibergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen) besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können diese Kompetenzträger nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen haben. Es besteht somit das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.4.3 Angaben und Aussagen Dritter

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie verbundener Unternehmen werden gegebenenfalls interne und externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören unter anderem Finanz-, Rechts- und Steuer- sowie technische Berater und Umweltexperten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen und Wertungen dieser Berater (z. B. Ertragsgutachten, steuerliche Sachverhalte etc.) vom tatsächlichen Zustand beziehungsweise von der zukünftigen Entwicklung abweichen können.

Die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen sind unter Umständen nicht in der Lage, zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um subjektive Einschätzungen und Schlussfolgerungen handeln kann. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von den subjektiven Einschätzungen und Schlussfolgerungen Dritter abweichen, kann dies unmittelbar und/oder mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.4.4 Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern der Emittentin und/oder Organmitgliedern der Anteilseignerin der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde oder Entscheidungen Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden. Im gleichen Maße können hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die der Anleger – betroffen sein. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin wie folgt:

- Bei der derzeitigen Alleingesellschafterin der Emittentin, der ENERTRAG Aktiengesellschaft, die gleichzeitig die derzeit wichtigste Leistungspartnerin der Emittentin ist, ist Herr Jörg Müller Vorstandsvorsitzender. Gleichzeitig ist Herr Jörg Müller bei der Emittentin als einzelvertretungsberechtigter Prokurist tätig. Darüber hinaus ist er bei einer Vielzahl weiterer Gesellschaften Mitglied des Leitungsorgans oder Prokurist. Ferner ist er Mitglied der Geschäftsführung und zu 51 % Gesellschafter der Uckerwerk Energietechnik GmbH, die wiederum 100%ige Anteilseignerin der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist.
- Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Rolf Schrenick, ist gleichzeitig als Prokurist für die ENERTRAG Aktiengesellschaft tätig. Darüber hinaus ist Herr Rolf Schrenick Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert.
- Der Prokurist der Emittentin, Herr Simon Hagedorn, ist bei mehreren Schwestergesellschaften der Emittentin Mitglied des Leitungsorgans oder Prokurist. Unter anderem ist er als Geschäftsführer der ENERTRAG EnergiInvest GmbH tätig, an der die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit 100 % beteiligt ist. Ferner ist er Prokurist der ENERTRAG Aktiengesellschaft.
- Die Prokuristin der Emittentin, Frau Jana Pose, ist bei der ENERTRAG Aktiengesellschaft als Angestellte tätig. Darüber hinaus ist Frau Jana Pose als Geschäftsführerin der Bürgerwind Rehberge B Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) tätig.

2.2.5 Rechtliche und steuerliche Risiken

2.2.5.1 Allgemeine Gesetzgebung

Zukünftige Änderungen der zum Datum des Prospektes geltenden nationalen und ausländischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Änderungen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Investitionsobjekte der Emittentin und/oder der Emittentin selbst auswirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regulierungen an den Kapitalmärkten.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aufgrund von gesetzgeberischen und/oder behördlichen Maßnahmen die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen sind.

Das alles kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dadurch besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.5.2 Windeignungsgebiete und behördliche Genehmigungen

Der weitere Ausbau der Windenergie in Deutschland, und folglich auch die wirtschaftliche Entwicklung von ENERTRAG, ist wesentlich von der Ausweisung von sogenannten Windeignungsgebieten abhängig. Ein Risiko stellen die verzögerten oder rechtsunsicheren Regionalpläne und Regionalplanentwürfe in den Bundesländern dar. Dies führt zur Konzentration auf die bestehenden Windeignungsgebiete und zu erhöhtem Konkurrenz- und Pachtpreisdruck, was besonders für die Planregion Uckermark-Barnim, wo ENERTRAG in erheblichem Maße neue Projekte entwickelt, gilt.

Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich erhöhen Anforderungen an den behördlichen Genehmigungsprozess und Pflichten in der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie umfangreiche Widerspruchsrechte das Risiko hinsichtlich der Genehmigungserteilung für Kraftwerksprojekte, insbesondere für Windenergieprojekte. Immer öfter ist eine gerichtliche Klärung der Widersprüche erforderlich, wodurch sich die Planungszeiten in der Projektentwicklung um mehrere Jahre unplanmäßig verlängern können. Dadurch kann die Realisierung eines Projektes auch in fortgeschrittenem Planungsstadium beeinträchtigt werden, so dass erforderliche behördliche Genehmigungen für einzelne Projekte nicht erlangt werden können oder sich deren Erteilung verzögert. Es besteht für ENERTRAG das Risiko, dass sich dies deutlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gruppenangehöriger Unternehmen auswirkt. Somit

besteht auch das Risiko, dass sich der Marktzugang der Emittentin zu neuen Investitionsmöglichkeiten verschlechtern kann und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Genehmigungs- und Umweltbehörden können während der Betriebsphase der Erneuerbare-Energien-Anlagen nachträglich Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen erlassen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen und/oder zusätzlichen Aufwendungen führen können. Gleiches gilt für rechtskräftige Einsprüche gegen erteilte Genehmigungen. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) kann sich negativ auf das Ergebnis der Betreibergesellschaften und der verbundenen Unternehmen auswirken. Dies kann sich mittelbar auch auf das Ergebnis der Emittentin auswirken, so dass diese die Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe bedienen kann.

2.2.5.3 Einflussnahme und Mitwirkungsrechte

Nach Planungen der Emittentin sollen künftig Investitionen in Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften in erster Linie über die Vergabe von Nachrangdarlehen an die ENERTRAG Aktiengesellschaft erfolgen, die ihrerseits die Betreibergesellschaften finanziert. Weiterhin können jedoch Investitionen der Emittentin beispielsweise in Form von Nachrangdarlehen (nachrangig gegenüber der die jeweilige Betreibergesellschaft finanzierenden Bank) an die Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte und/oder durch den Erwerb von Schuldverschreibungen dieser und/oder durch Darlehen an weitere verbundene Unternehmen (unterlegt durch die jeweiligen Zahlungsströme aus den Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte) erfolgen. Auch können Investitionen in Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften durch direkte Beteiligungen der Emittentin an den Betreibergesellschaften oder durch andere Investitionsmöglichkeiten, die ggf. keinen beherrschenden Einfluss auf die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und die Betreibergesellschaften selbst vermitteln, erfolgen. Bei allen vorgenannten Investitionen kann die Emittentin folglich allenfalls vertragstypische Kontroll- und Informationsrechte, jedoch keinen aktiven Einfluss auf die Geschäftsleitung der Gesellschaften ausüben, so dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen auch gegen den Willen der Emittentin von den Gesellschaften umgesetzt werden können. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, so dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

2.2.5.4 Vertrags- und Standortrisiken

Sowohl der unternehmerische Erfolg der Emittentin, als auch der unternehmerische Erfolg der Betreibergesellschaften und der verbundenen Unternehmen ist unter anderem davon abhängig, dass deren Vertragspartner (z. B. Lieferanten) ihre Verpflichtungen aus den mit ihnen eingegangenen Verträgen einhalten. Es besteht das Risiko, dass gegenwärtige und zukünftige Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder nicht erfüllen oder diese nicht in der erforderlichen Qualität erfüllen oder vorhandene Kündigungsmöglichkeiten ausüben. Auch können Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche gegen die Emittentin oder Teile der Unternehmensgruppe begründet werden. Ferner kann eine langwierige gerichtliche Klärung der vertraglichen Vereinbarungen bei Streitigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Eventuell können auch Schadensersatzansprüche aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsbeschränkungen oder Verjährungsfristen nicht durchgesetzt werden. Vertragsverletzungen der jeweiligen Vertragspartner und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten können auch zur Kündigung oder Nichterfüllung von Verträgen führen.

Im Rahmen der Projektentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit solcher Verträge, auch während der Betriebsphase der Anlagen, kann nicht ausgeschlossen werden. Eine etwaige Anfechtung solcher Verträge kann zu Verzögerungen bei der Realisierung und Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben oder sogar zum Rückbau bereits bestehender Anlagen führen. Dadurch können geplante Umsätze verspätet oder nicht realisiert werden oder erhebliche Kosten entstehen.

Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten

haben. In diesen Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.5.5 Änderung der Beiratsordnung und/oder der Investitionskriterien, Anlageentscheidungsbeirat

Der Anlageentscheidungsbeirat überprüft die beabsichtigten oder bereits getätigten Investitionen der Emittentin und berät unterstützend die Geschäftsführung. Grundlage für die Bewertung des Risikogehaltes der Investitionsmaßnahmen bilden die Investitionskriterien, welche zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch die Geschäftsführung mit den Mitgliedern des Anlageentscheidungsbeirates überprüft und bei Bedarf an sich verändernde Marktbedingungen ausgerichtet werden. Bei der Abstimmung über die Investitionskriterien hat der Anlageentscheidungsbeirat die sich ändernden Umwelt- und Rahmenbedingungen (Politik, Recht, Gesellschaft, Finanzierung usw.) und die wirtschaftlichen Interessen der Emittentin zu berücksichtigen. Sollten künftig die Beiratsordnung und/oder die Investitionskriterien geändert werden, besteht das Risiko, dass die Investitionskriterien für die investitionsbezogene Entscheidungsfindung aufgeweicht oder sogar ganz aufgelöst werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Qualität der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften abnimmt und sich dadurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtert, weil beispielsweise höhere Risiken im Portfolio der Emittentin kumuliert werden.

Auch kann der Anlageentscheidungsbeirat durch einen Gesellschafterbeschluss aufgelöst werden. Es besteht das Risiko, dass die investitionsbezogene Entscheidungsfindung nicht mehr von unabhängigen Gremien begleitet und damit gegebenenfalls nicht mehr auf mehreren Ebenen gefiltert werden würde. Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch eine unabhängige, qualifizierte Prüfung der Investitionsvorschläge der Emittentin nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet ist.

Die Geschäftsführung der Emittentin berücksichtigt bei der Entscheidungsfindung zu den jeweiligen Investitionsvorhaben die jeweiligen Prüfungsvermerke des Anlageentscheidungsbeirates. Allerdings ist die Geschäftsführung der Emittentin nicht an die Prüfvermerke des Anlageentscheidungsbeirates gebunden. Somit besteht das Risiko, dass von der Geschäftsführung der Emittentin Investitionen getätigt werden, die vom Anlageentscheidungsbeirat mit einem negativen Prüfungsvermerk versehen sind oder werden und sich die Investitionen der Emittentin dann unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.5.6 Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass ein oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssen. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen bei der Emittentin und/oder bei den Betreibergesellschaften und/oder bei den verbundenen Unternehmen verursachen. Darüber hinaus wären die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaften und/oder die verbundenen Unternehmen möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Bei einem Abschluss neuer Verträge kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Leistungen nur mit einer schlechteren Qualität bezogen werden (können). Das alles kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dadurch besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.5.7 Prozessrisiken

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können sowohl im In- als auch im Ausland an mehreren Gerichts- oder vergleichbaren streitigen Verfahren beteiligt sein. Insbesondere bei der Muttergesellschaft der Emittentin, der ENERTRAG Aktiengesellschaft, aber auch bei anderen gruppenangehörigen Unternehmen kann es im Zusammenhang mit der Erteilung von Baugenehmigungen zu Rechtsstreitigkeiten kommen. Sollte im Einzelfall eine Baugenehmigung nicht erteilt werden, kann dies erhebliche nachteilige Auswir-

kungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der betroffenen Unternehmen und ENERTRAG als Ganzes haben. Im Falle vermehrter für ENERTRAG nachteiliger Entscheidungen und/oder großvolumiger Inanspruchnahme erhöht sich das Risiko entsprechend. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie auf den Marktzugang der Emittentin haben (können) und es besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.5.8 Steuerliche Risiken

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaften, der Emittentin, und/oder verbundener Unternehmen haben und somit zu einer negativen Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaften und/oder der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen, so dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

2.2.6 Liquidität

Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekaptals der zwei Schuldverschreibungen setzen die Schaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Liquiditätsrisiken bestehen grundsätzlich als Konsequenz der Marktrisiken, der operativen Risiken, der Finanzierungsrisiken, der Personalrisiken sowie der rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken.

Mögliche Liquiditätsrisiken bestehen beispielsweise aufgrund fehlender Laufzeitkongruenzen (siehe auch Abschnitt „2.2.3.5 Laufzeitkongruenzen“) oder bei ungenügender Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte (siehe auch Abschnitt „2.2.3 Ungenügende Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte“).

Es besteht somit grundsätzlich das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung des Anleihekaptals der zwei Schuldverschreibungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe zulässt.

2.3 Wertpapierbezogene Risiken

2.3.1 Rechte aus den Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Anleiheschuldnerin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in ihrer Gesellschafterversammlung. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Anleiheschuldnerin ausüben. Es können in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse getroffen werden, die sich als nachteilig für den einzelnen Anleger darstellen.

2.3.2 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle

Schuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen bedient werden. Schuldverschreibungen unterliegen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder die von ihr gewählte Mittelverwendung nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz oder Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen bedient werden können.

2.3.3 Rating

Eine Beurteilung der Bonität der Emittentin ist ausschließlich anhand dieses Prospektes möglich. Für die Emittentin wurden bis zum Datum des Prospektes kein öffentliches unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen durchgeführt.

2.3.4 Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Angebote der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen oder nur eines der zwei Angebote vorzei-

tig zu schließen und/oder Zeichnungen der Teilschuldverschreibungen zu kürzen, insbesondere wenn es zu einer Überzeichnung kommt. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl von Teilschuldverschreibungen zugeteilt wird.

Stellt die Emittentin die Platzierung der Schuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten Emissionsbetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die Rückzahlung des Anleihekaptals der zwei Schuldverschreibungen nötigen Beträge erwirtschaften kann und die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bei der Zeichnung erwartete Rendite aufweisen.

2.3.5 Bonitätsrisiko

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag und die Zahlung der Zinsen sind von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin hängt von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dem branchenbezogenen Klima oder der künftigen Ertrags- und Profitabilitätsentwicklung der Emittentin ab. Hierbei ist vor allem die Entwicklung der Betreibergesellschaften, in deren Investitionsobjekte die Emittentin investiert maßgeblich. Eine negative Entwicklung eines oder mehrerer dieser Faktoren kann zu Verzögerungen der Zahlungen an die Anleger oder sogar zum Verlust des Anleihekaptals jeder der zwei Schuldverschreibungen führen.

2.3.6 Emissionskosten

Das eingezahlte Anleihekaptals der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen wird auch zum Ausgleich der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer eventuell notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, wodurch die platzierungsabhängigen Nebenkosten ansteigen würden. Dies würde sich zwangsläufig negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf ihre Fähigkeit die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen zu bedienen auswirken.

Auch würde sich das Verhältnis von Emissionskosten zu dem Erlös aus den zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen (Emissionserlös) nachteilig verändern, sofern die Emission vorzeitig geschlossen wird und weniger platziert würde als zum Datum des Prospektes geplant. Dieser Sachverhalt kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf ihre Fähigkeit die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen zu bedienen auswirken.

2.3.7 Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin, verschiedene externe Vertriebsorganisationen und/oder ggf. auch einzelne Vertriebspartner zu beauftragen. Platzierungsgarantien bestehen nicht. Insoweit besteht für die Schuldverschreibungen ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die Schuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Kostenbelastung nicht genügend anlagefähiges Kapital zur Verfügung steht. Soweit der Emittentin nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nicht ausreichend liquide Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen und die Emittentin die geplanten Investitionen gegebenenfalls nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren kann. In einem solchen Fall wären die bereits ausgelösten Kosten, z.B. für Prospekterstellung unwiederbringlich verloren. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und es besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.3.8 Bindungsfrist/Veräußerbarkeit/Kursrisiko

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“ unterliegt einer Bindungsdauer von rund zehn Jahren. Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“ unterliegt einer Bindungs-

dauer von rund 20 Jahren. Eine vorzeitige Veräußerung der Teilschuldverschreibungen ist grundsätzlich möglich. Diese ist jedoch stark eingeschränkt, da die zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen derzeit nicht an einem geregelten Markt notiert sind. Allerdings plant die Emittentin zum Datum des Prospektes die Einbeziehung beider Schuldverschreibungen in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf zukünftig zu beantragen. Die endgültige Entscheidung über die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel und der Notierung an der Börse obliegt jedoch ausschließlich der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf. Es besteht daher das Risiko, dass die geplante Einbeziehung im allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf scheitert. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit ihre Teilschuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen nicht oder zu einem aus Sicht der Anleger geringen Marktpreis verkauft werden können. Darüber hinaus kann der Marktpreis bei einem freihändigen Verkauf oder auch bei einem Verkauf über die Börse von dem allgemeinen Kapitalmarktzinsniveau abhängig sein. Als Folge kann der Anleger einen geringeren Marktpreis als den Nennwert oder den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag erzielen. Insofern behält sich die Emittentin während der Platzierung oder nach der Vollplatzierung der Emission der Schuldverschreibungen oder nach deren vorzeitiger Schließung die Stellung der Börseneinbeziehungsanträge vor. Eine Zulassung der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt ist zum Datum des Prospektes nicht erfolgt.

2.3.9 Aufnahme weiteren Kapitals

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit oder im Rang vor den prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen steht. Es besteht daher das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals, z. B. durch Begeben einer oder mehrerer weiteren Schuldverschreibung(en) und der damit einhergehenden Steigerung der Anzahl der Anleger, im Falle von Liquiditätsengpässen bei der Emittentin Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht, nicht in geplanter Höhe oder nicht fristgerecht bedient werden können. Im Übrigen ist die Emittentin berechtigt, Sicherheiten zugunsten von Anleihegläubigern anderer Schuldverschreibungen zu bestellen. In der Vergangenheit hat die Emittentin bereits Sicherheiten in wesentlichem Umfang zugunsten der Anleihegläubiger der Tranche „ENERTRAG ErtragsZins I“ bestellt. Insofern könnten diese Anleihegläubiger verlangen, bei Eintritt des Sicherungsfalles ihre Ansprüche gegen die Emittentin vorrangig zu befriedigen, so dass im Falle von Liquiditätsengpässen bei der Emittentin Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht, nicht in geplanter Höhe oder nicht fristgerecht bedient werden können.

2.3.10 Vorzeitige Rückzahlung

Der Emittentin wird in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen das Recht eingeräumt, die Schuldverschreibungen vor Ablauf der Laufzeit zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Ein solches ordentliches Kündigungsrecht wird den Anlegern nicht eingeräumt. Sofern die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen Gebrauch macht, besteht für die Anleger das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete Rendite ausweisen. Insofern würden im Falle der Kündigung nach deren Wirksamkeit keine weiteren Zinszahlungen erfolgen und die Summe der Zinszahlungen über die Laufzeit geringer ausfallen als bei Ablauf der jeweils ursprünglichen Laufzeit. Weiterhin kann im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin ein geringerer Rückzahlungsbetrag realisiert werden als bei einer privaten Weiterveräußerung der Teilschuldverschreibungen zu mehr als dem Nennbetrag.

2.3.11 Beschlussfassungen der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger sind berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss die jeweils geltenden Anleihebedingungen zu ändern und/oder einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Teilschuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Abstimmungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Durch die Teilnahme an den Beschlussfassungen können dem Anleihegläubiger Kosten entstehen, die er selbst zu tragen hat. Soweit die Emittentin ihr Recht zur nachträglichen Erhöhung des Angebotsvolumens ausübt, kann dies zu einer Verwässerung der Stimmrechte der Anleger führen.

2.3.12 Fremdfinanzierung

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Teilschuldverschreibungen erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekaptals der zwei Schuldverschreibungen zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin.

2.3.13 Steuerliche Risiken

Die in diesem Wertpapierprospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben die derzeitige Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospektes wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Derartige Änderungen können sich nachteilig auf die Nachsteuerrendite der Anleger auswirken.

2.3.14 Kosten bei ausländischen Anlegern

Es existieren keine Zahlstellen außerhalb Deutschlands. Insofern besteht für Anleger mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands und/oder mit einer Kontoverbindung außerhalb Deutschlands das Risiko, dass der Erwerb der Teilschuldverschreibungen und die Abwicklung von Zins- und Rückzahlungen nur über eine Bank von internationalem Rang erfolgen können und vor dem Erwerb die Einrichtung eines Kontos bei einer Bank von internationalem Rang in Deutschland oder außerhalb Deutschlands erforderlich sein kann. Demnach können mit dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen und der Abwicklung der Zahlungen weitere Kosten verbunden sein und die Rendite kann geringer als erwartet ausfallen. Darüber hinaus können Anleger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, zur Durchsetzung ihrer Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gezwungen sein, einen mit dem deutschen Recht vertrauten Rechtsberater zu beauftragen.

2.3.15 Abstandnahme von der Zeichnung

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Anleger ihre Zeichnungsanträge zurückziehen können. Insofern behält sich die Emittentin das Recht vor, im Falle der Nicht- und/oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Anleger den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen.

2.3.16 Inflationsrisiko

Für den Anleger besteht ein Inflationsrisiko. Bei fest verzinslichen Schuldverschreibungen sinkt über die Zeit die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinszahlungen mit steigender Inflation.

2.3.17 Qualifizierte Beratung

Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Fachmann. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt oder Prospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und/oder Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Teilschuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

2.4 Abschließender Hinweis

In der Praxis sind weitere Risiken denkbar, deren Eintreten man im Vorfeld nur schwer vorhersehen kann. Es ist durchaus denkbar, dass weitere oder andere Risiken auftreten, deren einzelner Eintritt oder das kumulative Zusammenwirken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern zu bedienen.

3. Beschreibung der Emittentin

3.1 ENERTRAG und Strom aus erneuerbaren Energien

Die Gründer der **ENERTRAG-Gruppe (im Folgenden auch zusammenfassend „ENERTRAG“)** begannen bereits im Jahr 1992, nach geeigneten Windstandorten zu suchen. Kurz darauf planten sie die ersten Windenergieanlagen im windreichen Brandenburg. Zu dieser Zeit stand die Windenergiebranche noch am Anfang ihrer Entwicklung. Mit weniger als 200 MW installierter Leistung zur Stromerzeugung in Deutschland lieferten Windenergieanlagen zu diesem Zeitpunkt nur einen unwesentlichen Beitrag zur Stromversorgung.¹ Seitdem hat sich die Technologie der Windenergienutzung nach Ansicht der Emittentin kontinuierlich weiterentwickelt. So stieg die durchschnittliche Nennleistung um ein Vielfaches an und beträgt für Windenergie an Land gemäß Einschätzung der Emittentin mittlerweile mehr als 2,5 MW. Der derzeitige Trend zu immer höheren Nabenhöhen, größeren Rotordurchmessern und leistungsstärkeren Generatoren lässt nach Auffassung der Emittentin in Zukunft auf weitere Leistungs- und Effizienzverbesserungen schließen. Auch andere Technologien zur Energiegewinnung aus regenerativen Quellen haben sich stetig verbessert und zu einer echten Alternative zur konventionellen Energiegewinnung entwickelt. Eine nachhaltige Energieversorgung mit ausschließlich regenerativen Energieträgern ist aus Sicht der Emittentin keine Vision mehr, sondern eine Aufgabenstellung der Gegenwart. Dieser Aufgabenstellung stellen sich die Gründer von ENERTRAG seit mehr als 25 Jahren. Diese langjährigen Erfahrungen in der Windenergiebranche haben ENERTRAG zu einem international tätigen Energieunternehmen, das Strom, Wärme und Kraftstoffe aus ausschließlich erneuerbaren Quellen produziert, wachsen lassen. So ist ENERTRAG primär in deren wichtigsten Märkten Deutschland und Frankreich tätig. Aber auch in Großbritannien betreibt ENERTRAG ein Windenergieprojekt und entwickelt darüber hinaus weitere Projekte in Polen und Südafrika (siehe hierzu auch Abschnitt „3.3.4 Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe“). Das Leistungsspektrum erstreckt sich über Projektentwicklung, Finanzierung, Bau und Betriebsführung von Windenergieprojekten sowie anderen Kraftwerken aus dem Bereich der erneuerbaren Energien. Auch im Innovationswettbewerb konnte ENERTRAG nach Meinung der Emittentin mit dem weltweit ersten industriellen Wasserstoff-Wind-Biogas-Hybridkraftwerk (im Folgenden auch „Hybridkraftwerk“) einen wichtigen Baustein für eine erfolgreiche Energiewende liefern. In Abschnitt „3.2.2 Geschäftsüberblick der ENERTRAG-Gruppe“ werden die Tätigkeitsbereiche von ENERTRAG ausführlich beschrieben.

Die Emittentin ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der ENERTRAG Aktiengesellschaft, die wiederum ein 100 %iges Tochterunternehmen der Uckerwerk Energietechnik GmbH ist (siehe hierzu auch Abschnitt „3.6 Organisationsstruktur“). Innerhalb der ENERTRAG-Gruppe sowie für die von ENERTRAG entwickelten Windenergieprojekte übernimmt die Emittentin eine wichtige Finanzierungsfunktion. Diese ermöglicht es ENERTRAG, den eigenen Kraftwerksbestand kontinuierlich auszubauen und somit die Stellung als „grünes“ Energieunternehmen zu festigen. Durch die Emission von Kapitalanlageprodukten werden weitere Investitionen in Erneuerbare-Energien-Projekte, primär Windenergieprojekte, ermöglicht. Eine detaillierte Beschreibung der Tätigkeitsbereiche der Emittentin ist in Abschnitt „3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick“ zu finden. Die wichtigsten Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe werden in Abschnitt „3.3.4 Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe“ dargestellt.

3.2 Geschäftsüberblick

3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick

Die Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin sind Investitionen von Kapital in Erneuerbare-Energien-Projekte (im Folgenden auch „Investitionsobjekte“), die von anderen Gesellschaften (im Folgenden auch „Betreibergesellschaften“) betrieben werden. In der Regel errichten und betreiben die Betreibergesellschaften Windenergieanlagen (im Folgenden auch „WEA“). Insbesondere investiert die Emittentin in Projekte, die von ENERTRAG entwickelt wurden, indem sie Nachrangdarlehen an die Betreibergesellschaften vergibt oder deren Schuldverschreibungen erwirbt, sich an den Betreibergesellschaften beteiligt oder Beteiligungen und/oder gewährte Finanzierungen verbundener Unternehmen an den/die Betreibergesellschaften refinanziert, in dem sie Nachrangdarlehen an verbundene Unternehmen, in erster Linie an die ENERTRAG Aktiengesellschaft, vergibt. Der Kapitaldienst (Zins und Tilgung) dieser Darlehen wird aus den Ausschüttungen und/oder dem Kapitaldienst der Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte an die verbundenen Unternehmen bestritten. Die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften sind somit in der Regel Windenergieprojekte, in die die Emittentin mittelbar über die Betreibergesellschaften und/oder über verbundene Unternehmen investiert, in dem sie diese finanziert und/oder refinanziert oder sich an diesen beteiligt. Grundsätzlich können Investitionen der Emittentin auch durch andere geeignete Finanzierungsformen aus Fremd- und Eigenkapital erfolgen, wobei die Emittentin zukünftig beabsichtigt, Windenergieprojekte in erster Linie über die Vergabe von Nachrangdarlehen an die ENERTRAG Aktiengesellschaft zu refinanzieren, die ihrerseits die Betreibergesellschaften finanziert. Die Investitionen der Emittentin ermöglichen ENERTRAG ein stetiges Wachstum und den Ausbau der eigenen Energieerzeugungskapazitäten. Die Emittentin übernimmt dadurch eine bedeutende Finanzierungsfunktion innerhalb von ENERTRAG sowie für die von ENERTRAG entwickelten Windenergieprojekte. Um diese Investitionen zu finanzieren, führte die Emittentin in der Vergangenheit bereits mehrere Kapitalmaßnahmen durch, in dem sie Schuldverschreibungen und Genussrechte emittierte. Die aus den Investitionen generierten Erträge dienen wiederum der Bedienung der Verbindlichkeiten aus den emittierten Schuldverschreibungen und Genussrechten bzw. werden in neue Investitionsobjekte investiert. Die Emittentin profitiert dabei besonders von der Verbundenheit mit ENERTRAG. ENERTRAG entwickelt und betreibt eine Vielzahl von Projekten aus dem Bereich der erneuerbaren Energien, davon mehrheitlich Windenergieprojekte. Das Projektportfolio von ENERTRAG, das sich auf mehrere Länder, in erster Linie auf Deutschland und Frankreich bezieht, ist die Basis für weitreichende Investitionsmöglichkeiten der Emittentin.

Es ist das angestrebte Ziel der Emittentin, auch in den kommenden Jahren, weitere Investitionen und damit verbundene Kapitalmaßnahmen zur Förderung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien, vorrangig im Windenergiebereich, durchzuführen. Um das Kapital ihrer Kapitalgeber risikostreut und ertragsbringend einzusetzen, tätigt die Emittentin grundsätzlich sowohl kurzfristige als auch langfristige Investitionen.

Der Erfüllung des von der Emittentin gesetzten Qualitätsstandards geht eine Auswahl der Investitionsobjekte voraus, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung genügt. Es haben schon über 3.500 Anleger in Produkte der Emittentin investiert. Mit neun Unternehmensanleihen – davon drei bereits vollständig und vertragskonform zurückgezahlt – und zwei Genussrechtsbeteiligungen – davon eine erfolgreich zurückgezahlt – hat die Emittentin seit September 2004 Kapital in Höhe von rund 53 Mio. € erfolgreich platziert. Die Emittentin hat ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Anlegern (Ausschüttungen, Kapitalverzinsungen und Rückzahlungen der emittierten Schuldverschreibungen und Genussrechte) stets fristgerecht beglichen. Durch das bislang eingeworbene Kapital der Anleger konnten zum Datum des Prospektes bereits 58 Windenergieprojekte mit Finanzierungsmitteln ausgestattet werden. Das bislang eingeworbene Kapital leistet bzw. leistete somit einen Beitrag zu der Errichtung von 364 Windenergieanlagen. Die erwartete jährliche Stromproduktion der mitfinanzierten Windenergieprojekte beläuft sich auf über 1,8 Milliarden Kilowattstunden und ermöglicht die Versorgung von über 1,2 Millionen Menschen mit umweltfreundlichem Strom.

¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland, Stand August 2016, Tabelle 4.

Die bisher von der ENERTRAG EnergieZins GmbH durchgeführten Emissionen im Zeitraum von September 2004 bis zum Datum des Prospektes können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Diesen ist unter anderem auch zu entnehmen, dass die Schuldverschreibungen „ENERTRAG EnergieZins 2008“, „ENERTRAG EnergieZins 2010“ und „ENERTRAG EnergieZins 2012“ sowie die „Drei-Länder-Genussrechte Typ A“ bereits vollständig und fristgerecht zurückgezahlt wurden. Die Schuldverschreibungen „ENERTRAG EnergieZins 2017“, „ENERTRAG EnergieZins 2019“, „ENERTRAG EnergieZins 2021“, „ENERTRAG EnergieZins 2022“, „ENERTRAG ErtragsZins I“, „ENERTRAG EnergieZins 2025“ sowie die „Drei-Länder-Genussrechte Typ B“ sind dagegen noch

nicht zurückgezahlt. Die vorgesehenen Zins- und Dividendenzahlungen wurden bislang alle vollständig und fristgerecht geleistet. Das Kapital für die noch ausstehenden Rückzahlungen sowie die weiteren vorgesehenen Zins- und Dividendenzahlungen an die Anleger soll plangemäß aus den Investitionen der Emittentin erwirtschaftet werden. Zum Datum des Prospektes beträgt das ausstehende Kapital bei den Schuldverschreibungen rund 36,9 Mio. € und bei den Genussrechten rund 3,6 Mio. €. Die Drei-Länder-Genussrechte Typ B wurden von der Emittentin zum Ende der Mindestlaufzeit (31. Dezember 2017) am 27. September 2016 ordentlich gekündigt.

Bereits vertragskonform zurückgezahlte Schuldverschreibungen der Emittentin

Emissionsbezeichnung	ENERTRAG EnergieZins 2008	ENERTRAG EnergieZins 2010	ENERTRAG EnergieZins 2012
Prospektdatum	22. September 2004	11. Oktober 2005	11. Oktober 2005
Beteiligungsform	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen
WKN	A0B1WL	A0E9QK	A0E9QL
ISIN	DE000A0B1WL2	DE000A0E9QK6	DE000A0E9QL4
Emissionsvolumen	40.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €	30.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 3.000.000 €	40.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €
davon platziert	4.000.000 €	2.610.200 €	4.000.000 €
Nennbetrag	100 € je Teilschuldverschreibung	100 € je Teilschuldverschreibung	100 € je Teilschuldverschreibung
Ausgabekurs	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen
Mindestzeichnung	10 Teilschuldverschreibungen (1.000 €)	10 Teilschuldverschreibungen (1.000 €)	10 Teilschuldverschreibungen (1.000 €)
Laufzeit	01. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2008	01. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2010	01. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2012
Zinssatz	6,50 % p.a. auf den Nennbetrag	6,00 % p.a. auf den Nennbetrag	6,50 % p.a. auf den Nennbetrag
Mitwirkungsrechte	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung
Zinszahlungen	vollständig und fristgemäß erfolgt	vollständig und fristgemäß erfolgt	vollständig und fristgemäß erfolgt
Kapitalrückzahlung	Das Anleihekaptal wurde vollständig am 02. Januar 2009 an die Anleger zurückgezahlt.	Das Anleihekaptal wurde vollständig am 03. Januar 2011 an die Anleger zurückgezahlt.	Das Anleihekaptal wurde vollständig am 02. Januar 2013 an die Anleger zurückgezahlt.

Bereits vertragskonform zurückgezahlte Genussrechte der Emittentin

Emissionsbezeichnung	Drei-Länder-Genussrecht Typ A
Prospektdatum	04. Dezember 2008
Beteiligungsform	dividendenorientierte Direktbeteiligung über Genussrechte
Emissionsvolumen	40.000 Stück Genussrechte im Gesamtnennbetrag von 2.000.000 € (davon platziert: 1.869.300 €)
Nennbetrag	50 € je Genussrecht (Ausgabekurs: 100 % des Nennbetrags; Mindestzeichnungssumme: 1.000 € als Einmaleinlage)
Mindestlaufzeit	bis 31. Dezember 2015 (Kündigung erfolgte durch Emittentin ordentlich zum Ende der Mindestlaufzeit)
Basisdividende	thesaurierend 6,25 % p.a. des Nennbetrags (Zahlung vollständig und fristgemäß erfolgt)
Bonusdividende	eine Bonusdividende war für die Vergütung überdurchschnittlicher Windjahre vorgesehen
Rechte des Anlegers	<ul style="list-style-type: none"> • Dividenden (Basisdividende und Bonusdividende) • Kündigungsrecht • Rückzahlungsanspruch
Kapitalrückzahlung	das Genussrechtkapital wurde vollständig zum Ende der Mindestlaufzeit an die Anleger zurückgezahlt

Plangemäß verlaufende Schuldverschreibungen der Emittentin

Emissionsbezeichnung	ENERTRAG EnergieZins 2017	ENERTRAG EnergieZins 2019	ENERTRAG EnergieZins 2021
Prospektdatum	11. Oktober 2005	17. April 2012	17. April 2012
Beteiligungsform	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen
WKN	A0E9QM	A1MA9T	A1MA9U
ISIN	DE000A0E9QM2	DE000A1MA9T9	DE000A1MA9U7
Emissionsvolumen	40.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €	12.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.000.000 €	12.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.000.000 €
davon platziert	4.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €
Nennbetrag	100 € je Teilschuldverschreibung	500 € je Teilschuldverschreibung	500 € je Teilschuldverschreibung
Ausgabekurs	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen
Mindestzeichnung	10 Teilschuldverschreibungen (1.000 €)	5 Teilschuldverschreibungen (2.500 €)	5 Teilschuldverschreibungen (2.500 €)
Laufzeit	01. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2017	01. Mai 2012 bis 31. Dezember 2019	01. Mai 2012 bis 31. Dezember 2021
Zinssatz	8,50 % p.a. auf den Nennbetrag	6,25 % p.a. auf den Nennbetrag	7,00 % p.a. auf den Nennbetrag
Mitwirkungsrechte	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung
Zinszahlungen	vollständig und fristgemäß erfolgt	vollständig und fristgemäß erfolgt	vollständig und fristgemäß erfolgt
Kapitalrückzahlung	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2017	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2019	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2021

Emissionsbezeichnung	ENERTRAG EnergieZins 2022	ENERTRAG ErtragsZins I	ENERTRAG EnergieZins 2025
Prospektdatum	11. Dezember 2013	07. August 2014	10. September 2015
Beteiligungsform	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen
WKN	A1YCSC	A11QNW	A1611C
ISIN	DE000A1YCSC0	DE000A11QNW5	DE000A1611C6
Emissionsvolumen	12.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.000.000 €	13.500 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.750.000 €* [*]	9.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 9.000.000 €
davon platziert	5.120.500 €	6.750.000 €	9.000.000 €
Nennbetrag	500 € je Teilschuldverschreibung	500 € je Teilschuldverschreibung	1.000 € je Teilschuldverschreibung
Ausgabekurs	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen
Mindestzeichnung	5 Teilschuldverschreibungen (2.500 €)	5 Teilschuldverschreibungen (2.500 €)	3 Teilschuldverschreibungen (3.000 €)
Laufzeit	02. Januar 2014 bis 30. September 2022	01. September 2014 bis 29. Februar 2024	01. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2025
Zinssatz	5,50 % p.a. auf den Nennbetrag	4,50 % p.a. auf den Nennbetrag	5,25 % p.a. auf den Nennbetrag
Mitwirkungsrechte	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung
Zinszahlungen	vollständig und fristgemäß erfolgt	vollständig und fristgemäß erfolgt	vollständig und fristgemäß erfolgt
Kapitalrückzahlung	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 30. September 2022	jährliche Rückzahlung zu 25 % des ursprünglichen Nennbetrags beginnend ab ersten Bankarbeitstag nach dem 28. Februar 2021	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2025

* Das Emissionsvolumen der Schuldverschreibung „ENERTRAG ErtragsZins I“ betrug ursprünglich bis zu 7.300.000 € und wurde im Rahmen des 1. Prospektnachtrags vom 09. Februar 2015 auf 6.750.000 € gekürzt.

Plangemäß verlaufende Genussrechte der Emittentin

Emissionsbezeichnung	Drei-Länder-Genussrecht Typ B
Prospektdatum	04. Dezember 2008
Beteiligungsform	dividendenorientierte Direktbeteiligung über Genussrechte
Emissionsvolumen	80.000 Stück Genussrechte im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €
davon platziert	3.548.600 €
Nennbetrag	50 € je Genussrecht
Ausgabekurs	100,76 % des Nennbetrags
Mindestzeichnungssumme	- 1.007,60 € als Einmaleinlage - 1.813,68 € über einen Ratenzahlungsplan mit 36 monatlichen Raten ab 50,38 €
Mindestlaufzeit	bis 31. Dezember 2017*
Basisdividende	7,00 % p.a. des Nennbetrags unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Bilanzgewinns Die Zahlungen der Basisdividende erfolgten bis zum Datum des Prospektes stets vollständig und fristgerecht.
Bonusdividende	Gemessen an der Performance des BDB-Windindexes vergütet die Bonusdividende überdurchschnittliche Windjahre, jeweils unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Bilanzgewinns und vollständiger Zahlung der Basisdividenden.
Ausschüttungstermine	Basisdividende: 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres Bonusdividende: endfällig
Rechte des Anlegers	- Dividenden (Basisdividende und Bonusdividende) - Kündigungsrecht - Rückzahlungsanspruch
Kapitalrückzahlung	am siebten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zum Buchwert

* Die Drei-Länder-Genussrechte Typ B wurden von der Emittentin zum Ende der Mindestlaufzeit (31. Dezember 2017) am 27. September 2016 ordentlich gekündigt. Die Bekanntmachung erfolgte im Unternehmensregister.

Darüber hinaus hat die Emittentin bis zur Aufstellung des Prospektes keine weiteren Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagen-gesetzes ausgegeben. Weitere Kapitalien bestehen nicht.

Die Emittentin hat das eingeworbene Kapital in Windenergieprojekte in Deutschland, Frankreich und Großbritannien investiert. Zum Datum des Prospektes wurden mehr als 91 Mio. € der investierten Mittel vollständig aus den Windenergieprojekten an die Emittentin zurückgezahlt. Inklusiv der wieder angelegten Überschüsse entspricht dies einer Gesamtinvestitionssumme von rund 118 Mio. €.

3.2.2 Geschäftsüberblick der ENERTRAG-Gruppe

Die Emittentin investiert primär mittelbar in Erneuerbare-Energien-Projekte, die durch die ENERTRAG-Gruppe entwickelt wurden. Daher werden in diesem und den nachfolgenden Abschnitten unter anderem ein Geschäftsüberblick und die Tätigkeitsbereiche der anderen gruppenangehörigen Unternehmen sowie die wichtigsten Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe dargestellt.

Die ENERTRAG-Gruppe versteht sich als Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen, hauptsächlich Windenergie und als technologisch führender Energieerzeuger in Europa. Neben den in Abschnitt „3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick“ beschriebenen Haupttätigkeitsbereichen der Emittentin sind die Tätigkeitsbereiche der anderen gruppenangehörigen Unternehmen im Wesentlichen die Realisierung, der Betrieb und der teilweise Verkauf von Erneuerbare-Energien-Projekten, primär von Windenergieprojekten an Land. Zu den Tätigkeiten von ENERTRAG gehören auch die Beratung und Unterstützung von externen Unternehmen bei der Realisierung und dem Betrieb von deren Erneuerbare-Energien-Projekten. So wurde ENERTRAG bereits im Rahmen von Generalübernehmerverträgen mit der Entwicklung und der schlüsselfertigen Errichtung von mehreren Windenergieprojekten externer Bürgerenergiegesellschaften gemäß EEG 2017 beauftragt und geht zum Erschließen neuer Windparkprojekte auch gezielt Kooperationen mit Dritten ein. Darüber hinaus kann auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden, dass ENERTRAG mit weiteren externen Unternehmen ähnlich geartete Generalübernehmer- und/oder Kooperationsverträge abschließt und somit für diese die Entwicklung und die Errichtung von Windenergieprojekten umsetzt. ENERTRAG deckt nahezu die gesamte Wertschöpfungskette im Windenergiebereich an Land ab und verfügt über das vollständige Know-how auf allen Stufen dieser Wertschöpfungskette, angefangen von der Standorterschließung bis hin zur dauerhaften Energiegewinnung und -einspeisung. Dabei übernimmt die Emittentin innerhalb von ENERTRAG sowie für die von ENERTRAG entwickelten Windenergieprojekte eine wichtige Finanzierungsfunktion.

Ein weiterer wichtiger Tätigkeitsbereich von ENERTRAG ist die Betriebsführung, welche die Überwachung, Wartung und Instandhaltung von Windenergieanlagen europaweit umfasst. Um einen weiteren Ausbau des Tätigkeitsbereichs sowie der erneuerbaren Energien voranzutreiben, erschließt ENERTRAG auch neue Märkte. So ist ENERTRAG derzeit neben Deutschland und Frankreich auch in Polen und Südafrika aktiv. Weiterhin betreibt ENERTRAG ein Windenergieprojekt in Großbritannien.

3.2.2.1 Projektentwicklung und -realisierung

ENERTRAG entwickelt, realisiert, betreibt und veräußert überwiegend Windenergieprojekte an Land. Allerdings werden im kleinen Umfang auch andere Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien durch Unternehmen der ENERTRAG-Gruppe umgesetzt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Projektentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien ist eine umfangreiche, zeit- und kostenintensive Projektplanung.

Während der ersten Phase der Planung von Windfeldern an Land erfolgen Vorabprüfungen, die sicherstellen sollen, dass ein Windenergieprojekt am jeweiligen Standort grundsätzlich realisierbar ist. Eine Vorabprüfung des Windenergieanlagenstandortes erfolgt insbesondere bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen, der Umweltverträglichkeit, des Windenergiepotenzials sowie der Möglichkeit zur Netzanbindung und Energieeinspeisung. Wird bei den Vorabprüfungen festgestellt, dass das Windenergieprojekt grundsätzlich realisierbar ist, werden weitere Schritte zur Analyse des Windenergieanlagenstandortes und der Windfeldkonfiguration eingeleitet. So erfolgt im Anschluss an die Vorabprüfungen die Sicherstellung der Netzanbindung, die Grundstückssicherung, die Auswahl der Windenergieanlagentypen, die Prüfung der Bodenbeschaffenheit, die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die präzise Ermittlung des Windenergiepotenzials unter Berücksichtigung eventuell bestehender Windenergieanlagen, Waldflächen, Wohngebiete sowie der Geländestruktur und -rauigkeit. Nach Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Windenergieprojektes wird der Planungsprozess durch die Einreichung der Bauvorlagen (Bauantragsunterlagen) bei der zuständigen Baubehörde und der öffentlichen rechtlichen Umweltprüfung bei der zuständigen Umweltbehörde abgeschlossen. Sobald die Kaufverträge der Windenergieanlagen, die Baugenehmigung, die Einspeiseverträge und die Finanzierungszusagen vorliegen, kann mit der Realisierung oder dem Bau des Windenergieprojektes begonnen werden.

Eine erfolgreiche Projektentwicklung und -realisierung im Windenergiebereich erfordert aufgrund der Komplexität durch hohe rechtliche und planerische Anforderungen regelmäßig ein vielschichtiges, interdisziplinäres Know-how der einzelnen Fachabteilungen. Mittlerweile hat ENERTRAG international rund 670 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von rund 1.250 MW errichtet. So wurden bisher - neben einem Windenergieprojekt in Großbritannien - primär Windenergieanlagen in den wichtigsten Märkten Deutschland und Frankreich realisiert. Darüber hinaus entwickelt ENERTRAG weitere Projekte in Polen und Südafrika (siehe hierzu auch Abschnitt „3.3.4 Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe“). Die langjährige Erfahrung und hohe Fachkompetenz der Planungs- und Finanzierungsabteilung kann es ENERTRAG auch in Zukunft ermöglichen, weitere Windenergieprojekte sowie gegebenenfalls andere Erneuerbare-Energien-Projekte zu realisieren und die Marktposition zu stärken. Im Rahmen der Projektplanung und -realisierung hat ENERTRAG dank der guten Beziehungen zu den Produzenten von Energieanlagen aus dem Bereich erneuerbarer Energien, speziell zu den Herstellern von Windenergieanlagen, einen guten Ausgangspunkt, um die neuesten technischen Innovationen zu berücksichtigen. Gleichzeitig würdigen die finanzierenden Banken die inzwischen etablierte Anlagentechnik im Allgemeinen und die gebündelte Kompetenz des Hauses ENERTRAG in den Bereichen Entwicklung, Finanzierung, Realisierung und Betrieb, was sich u.a. auch in langen Kreditlaufzeiten für zu finanzierende Projekte widerspiegelt.

3.2.2.2 Servicedienstleistungen für Windenergieanlagen

Die ENERTRAG-Gruppe ist für die Überwachung, Wartung und Instandhaltung von rund 1.400 Windenergieanlagen verantwortlich. Um technisch bedingte Ertragsverluste zu minimieren, übernimmt eine zentrale Leitwarte die komplexe Informationsverarbeitung, Anlagensteuerung sowie Koordination der Serviceeinsätze rund um die Uhr. Zu diesem Zweck werden alle von ENERTRAG betreuten Windenergieanlagen mit dem ENERTRAG PowerSystem ausgerüstet, welches die Steuerung, Wartung sowie Werterhaltung gewährleistet. Das ENERTRAG PowerSystem wurde von ENERTRAG entwickelt. Dabei handelt es sich um ein Hard- und Softwaresystem für den betriebswirtschaftlich effizienten Betrieb von Windenergieanlagen. Es verbindet die Bereiche Fernüberwachung, Fernsteuerung, Abrechnung und Berichtswesen für die Betriebsführung sowie für die Direktvermarktung.

Ein wesentliches Merkmal des ENERTRAG PowerSystems ist die herstellerübergreifende Online-Überwachung und Steuerung mittels nur eines Computersystems. Die Herausforderung bei der herstellerübergreifenden Überwachung und Steuerung von Windenergieanlagen sind die unterschiedlichen Steuerungs- und Informationssysteme der verschiedenen Anlagenhersteller. Aus diesem Grund müssen für die Überwachung und Steuerung der unterschiedlichen Anlagentypen unterschiedliche Computersysteme überwacht werden. Das ENERTRAG PowerSystem kann die Informationen der Steuerungs- und Informationssysteme der unterschiedlichen Anlagentypen an einer zentralen Stelle bündeln, um dadurch eine herstellerübergreifende Online-Überwachung und Steuerung der Windenergieprojekte mit nur einer Softwarelösung zu ermöglichen. Dies kann ein schnelleres Eingreifen bei Störungen und folglich eine Optimierung des Windertrages gewährleisten. Das ENERTRAG PowerSystem liefert im Minutentakt unter anderem entscheidungsrelevante Informationen über Windgeschwindigkeiten, Rotordrehzahl, elektrische Leistung, Ertragsdaten sowie Fehlerlisten für jede überwachte Energieanlage. Für langfristige Fehlerdiagnosen und zur langfristigen Optimierung technischer und insbesondere energetischer Verfügbarkeiten werden alle wesentlichen Informationen jeder einzelnen Windenergieanlage aufgezeichnet und analysiert. Damit ermöglicht das ENERTRAG PowerSystem eine hohe wirtschaftliche Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und ein zeitnahes Reagieren auf mögliche Fehlerquellen.

3.2.2.3 Energieproduktion

Darüber hinaus betreibt ENERTRAG selbst eine Vielzahl von Windenergieanlagen und baut den eigenen Bestand kontinuierlich weiter aus. Auf diese Weise kann ENERTRAG neben den Erträgen aus Servicedienstleistungen unabhängig von gegebenenfalls stark schwankenden Erlösen aus dem Projektentwicklungsgeschäft weitere Einnahmen generieren.

3.2.2.4 ENERTRAG Hybridkraftwerk

Mit der Entwicklung und Realisierung des weltweit ersten industriellen Wasserstoff-Wind-Biogas-Hybridkraftwerks, welches im Oktober 2011 erfolgreich in Betrieb ging, leistet ENERTRAG einen weiteren Beitrag auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Für die Entwicklung des Hybridkraftwerks wurde die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit dem Umweltpreis „Clean Tech Media Award“ in der Kategorie „Technologie“ sowie mit dem Umweltpreis „Nachhaltigste Innovation“ auf dem 8. „Sustainability Congress“ ausgezeichnet.

Den Mittelpunkt des Hybridkraftwerks bildet ein Elektrolyseur, der Wasserstoff mithilfe von Strom aus Wasser herstellt. Primär soll der nachhaltig erzeugte Wasserstoff als Kraftstoff für Mobilitätsw Zwecke verkauft und darüber hinaus direkt in das Erdgasnetz eingespeist werden. Im Jahr 2014 konnte ENERTRAG erstmals Wasserstoff ins Gasnetz einspeisen. Durch die Verbindung von Windenergie, Biogas und nachhaltig hergestelltem Wasserstoff ist das Hybridkraftwerk in der Lage, unabhängig vom Windangebot CO₂-neutrale Energie bedarfsgerecht zu liefern.

3.2.2.5 Eigenes Hochspannungsnetz

ENERTRAG hat bereits frühzeitig damit begonnen, sich über die Energieverteilung Gedanken zu machen und errichtet daher sukzessive ein eigenes Einspeisenetz für erneuerbare Energien, das über Hoch- und Mittelspannungs-Erdkabel und mehrere Umspannwerke direkt mit dem europäischen Verbundnetz verbunden ist. Dabei setzt ENERTRAG verstärkt auf sogenannte „Smart Grids“. Hierbei werden aktive und intelligente Leistungsregelungen eingesetzt, mit denen ENERTRAG technologisch ein höheres Steuerungspotenzial seiner Energieanlagen erreicht. „Smart Grids“ sind Netze, die Informations- oder Steuerungselemente enthalten. Dazu gehören auch Kommunikations-, Mess-, Regel- und Automatisierungstechniken, die es ermöglichen, den Zustand des Netzes in Echtzeit zu erfassen. Dabei sind die Ziele immer, die bestehende Netzkapazität so effektiv wie nur möglich zu nutzen und die Netze zu stabilisieren.

3.2.2.6 Radargestützte Nachtbefuerung

Um das nächtliche Dauerblinken von Windenergieanlagen zu begrenzen, hat ENERTRAG ein radargestütztes System mit behördlicher Anerkennung der Deutschen Flugsicherung für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (im Folgenden auch „BNK“) entwickelt. Die BNK sorgt dafür, dass das Blinken an Windenergieanlagen erst dann beginnt, wenn sich den Windenergieanlagen ein Flugobjekt nähert. Als Vorreiter auf diesem Gebiet trägt ENERTRAG dazu bei, die gesellschaftliche Akzeptanz von Windenergie durch einen ungestörten Nachthimmel zu erhöhen.

3.3 Marktumfeld

3.3.1 Klimawandel und -schutz

Der Energiebedarf steigt weltweit kontinuierlich an. Dies ist unter anderem auf steigende Einkommen und Bevölkerungszahlen, insbesondere in den aufstrebenden Volkswirtschaften zurückzuführen. Daraus ergeben sich nach Ansicht der Emittentin erhebliche Gefahren für das Weltklima, da die Verbrennung von fossilen Energieträgern zur Energieerzeugung eine Hauptursache für den Klimawandel ist. Das bei der Verbrennung von Kohle, Erdöl und Gas entstehende Treibhausgas CO₂ führt dabei zum sogenannten Treibhauseffekt.

Umso erfreulicher ist es, dass gemäß dem „WORLD ENERGY OUTLOOK 2016“, der von der „International Energy Agency“ veröffentlicht wurde, das Wachstum energiebezogener CO₂-Emissionen im Jahr 2015 zum Stillstand kam. Hauptgrund dafür war eine Verringerung der Energieintensität der Weltwirtschaft um 1,8 %, ein Trend, der durch verbesserte Energieeffizienz, sowie durch den weltweiten Einsatz sauberer Energiequellen, hauptsächlich erneuerbarer Energien, unterstützt wurde. Gemäß den Prognosen der „International Energy Agency“ steigt der weltweite Energieverbrauch bis zum Jahr 2040 jedoch um 30 % an. Dies impliziert eine Zunahme des Verbrauchs aller modernen Energieträger. Dabei verzeichnen erneuerbare Energien weltweit bei weitem das stärkste Wachstum. Aber auch der Verbrauch fossiler Energieträger nimmt weiter zu. Unter den fossilen Brennstoffen schneidet Erdgas mit einem Anstieg des Verbrauchs um 50 % am höchsten ab, während sich das Wachstum der Ölnachfrage im Untersuchungszeitraum verlangsamt. Der Kohleverbrauch kommt nach der rasanten Zunahme der letzten Jahre aufgrund von Umweltbedenken im Wesentlichen zum Stillstand. Auch die Kernenergieerzeugung wird zunehmen, deren Zunahme hauptsächlich durch China vorangetrieben wird. Während die Energienachfrage in den OECD-Ländern eine leichte Abwärtstendenz aufzeigt, verlagert sich der globale Energieverbrauch weiter auf die von Industrialisierung und Urbanisierung geprägten Gegenden Indiens, Südasiens und Chinas sowie Teilen Afrikas, Lateinamerikas und des Nahen Ostens.²

Eine weitere langfristige globale Erwärmung aufgrund steigender CO₂-Emissionen führt nach Einschätzung der Emittentin zu nicht abschätzbaren Veränderungen des Ökosystems Erde. Laut dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat sich die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre seit dem Jahr 1750 bis heute um 40 % erhöht, was zu einem durchschnittlichen Temperaturanstieg von fast 0,8 Grad Celsius geführt hat. Bereits heute lassen sich die Auswirkungen dieses Temperaturanstiegs an vielen Orten der Welt in Form von verstärkt auftretenden extremen Wetterereignissen, wie Hitzewellen und Starkregen oder dem zunehmenden Abschmelzen von Gletschern, insbesondere an den Polen beobachten.³ Aufgrund der Komplexität des weltweiten Klimasystems können der tatsächliche globale Temperaturanstieg und die daraus resultierenden Folgen heute kaum abgeschätzt werden. Eine große Unsicherheit besteht zum Beispiel darin, ab welchen kritischen Schwellenwerten positive Rückkopplungseffekte und folglich eine Beschleunigung des Klimawandels eintreten. Positive Rückkopplungseffekte können beispielsweise durch das Auftauen der Permafrostböden entstehen, da dadurch gewaltige Mengen des Treibhausgases Methan freigesetzt werden. Inwieweit die Freisetzung von Treibhausgasen in Zukunft begrenzt werden muss, um die Veränderungen durch den Klimawandel und die dadurch entstehenden Kosten einzudämmen, kann aufgrund der zahlreichen Unsicherheiten nicht exakt vorhergesagt werden. Allerdings nähern sich viele Wissenschaftler dem Konsens, dass der weltweite Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau begrenzt werden sollte.

Das 2-Grad Ziel wurde auf der UN-Klimakonferenz in Cancun 2010 erstmals offiziell von der Staatengemeinschaft anerkannt. Zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf ca. 2 Grad Celsius ist es bis zum Jahr 2050 erforderlich, den globalen Ausstoß an CO₂-Emissionen um 40 bis 70 % gegenüber dem Jahr 2010 zu reduzieren.⁴ Im Jahr 2015 konnte auf der UN-Klimakonferenz in Paris ein Klimaabkommen erzielt werden, dass u.a. die Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst 1,5 Grad Celsius, vorsieht. Dieses Abkommen wurde von dem EU-Parlament im Oktober 2016 ratifiziert.⁵ Im November 2016 fand die UN-Klimakonferenz in Marrakesch statt. Ein Ergebnis dieser Konferenz war, dass mindestens 45 Staaten ihre Energieversorgung komplett auf erneuerbare Energien umzustellen beabsichtigen. Weiterhin wurde in Marrakesch ein Fahrplan zur Umsetzung der Klimaschutz-

ziele von Paris bis 2018 beschlossen. Darin verpflichten sich die UN-Teilnehmerstaaten, ihre Fortschritte beim Klimaschutz bereits im Jahr 2017 zu überprüfen.⁶ Im Juni 2017 haben die Vereinigten Staaten von Amerika aus politisch motivierten Gründen einen Ausstieg aus dem Klimaabkommen von Paris angekündigt. Daher ist es nun umso wichtiger, dass andere Staaten ihre eingegangenen Verpflichtungen rechtzeitig erfüllen und nach Möglichkeit noch weiter ausbauen. Um die ambitionierten Ziele aus dem Klimaabkommen von Paris notfalls auch ohne Mitwirkung der Vereinigten Staaten von Amerika, zu erreichen, muss unter anderem auch die Stromversorgung, als Teil eines Gesamtkonzeptes zur Reduktion der Treibhausgase, so schnell wie möglich auf eine nachhaltige, ökologische Stromproduktion umgestellt werden.

3.3.2 Klimaziele der Europäischen Union

Ziel der Europäischen Union (im Folgenden auch „EU“) und deren Mitgliedstaaten ist es, den durchschnittlichen Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken. Zu diesem Zweck wurde im Dezember 2008 das EU-Klima- und Energiepaket durch das Europaparlament mit verbindlichen Zielen verabschiedet. Dadurch sollen bis zum Jahr 2020 sowohl die Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % gegenüber 1990 verringert werden, als auch die Energieeffizienz um 20 % gesteigert werden. Außerdem soll der Anteil erneuerbarer Energien auf 20 % erhöht werden. Neben der Reduzierung der Treibhausgasemissionen und der Verbesserung der Energieversorgungssicherheit sollen durch die legislativen Maßnahmen auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gestärkt werden. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien vom 23. April 2009 (im Folgenden auch „EU-Richtlinie“) als Teil des EU-Klima- und Energiepaketes wurden ehrgeizige verbindliche Ziele für die Einzelkomponenten des Primärenergiemix festgelegt. Mit dieser Richtlinie wurde erstmals eine Gesamtregelung für die Bereiche Strom, Wärme/Kälte und Transport in Bezug auf erneuerbare Energien auf Ebene der EU eingeführt. Hauptziel der EU-Richtlinie ist, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 20 % im Jahr 2020 zu erhöhen. Zur Zielerreichung sieht die EU-Richtlinie, entsprechend den nationalen Möglichkeiten zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien, verbindliche nationale Gesamtziele bis zum Jahr 2020 vor, die in einer Spanne von 10 % für Malta und 49 % für Schweden liegen. Die verbindlichen Ziele der EU-Richtlinie in den für ENERTRAG derzeit wichtigsten Märkten betragen 18 % für Deutschland und 23 % für Frankreich.⁷

Um den Ausbau erneuerbarer Energien auch nach 2020 sicherzustellen, hat die EU weitere Ziele bis zum Jahr 2030 beschlossen. Im Rahmen ihrer Klima- und Energiepolitik bis 2030 verfolgt die EU drei Hauptziele: Demzufolge soll einerseits eine Reduktion der Treibhausgase um 40 % gegenüber dem Jahr 1990 erfolgen. Andererseits soll der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 27 % (2020: 20 %) auf EU-Ebene betragen. Darüber hinaus hat der Europäische Rat auf der Grundlage der Energieeffizienzrichtlinie einem Energieeinsparrichtwert von 27 % bis 2030 zugestimmt. Dieses Ziel soll 2020 daraufhin überprüft werden, ob auch eine Steigerung auf 30 % möglich wäre.⁸ Die EU bekennt sich damit klar zum weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien.

Zum Erreichen der Ziele müssen die einzelnen Länder geeignete Maßnahmen umsetzen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern. ENERTRAG sieht sich durch das EU-Klima- und Energiepaket sowie die langfristige strategische Ausrichtung der EU in ihrer Geschäftstätigkeit bestärkt und hat sich in den letzten Jahren bewusst primär auf die Projektentwicklung in Deutschland und Frankreich fokussiert. Diese Länder zeichneten sich nach Einschätzung der Emittentin insbesondere durch einen optimalen Mix an vorteilhaften Vergütungssystemen, guten Windverhältnissen und dem politischem Willen, erneuerbare Energie zur Stromproduktion zu fördern, aus. Aber auch in Polen entwickelt ENERTRAG Windenergieprojekte, wobei in Polen die weitere Umsetzung der Projekte aufgrund aktueller politischer Rahmenbedingungen eher zögerlich voranschreitet.

² Vgl. International Energy Agency: World Energy Outlook 2016 Zusammenfassung, German translation, S. 1-2.

³ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: URL: <http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/anpassung-unden-klimawandel/klimaschutz-im-ueberblick/> (abgerufen am 12. September 2017).

⁴ Vgl. Intergovernmental Panel on Climate Change: Climate Change 2014: Mitigation and Climate Change, New York 2014, S. 169.

⁵ Vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Klimaschutzvertrag von Paris-Europäische Union bestätigt Klimaabkommen, URL: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/09/2016-09-30-eu-umweltminister-stimmen-klimaabkommen-zu.html> (abgerufen am 12. September 2017).

⁶ Vgl. Ecoreporter: Bilanz des Klimagipfels in Marrakesch - Viele Fragen offen, URL: <http://www.ecoreporter.de/artikel/bilanz-des-klimagipfels-in-marrakesch-viele-fragen-offen-21-11-2016.html> (abgerufen am 12. September 2017).

⁷ Vgl. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009, Anhang I.

⁸ Vgl. Europäische Kommission: Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, URL: https://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2030_de (abgerufen am 12. September 2017).

3.3.3 Die Rolle der Windenergie

Der Windenergie wird eine zentrale Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien zugeschrieben. Der Ausbau der Windenergie schreitet stetig voran, so hat sich die Leistung der Windenergie in der EU seit dem Jahr 2000 in etwa verzehnfacht. Ende 2016 betragen die installierten Produktionskapazitäten in der EU 153,730 MW. Mit fast 300 TWh generierte die Windenergie rund 10,4 % des EU-Strombedarfs im Jahr 2016.⁹ Gemäß der Prognose der „European Wind Energy Association“ (im Folgenden auch „EWEA“) vom Jahr 2015 werden sich die Produktionskapazitäten der Windenergie in der EU auf rund 320.100 MW bis zum Jahr 2030 erhöhen. Damit würden schon 24 % des Gesamtstromverbrauchs der EU aus Windenergie stammen.¹⁰ Weiterhin werden durch den Ausbau der Windenergiekapazitäten viele neue Arbeitsplätze geschaffen. Gemäß der International Renewable Energy Agency (IRENA) wurden in der EU im Jahr 2015 mehr als 330.000 Menschen im Bereich Windenergie beschäftigt, davon allein in Deutschland rund 149.000. Weltweit waren es sogar über 1 Million Menschen.¹¹

Ausschlaggebend für den starken Ausbau der Windenergie sind die **energetische Effizienz**, im Vergleich zu anderen regenerativen Energiequellen geringen **Stromgestehungskosten** (Stromerzeugungskosten) und das erhebliche **Ausbaupotenzial**.

Energetische Effizienz – Während ihrer durchschnittlichen Laufzeit von 20 Jahren erzeugt eine Windenergieanlage an Land 40- bis 70-mal so viel Energie, wie für ihre Herstellung, Nutzung und Entsorgung eingesetzt wird. Dementsprechend würde eine Windenergieanlage an Land in nur drei bis zwölf Monaten genau so viel Energie erzeugen, wie für ihre Produktion, Errichtung, Betrieb und Entsorgung benötigt wird.¹²

Stromgestehungskosten – Windenergieanlagen an Land erreichen an günstigen Standorten bereits heute wettbewerbsfähige Stromgestehungskosten gegenüber konventionellen Stromerzeugungstechnologien wie Kohle, Erdgas und Kernkraft. Auch sind die Stromgestehungskosten für Strom aus Windenergieanlagen an Land geringer als bspw. für Strom aus Photovoltaikanlagen oder Windenergieanlagen auf See.¹³

Ausbaupotenzial – Nach einer im Juni 2013 veröffentlichten Studie des Umweltbundesamtes (UBA) sind 13,8 % der deutschen Landesfläche zur Nutzung von Windenergie geeignet. Die damit theoretisch erzeugbare Strommenge übersteigt bei weitem den bis 2020 zu erreichenden Anteil der Windenergie an Land am deutschen Erneuerbaren-Energiemix. Nur ein geringer Teil dieses Potenzials müsste ausgeschöpft werden, um die Klimaziele der Bundesrepublik zu erreichen.¹⁴ Schon die Bereitstellung von zwei Prozent der deutschen Fläche für Windenergie an Land würde laut dem Bundesverband Windenergie e.V. ausreichen, um damit bis zu 65 % des gegenwärtigen Strombedarfs der Bundesrepublik zu decken.¹⁵

Im Folgenden werden die wichtigsten Märkte auf denen die Emittentin und/oder gruppenangehörige Unternehmen von ENERTRAG derzeit tätig sind, dargestellt.

3.3.4 Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe

Bisher hat die Emittentin mit Ausnahme eines Projektes in Großbritannien ausschließlich in Windenergieprojekte in Deutschland und Frankreich investiert. Diese beiden Märkte sind somit auch die wichtigsten Märkte der Emittentin. ENERTRAG entwickelt auch Windenergieprojekte in Polen und Südafrika, wobei in Polen die weitere Umsetzung der Projekte aufgrund aktueller politischer Rahmenbedingungen schwierig und die zukünftige Entwicklung ungewiss ist. Südafrika wurde von ENERTRAG erst jüngst als Zielmarkt identifiziert. Mit der Errichtung der ersten Windenergieanlagen wird in einigen Jahren gerechnet. Darüber hinaus prüft ENERTRAG in einem kontinuierlichen Prozess die Möglichkeiten und die notwendigen Voraussetzungen, die Geschäftstätigkeit in weiteren Ländern in Europa und außerhalb Europas aufzunehmen.

3.3.4.1 Windenergie in Deutschland

Die installierte Nennleistung der Windenergieanlagen in Deutschland erhöhte sich im Jahr 2016 um 11,3 % auf 50.019 MW gegenüber dem Vorjahr.¹⁶ Gemäß Daten vom Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E betrug die gesamte Nettostromerzeugung in Deutschland im Jahr 2016 rund 609,6 TWh. Die Nettostromerzeugung aus Windenergie betrug im selben Jahr rund 78,2 TWh. Dies bedeutet, es wurden rund 12,8 % der Nettostromerzeugung in Deutschland durch Windenergieanlagen erzeugt.¹⁷

Derzeitige Grundlage für den Ausbau der Windenergie und die Geschäftstätigkeit von ENERTRAG in Deutschland ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Ziel der zum Datum des Prospektes geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (im Folgenden auch „EEG 2017“) ist, den Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2025 auf 40 % bis 45 %, bis 2035 auf 55 % bis 60 % und bis 2050 auf mindestens 80 % an der Stromversorgung zu erhöhen. Dieses Ziel soll durch den Ausbau von erneuerbaren Erzeugungskapazitäten vorangetrieben werden, wobei dieser Ausbau stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen soll. Die folgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf gesetzliche Regelungen bezüglich der Windenergie an Land, da diese den Haupttätigkeitsbereich der Emittentin sowie von ENERTRAG als Ganzes betreffen. Das EEG 2017 regelt u.a. einen jährlichen Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von 2.800 MW pro Jahr in den Jahren 2017 bis 2019 und 2.900 MW pro Jahr ab dem Jahr 2020. Der Brutto-Zubau erfasst alle Neuanlagen, auch wenn diese ausgediente Altanlagen ersetzen. Auch bei Windenergieanlagen auf See soll gemäß EEG 2017 eine Steigerung der installierten Leistung erreicht werden, auf 6.500 MW im Jahr 2020 und auf 15.000 MW im Jahr 2030. Um diese Vorhaben zu realisieren, wird die Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms ab dem Jahr 2017 durch marktbasierende Ausschreibungen ermittelt. Davor wurde die Vergütungshöhe staatlich festgelegt. Für Windenergieanlagen, die vor Inkrafttreten des EEG 2017 in Betrieb genommen wurden, besteht grundsätzlich Bestandsschutz. D.h., die Windenergieanlagen erhalten weiterhin die Vergütung nach dem für sie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen EEG und müssen nicht an einer Ausschreibung der Tarife teilnehmen. Durch die Ausschreibungen soll der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien noch kosteneffizienter gestaltet werden. Windenergieanlagen, die bis Ende 2016 genehmigt wurden und vor dem 01. Januar 2019 in Betrieb gehen, können gemäß einer Übergangsregelung im Wesentlichen noch die alte gesetzlich festgelegte Vergütung nach EEG 2014 erhalten, wobei die Vergütung aufgrund von Degressionen umso geringer ausfällt, je später die Windenergieanlagen errichtet werden. Durch das EEG 2017 wird ein wettbewerblich ermittelter einheitlicher Vergütungssatz über 20 Jahre gewährt. Geboten wird auf einen 100 % Standort. Gem. EEG 2017 wird die Vergütungshöhe mit einem Korrekturfaktor an die Standortqualität angepasst. Dadurch werden Windenergieanlagen in schwächeren Windregionen durch eine höhere Vergütung gefördert, um so einen flächendeckenden Ausbau der Windenergie in Deutschland zu ermöglichen. Die Standortqualität der Windenergieanlagen wird nach 5, 10 und 15 Jahren überprüft. Zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen werden erstattet oder nachgezahlt. Eine Erstattung an den Netzbetreiber für zu viel

⁹ Vgl. WindEurope: Wind in power - 2016 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2017.

¹⁰ Vgl. The European Wind Energy Association: Wind energy scenarios for 2030, Brüssel, August 2015, S. 9.

¹¹ Vgl. International Renewable Energy Agency (IRENA): Renewable Energy and Jobs – Annual Review 2016, Stand 2016, S. 17.

¹² Vgl. BWE Bundesverband WindEnergie e.V.: A bis Z – Fakten zur Windenergie, Stand April 2015, S. 15.

¹³ Vgl. Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE: Studie Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien, Stand November 2013, S. 16 ff.

¹⁴ Vgl. Umweltbundesamt: Potential der Windenergie an Land: mehr Potenzial als benötigt, Stand Juni 2013, S. 4.

¹⁵ Vgl. BWE Bundesverband Windenergie e.V.: Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land – Kurzfassung, 2. Auflage, Stand März 2012, S. 4.

¹⁶ Vgl. WindEurope: Wind in power - 2016 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2017.

¹⁷ Vgl. ENTSO-E: Statistical Factsheet 2016, Brüssel, Stand Mai 2017, S. 2.

erhaltene Einspeiseerlöse erfolgt dann aufgrund einer im Vergleich zur ursprünglich unterstellten Standortgüte besseren Standortqualität. Im Gegenzug werden aufgrund einer im Vergleich zur ursprünglich unterstellten Standortgüte schlechteren Standortqualität zu wenig erhaltene Einspeiseerlöse vom Netzbetreiber nachgezahlt. Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen ist u.a. das Vorliegen einer Baugenehmigung. Für die Aufrechterhaltung der Akteursvielfalt hat der Gesetzgeber im EEG 2017 vereinfachte Teilnahmebedingungen für Bürgerenergiegesellschaften am Auktionsverfahren definiert. Als Reaktion auf regionale Netzengpässe, wodurch zunehmend Windenergieanlagen abgeregelt werden müssen, wurde mit dem EEG 2017 zusätzlich ein sogenanntes Netzausbaugebiet eingeführt. In diesem Netzausbaugebiet wird die Obergrenze des Zubaus auf maximal 58 % der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2013 bis 2015 im jeweiligen Netzausbaugebiet, in dem die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, in Betrieb genommen wurden, begrenzt. Erzeuger von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen sind außerdem verpflichtet, ihren Strom im Rahmen der Direktvermarktung zu verkaufen. Unter Direktvermarktung versteht man den direkten Verkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an der Strombörse. Dabei wird durch eine Marktprämie die Differenz zwischen dem EEG-Tarif und dem Marktpreis ausgeglichen. Die Kosten, die den Betreibern durch die Direktvermarktung entstehen, werden durch die Marktprämie jedoch nicht ausgeglichen. ENERTRAG vermarktet seit dem Jahr 2011 den Strom aus allen dafür in Betracht kommenden Windenergieanlagen über ihre Direktvermarktungspartner gemäß den Regelungen des EEG.

3.3.4.2 Windenergie in Frankreich

Die installierte Nennleistung der Windenergieanlagen in Frankreich erhöhte sich im Jahr 2016 um 14,9 % auf 12.065 MW gegenüber dem Vorjahr.¹⁸ Gemäß Daten vom Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E betrug die gesamte Nettostromerzeugung in Frankreich im Jahr 2016 rund 531,4 TWh. Die Nettostromerzeugung aus Windenergie betrug im selben Jahr rund 20,7 TWh. Dies bedeutet, es wurden rund 3,9 % der Nettostromerzeugung in Frankreich durch Windenergieanlagen erzeugt.¹⁹

Die Vergütung von Strom aus regenerativen Energiequellen ist in Frankreich, je nach Technologie und dem geplanten Jahr der Inbetriebnahme, durch verschiedene technologiespezifische Verordnungen geregelt. Der geltende rechtliche Rahmen europäischer Richtlinien zur Förderung erneuerbarer Energien erforderte eine Anpassung des französischen Fördersystems von einem festen Einspeisetarif hin zu einem preis- und wettbewerbsorientierten Marktmechanismus. Sowohl mit der Verabschiedung des Tarifdekrets vom 6. Mai 2017 als auch mit der Einführung eines Auktionsmechanismus hat Frankreich diesen Anforderungen entsprochen. Der neue gesetzliche Rahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die Anpassung des bis dahin bestehenden Fördersystems wurden in Frankreich mit Verabschiedung des Gesetzes für die Energiewende vollzogen (Programmation pluriannuelle de l'énergie PPE). Dieses Gesetz regelt verbindliche und zum Teil recht ambitionierte Ausbauziele für erneuerbare Energien, wie bspw. das Ziel, die installierte Gesamtkapazität der Windenergie an Land bis Ende 2018 auf 15.000 MW zu erhöhen sowie den Anteil von Atomstrom im Energiemix von 75 % auf 50 % bis 2025 zu senken. Die französischen Netzbetreiber sind auch nach Anpassung des Fördersystems verpflichtet, Verträge über die Abnahme und Vergütung des erzeugten Stroms abzuschließen. Ähnlich wie in Deutschland gilt in Frankreich für Windenergieanlagen ab 0,5 MW, die ab dem Jahr 2016 einen vollständigen Vergütungsantrag gestellt haben, eine verbindliche Direktvermarktung mit Marktprämie. Mit einem neuen Tarifverlass vom 6. Mai 2017 sind außerdem einige weiteren Änderungen für Windenergieanlagen in Kraft getreten, die ab dem 01. Januar 2017 einen Vergütungsantrag stellen oder gestellt haben. Demnach beträgt die gesetzliche Vergütungsdauer für Windenergieprojekte mit bis zu 6 Windenergieanlagen, deren Nennleistung jeweils 3 MW nicht übersteigen darf, 20 Jahre. Es gibt die Aufteilung in eine vom Rotordurchmesser der Windenergieanlagen abhängige Anfangsvergütung, die zwischen 7,2 Cent/kWh (Rotordurchmesser < 80 Meter) - 7,4 Cent/kWh (Rotordurchmesser > 100 Meter) betragen kann, und eine Grundvergütung in Höhe von 4,0 Cent/kWh. Mit Hilfe einer festgelegten Formel wird jährlich eine vom Rotordurchmesser abhängige Referenzmenge an Kilowattstunden errechnet, die mit der Anfangsvergütung vergütet wird. Dar-

über hinausgehende Winderträge erhalten dann die festgesetzte Grundvergütung. Neben einer Marktprämie, mit der die Differenz zwischen gesetzlichem Tarif (Anfangs- bzw. Grundvergütung) und dem Marktpreis ausgeglichen wird, wird den Betreibern der Windenergieanlagen im Gegensatz zu Deutschland zusätzlich auch eine Managementprämie von 0,28 Cent/kWh gewährt, um die Kosten auszugleichen, die den Betreibern im Rahmen der Direktvermarktung entstehen. Parallel dazu wird in Frankreich auch ein Teil der zu installierenden Kapazität über Auktionen vergeben. Das Auktionsmodell sieht regelmäßige Ausschreibungen für Projekte ab 7 Windenergieanlagen und für Projekte mit mindestens einer Windenergieanlage, die eine Leistung von 3 MW überschreitet, vor. Der Fördermechanismus funktioniert dabei ebenfalls durch eine verbindliche Direktvermarktung mit Marktprämie und einer Förderdauer von 20 Jahren. Die Höhe der Marktprämie ermittelt sich bei gewonnenen Ausschreibungen jedoch nicht zwischen einem festen gesetzlichen Tarif und dem Marktpreis, sondern zwischen dem jeweils gebotenen Ausschreibungstarif und dem Marktpreis. Auch ist eine zusätzliche Bürgerbeteiligungsprämie von 0,2 bis 0,3 Cent/kWh vorgesehen, sofern davon Gebrauch gemacht wird. Eine Managementprämie wird beim Auktionsmodell nicht gewährt.

3.4 Investitionen

3.4.1 Allgemein

Der derzeitige Tätigkeitsbereich der ENERTRAG EnergieZins GmbH ist primär die Investition des über Schuldverschreibungs- und Genussrechtsemissionen eingeworbenen Kapitals in Projekte, welche sich mit der Erzeugung erneuerbarer Energie, vorrangig Windenergie, beschäftigen.

3.4.2 Investitionskriterien

Derzeitige Grundlage für die Bewertung des Risikogehaltes der Investitionsmaßnahmen bilden die Investitionskriterien der Geschäftsführung der Emittentin, deren Einhaltung durch den unabhängigen und weisungsungebundenen Anlageentscheidungsbeirat überprüft wird. Diese werden nachfolgend beschrieben. Jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres stimmt die Geschäftsführung die Investitionskriterien mit den Mitgliedern des extern besetzten Anlageentscheidungsbeirates ab und kann diese entsprechend anpassen. Bei der Abstimmung über die Investitionskriterien hat der Anlageentscheidungsbeirat die sich ändernden Umwelt- und Rahmenbedingungen (Politik, Recht, Gesellschaft, Finanzierung usw.) und die wirtschaftlichen Interessen der Emittentin zu berücksichtigen. Die Geschäftsführung der Emittentin berücksichtigt die Prüfungsvermerke des Anlageentscheidungsbeirates in ihrer Entscheidungsfindung, ist aber nicht an diese gebunden.

Wesentliche Investitionskriterien bei kurzfristigen Kapitalüberlassungen

- **Vorfinanzierung von Windenergieprojekten:** Im Falle einer Vorfinanzierung von Windenergieprojekten ist eine kurzfristige Kapitalüberlassung in Höhe von bis zu 50 % der Differenz der Fremdmittel abzüglich direkt zurechenbarer harter Drittkosten möglich, wenn ein unverbindliches Finanzierungsangebot einer finanzierenden Bank vorliegt. Bei Vorliegen eines verbindlichen Finanzierungsangebotes ist eine kurzfristige Kapitalüberlassung von bis zu 95 % der Differenz der Fremdmittel abzüglich direkt zurechenbarer harter Drittkosten möglich. Bei Vorliegen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Kreditvertrages können Fremdmittel der finanzierenden Bank bis zu einer Höhe von 20% des Fremdkapitalvolumens vorfinanziert werden.
- **Vorfinanzierung von Kaufpreiszahlungen/Zwischenfinanzierung:** Im Falle eines Projektverkaufs von ENERTRAG an einen Investor ist zur Vorfinanzierung von Kaufpreiszahlungen bei Vorlage eines unverbindlichen Kaufangebotes eine kurzfristige Kapitalüberlassung in Höhe von bis zu 50 % des vereinbarten Kaufpreises möglich. Eine Erhöhung der Kapitalüberlassung auf 75 % des Kaufpreises ist möglich, wenn im Rahmen der Verkaufsverhandlungen bereits eine Überprüfung der Ertragsgutachten erfolgt ist. Mit Abschluss der Due-Diligence-Prüfung kann auf Grundlage eines unverbindlichen Kaufangebotes eine kurzfristige Kapitalüberlassung in Höhe von bis zu maximal 90 % des Kaufpreises erfolgen und bei Vorliegen eines verbindlichen Kaufangebotes ist eine kurzfristige Kapitalüberlassung von bis zu 95 % des vereinbarten Kaufpreises möglich.

¹⁸ Vgl. WindEurope: Wind in power - 2016 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2017.

¹⁹ Vgl. ENTSO-E: Statistical Factsheet 2016, Brüssel, Stand Mai 2017, S. 2.

- **Vorfinanzierung von Anlegereinzahlungen/Zwischenfinanzierung:** Im Falle eines öffentlichen Angebotes von Kapitalanlageprodukten seitens ENERTRAG ist zur Vorfinanzierung des Kapitals, welches von Anlegern eingeworben werden soll, bei Vorlage eines von der zuständigen Aufsichtsbehörde gebilligten Prospektes eine kurzfristige Kapitalüberlassung (Zwischenfinanzierung) des einzuwerbenden Kapitals möglich. Die Höhe der Kapitalüberlassung und die Prüfungskriterien entsprechen den Kriterien einer mittel- und langfristigen Kapitalüberlassung (siehe Beschreibung weiter unten zu den wesentlichen Investitionskriterien bei mittel- und langfristigen Kapitalüberlassungen). Im Falle einer gesetzlich nicht bestehenden Prospektspflicht, ist die Vorlage eines von der zuständigen Aufsichtsbehörde gebilligten Prospektes nicht erforderlich.
- **Vorfinanzierung von Kaufpreiszahlungen für Windenergieanlagen:** Zur Sicherstellung termingerechter Lieferungen von Windenergieanlagen ist bei Vorlage des Kaufvertrages eine kurzfristige Kapitalüberlassung in Höhe von bis zu 80 % des Anlagenkaufpreises möglich. Vorausgesetzt wird die Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem Kaufvertrag inkl. etwaiger Anzahlungsbürgschaften der Hersteller. Die Emittentin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte aus dem Kaufvertrag – unabhängig vom Gerichtsstand – verwertbar und Rechteketten geschlossen sind.
- **Verfügbarkeitsgarantie:** Vorliegen einer Verfügbarkeitsgarantie des Turbinenherstellers in Höhe von mindestens 97 % über mindestens fünf Jahre oder mittels eines Wartungsvertrages für die Windenergieanlagen der jeweiligen Betreibergesellschaften.

3.4.3 Laufende Investitionen

Seit dem 01. April 2017 bis zum Datum des Prospektes wurden von der Emittentin vier Investitionen getätigt. Dabei handelt es sich um eine langfristige Kapitalüberlassung für das Windenergieprojekt Rietz II, dass von der Betreibergesellschaft ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming V GmbH & Co. KG betrieben wird (500 T€) sowie um zwei kurzfristigen Kapitalüberlassungen an die ENERTRAG Aktiengesellschaft zur Vorfinanzierung von Windenergieanlagen betreffend die Projekte Grünow I (1.730 T€) und Dorndorf (540 T€). Darüber hinaus erfolgte eine weitere langfristige Kapitalüberlassung (1.500 T€) an die ENERTRAG Aktiengesellschaft, abgestellt auf das französische Windenergieprojekt Mezieres.

3.4.4 Künftige Investitionen

Zum Datum des Prospektes plant die Emittentin, die Mittel, die durch den Emissionserlös aus den zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen generiert werden, grundsätzlich langfristig in Windenergieprojekte zu investieren. Konkrete Investitionsobjekte aus dem Emissionserlös der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen sind von der Geschäftsführung der Emittentin nicht fest beschlossen. Künftige Investitionen der Emittentin, die von der Geschäftsführung bereits fest beschlossen sind, liegen zum Datum des Prospektes nicht vor. Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen auch für andere, z. B. kurzfristige Investitionen verwendet werden. Sollten die Mittel aus den Schuldverschreibungen nicht für Investitionszwecke benötigt werden, hält sich die Emittentin eine Ablösung von für Finanzierungszwecke aufgenommenen Kapital vor.

Wesentliche Investitionskriterien bei mittel- und langfristigen Kapitalüberlassungen

- **Ertragsgutachten/Betriebsdaten:** Vorliegen von mindestens zwei unabhängigen Ertragsgutachten oder alternativ von einem unabhängigen Ertragsgutachten und zusätzlich historischen Betriebsdaten über einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten.
- **Genehmigungsdokumentation:** Vorliegen einer baureifen Genehmigungsdokumentation.
- **Finanzierungsvertrag:** Vorliegen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Kreditvertrages einer finanzierenden Bank an die jeweilige Betreibergesellschaft, soweit die Finanzierung der jeweiligen Betreibergesellschaft nicht überwiegend durch die Emittentin erfolgt.
- **Fundierte Wirtschaftlichkeitsrechnung:** Nachweis, dass die Zins- und Tilgungszahlungen oder Ausschüttungen der im Rahmen der Investition zu überlassenden Kapitalbeträge mit hoher Wahrscheinlichkeit an die Emittentin erbracht werden können. Als Prüfungsgrundlage ist hierfür eine Rentabilitäts- und Liquiditätsprognose vorzulegen, welche anhand von finanzwissenschaftlich anerkannten Methoden die Kapitalüberlassung bewertet.
- **Investitionslaufzeit:** Bei Investitionsmaßnahmen darf die Laufzeit der von der Emittentin überlassenen Kapitalbeträge die maximale Laufzeit ihrer Kapitalanlageprodukte, aus der die zu überlassenden Kapitalbeträge refinanziert werden, nur dann überschreiten, wenn eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit vorliegt, eine erneute Finanzierung durch Überrollen (Mittelverlängerung) ökonomisch gerechtfertigt oder die Forderung am Markt mit einem zu berücksichtigenden Abschlag veräußerbar erscheint. Für alle Investitionsmaßnahmen muss die jeweilige Betreibergesellschaft unter Berücksichtigung der wesentlichen Geschäftsrisiken gemäß Wirtschaftlichkeitsrechnung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit die Rückführung der eingesetzten Mittel während der Projektdauer von 20 Jahren erwirtschaften, wobei in allen Fällen die Kosten potenziell notwendiger Mittelverlängerung und/oder die Veräußerungskosten bei der Mittelvergabe berücksichtigt werden müssen.

3.5 Handelbarkeit

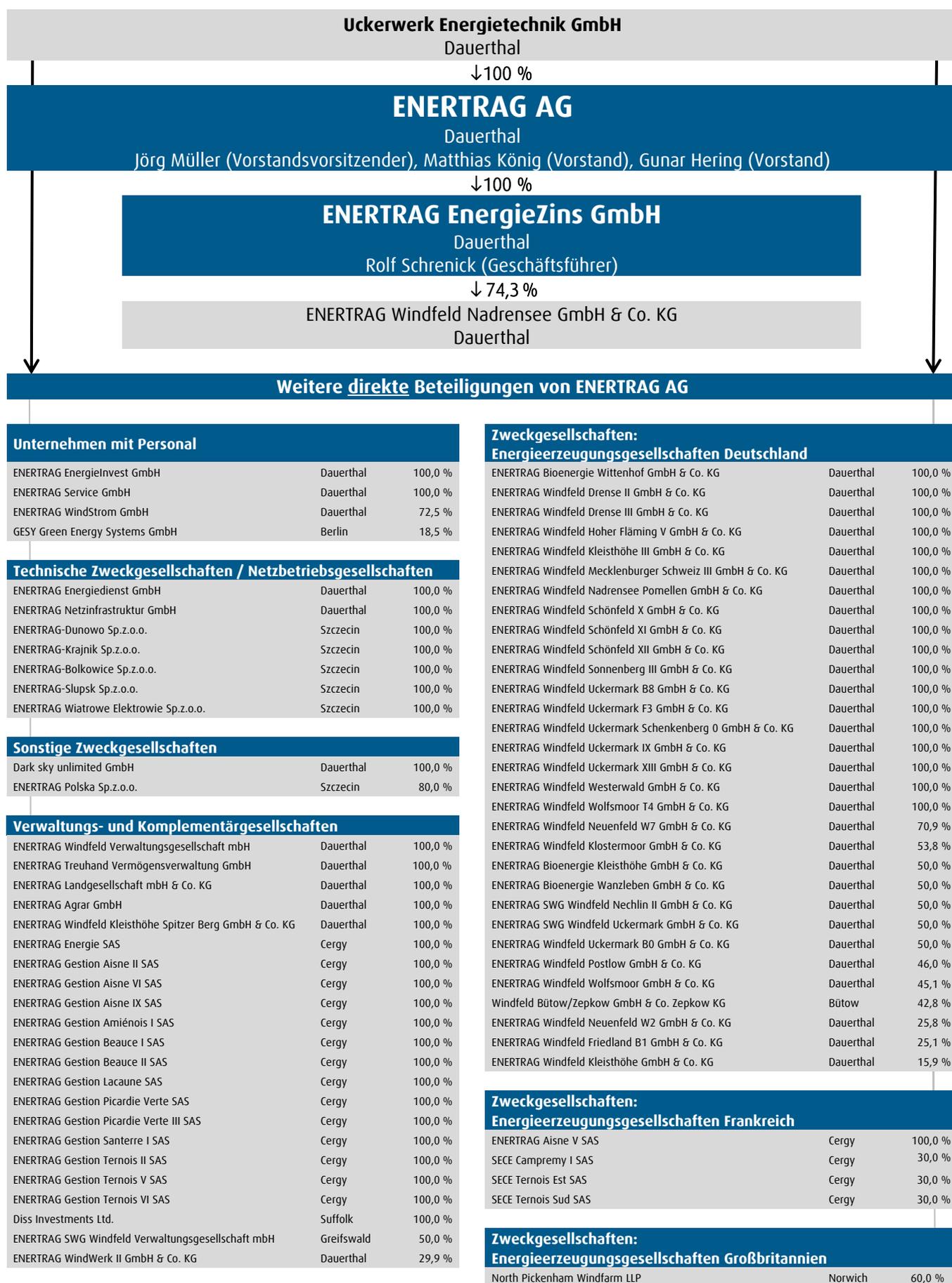
Die Emittentin beabsichtigt, die prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen durch Stellung von Einbeziehungsanträgen in den allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf künftig einzubeziehen. Dadurch soll auch während der Laufzeit der Schuldverschreibungen der Handel zum jeweils aktuellen Marktpreis ermöglicht werden. Die endgültige Entscheidung über die Einbeziehung zum Handel und die Notierung an der Börse obliegt jedoch ausschließlich der Geschäftsführung der Börse. Anträge auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt sind zum Datum des Prospektes nicht erfolgt.

3.6 Organisationsstruktur

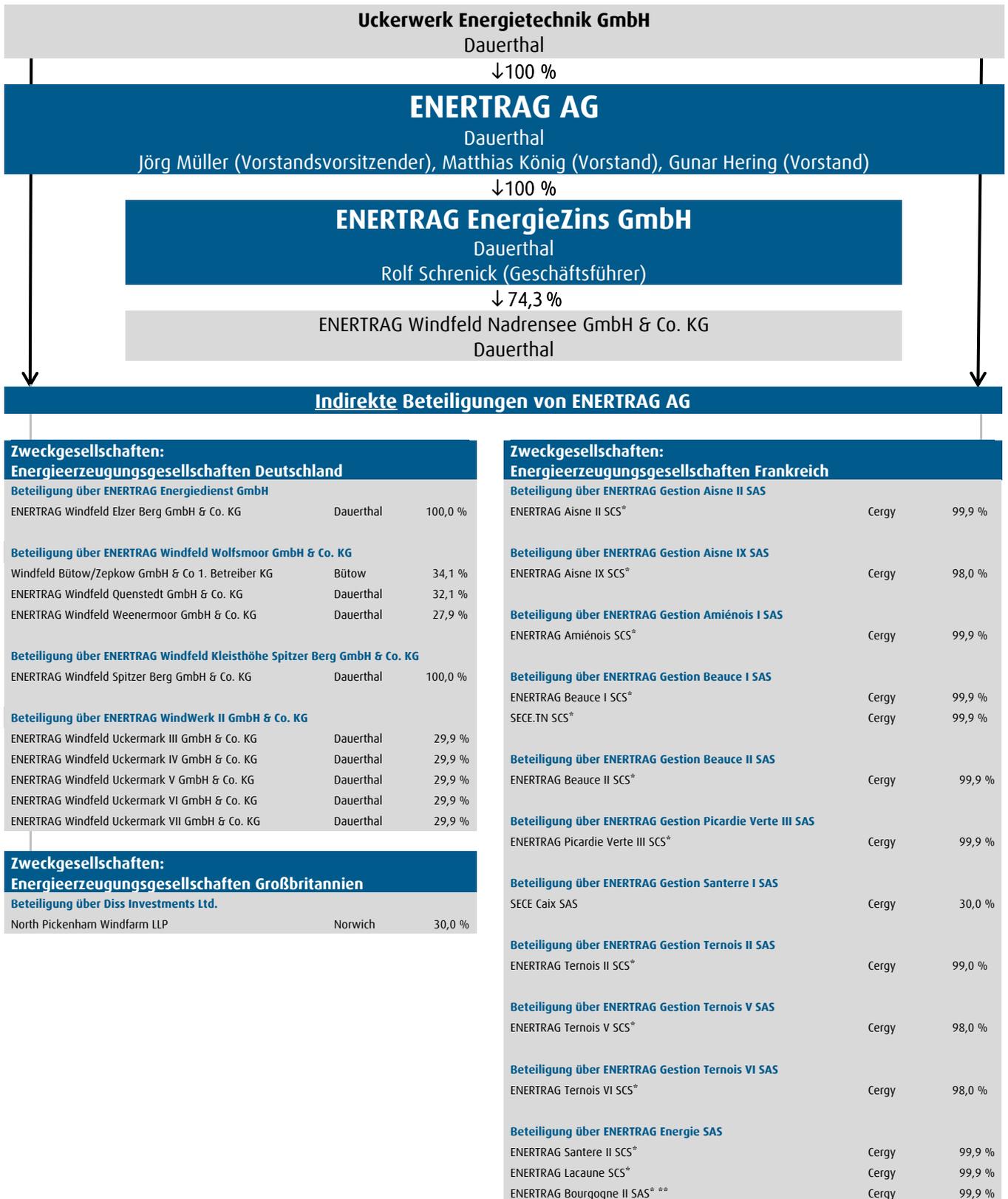
3.6.1 Konzern und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

Die Emittentin ist ein Unternehmen von ENERTRAG. Am Stammkapital der Emittentin ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Sitz in Dauerthal als alleinige Gesellschafterin mit 100 % der gehaltenen Einlagen beteiligt. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft hält darüber hinaus Geschäftsanteile an einer Vielzahl von weiteren Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, ohne dass ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit diesen besteht. Die wesentlichen direkten und indirekten Beteiligungen der ENERTRAG Aktiengesellschaft sind in den nachfolgenden Darstellungen veranschaulicht. An der ENERTRAG Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „ENERTRAG AG“) ist wiederum die Uckerwerk Energietechnik GmbH mit Sitz in Dauerthal als Alleinaktionärin mit 100 % der Stammaktien am Grundkapital beteiligt. Die Emittentin selbst ist zu 74,3 % an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG beteiligt.

Darstellung inklusive weiterer direkter Beteiligungen der ENERTRAG AG



Darstellung inklusive weiterer indirekter Beteiligungen der ENERTRAG AG



* An diesen Gesellschaften hält ENERTRAG AG die restlichen 0,1 % bzw. 2,0 % direkt.

** Die Gesellschaft ENERTRAG Bourgogne II SAS ist für den Verkauf vorgesehen.

Darüber hinaus ist ENERTRAG AG noch an weiteren Unternehmen unwesentlich und/oder indirekt beteiligt und es besteht eine Vielzahl weiterer Beteiligungen, überwiegend an Betreibergesellschaften, die noch keinen oder unwesentlichen Geschäftsbetrieb haben.

3.6.2 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe

ENERTRAG Aktiengesellschaft ist alleinige Gesellschafterin (100 %) der Emittentin und Uckerwerk Energietechnik GmbH ist Alleinaktionärin (100 %) der ENERTRAG Aktiengesellschaft. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist somit in der Lage, in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse zu fassen und der Geschäftsführung Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zu erteilen. ENERTRAG Aktiengesellschaft kann damit bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.

Die Emittentin greift im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs auch auf Ressourcen (Personal, Geschäftsräume und Geschäftsausstattung) der Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft zurück. Insoweit ist die Emittentin derzeit von der Bereitstellung dieser Ressourcen abhängig.

Des Weiteren ist die Emittentin in einem hohen Maße von der Projektentwicklungs pipeline der ENERTRAG Aktiengesellschaft abhängig, da die Emittentin nur Projekte finanziert oder refinanziert, die von ENERTRAG entwickelt wurden.

3.7 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2016/2017 und für das Geschäftsjahr 2015/2016) ist die

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Friedrichstraße 100
10117 Berlin.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied in den folgenden Berufsvereinigungen:

- Wirtschaftsprüferkammer Berlin
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) Düsseldorf
- Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e. V.
- Steuerberaterkammer Berlin.

3.8 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in diesen Prospekt auf.

3.9 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, Beirat

3.9.1 Geschäftsführung

3.9.1.1 Aufgaben und Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung nimmt die Geschäftsführung in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung (Gesellschaftsvertrag) der Gesellschaft wahr und hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu leiten und sie gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet die Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz.

Satzungsgemäß besteht die Geschäftsführung aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die genaue Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann eine Einzelvertretungsbefugnis sowie eine Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilt werden.

Derzeitiger alleiniger Geschäftsführer ist Herr Rolf Schrenick. Er wurde am 30. Juni 2011 von der Gesellschafterversammlung zum Geschäftsführer berufen. Darüber hinaus besitzt Herr Jörg Müller Einzelprokura mit der Befugnis, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen. Weiterhin besitzen Herr Simon Hagedorn und Frau Jana Pose jeweils Prokura mit der Befugnis, Rechtsgeschäfte gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen abzuschließen. Hinsichtlich weiterer ausgeübter Tätigkeiten der in diesem Absatz genannten Personen die von Bedeutung für die Emittentin sind und bestehender potenzieller Interessenkonflikte wird auf Abschnitt „2.2.4.4 Interessenkonflikte“ verwiesen.

Die Anschrift der Geschäftsführung lautet: ENERTRAG EnergieZins GmbH, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal.

3.9.1.2 Managementkompetenz und -erfahrung der Geschäftsführung

Der derzeitige alleinige Geschäftsführer der Emittentin, Herr Rolf Schrenick, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Energie- und Finanzbranche. Nach einer Ausbildung zum Bankkaufmann und bereits während seines erfolgreich absolvierten Studiums an der Humboldt-Universität Berlin, welches er als Dipl. Volkswirt abschloss, konnte Rolf Schrenick jahrelange Erfahrungen bei einer führenden deutschen Großbank als Kreditanalyst im Firmenkundenbereich sammeln.

Im Jahr 2003 nahm Rolf Schrenick die Tätigkeit bei ENERTRAG als Projektfinanzierer auf. Dabei war und ist Rolf Schrenick unter anderem für die strukturierte Finanzierung von Projekten, hauptsächlich Windenergieprojekten, verantwortlich. Während seiner Tätigkeit entwickelte sich ENERTRAG zu einem aus Sicht der Emittentin führenden Unternehmensverbund in der Windenergiebranche mit einer internationalen Ausrichtung (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Polen und Südafrika).

3.9.2 Aufsichtsrat

Bei der Emittentin ist ein Aufsichtsrat nicht eingerichtet.

3.9.3 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, Entscheidungen zu allen Belangen der Gesellschaft zu fassen. Diese Entscheidungen beziehen sich insbesondere auf die Feststellung des Jahresabschlusses, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 46 Nr. 1 GmbH-Gesetz). In der Gesellschafterversammlung sind die GmbH-Gesellschafter mit ihrem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stimmanteil vertreten.

Zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung ist jeder Geschäftsführer oder Gesellschafter berechtigt. Diese hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Aufgrund der Tatsache, dass zum Datum des Prospektes sämtliche Gesellschaftsanteile von der ENERTRAG Aktiengesellschaft gehalten werden, spielen eventuelle Minderheitenrechte derzeit keine Rolle. Sollten weitere Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten, kann eine Änderung der Satzung zur Gesellschafterversammlung sowie anderen Organen und Regelungen nicht ausgeschlossen werden.

3.9.4 Anlageentscheidungsbeirat

Der Anlageentscheidungsbeirat wird von der Gesellschafterversammlung berufen und hat die Aufgabe, die durch die Geschäftsführung der Emittentin beabsichtigten oder vorgenommenen Investitionsmaßnahmen zu prüfen und die Geschäftsführung in Bezug auf die Investitionsmaßnahmen unterstützend zu beraten. Er hat keine Entscheidungskompetenz innerhalb der Emittentin.

Der Anlageentscheidungsbeirat wird nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch dreimal im Geschäftsjahr. Die Mitglieder des Anlageentscheidungsbeirates bilden sich anhand der von der Geschäftsführung der ENERTRAG EnergieZins GmbH vorgelegten Investitionsentscheidungsvorlagen und gegebenenfalls anhand von eigenen Recherchen ein eigenständiges, fundiertes Urteil über die wirtschaftliche Tragfähigkeit der jeweiligen Investitionsvorhaben. Der Beirat hat anschließend die Aufgabe, für diese Investitionsvorhaben einen Prüfungsvermerk zu erstellen. Positive Prüfungsvermerke werden erteilt, wenn die Investitionsvorhaben der Emittentin wirtschaftlich sinnvoll erscheinen. Zur Bewertung des Risikogehaltes von Kapitalüberlassungen werden die Investitionskriterien (siehe Abschnitt „3.4.2 Investitionskriterien“) der Emittentin herangezogen. Negative Prüfungsvermerke sind ggü. der Geschäftsführung der Emittentin zu begründen. Die Geschäftsführung der Emittentin berücksichtigt negative Prüfungsvermerke in ihrer Entscheidungsfindung, ist aber nicht an diese gebunden. Die Prüfungsvermerke der jeweiligen Investitionsvorhaben werden entweder in einer Präsenzsitzung des Anlageentscheidungsbeirates oder im Umlaufverfahren erstellt.

Die Mitglieder des Anlageentscheidungsbeirates sind:

1. Alexander Boensch (M.A., Dipl.-Kfm. (FH)), geschäftsansässig in 13585 Berlin, Falkenhagener Straße 27

Alexander Boensch verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich Kredit- und Risikomanagement, u. a. bei einer führenden deutschen Großbank. Er ist seit 2003 als freier Unternehmensberater in der Energiebranche tätig. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen Unternehmensfinanzierung, Risikomanagement, Kapitalbeschaffung, Finanzmarktmarketing und M&A. Herr Boensch ist außerdem als Dozent für Fächer mit den Schwerpunkten Finanzierung und Investition sowie Kapitalmärkte an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR), Berlin und dem Institute of Management Berlin tätig.

2. Prof. Dr. Axel Hellmann (Professor für Internationale Unternehmensfinanzierung), geschäftsansässig in 10825 Berlin, Badensche Straße 50-51

Axel Hellmann weist weitreichende Wirtschaftskompetenz in Praxis und Theorie auf. Seine beruflichen Stationen beinhalteten insbesondere Beratungstätigkeiten im Infrastruktur- und Energiebereich. Seit 1993 lehrt Axel Hellmann an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten „Investition und Finanzierung“, „Internationales Finanzmanagement“ und „Länderanalyse (Emerging Markets)“.

3. Privatdozent Dr. Lutz Mez (Dr. habil, Dr. rer.pol.), geschäftsansässig in 10717 Berlin, Uhlandstr. 79

Lutz Mez verfügt über eine mehr als 40-jährige wissenschaftliche und berufliche Erfahrung in Politik und Wirtschaft. Nach einer Lehre als Industriekaufmann und dem Studium der Politikwissenschaft, Soziologie, politischen Ökonomie und skandinavischer Sprachen war er in außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätig. Seit 1984 ist er an der Freien Universität Berlin. Er ist Mitgründer der Forschungsstelle für Umweltpolitik (FFU), deren Geschäftsführer er bis April 2010 war. Seit Januar 2007 ist er Geschäftsführender Gesellschafter von Berlin Energy Consultants und seit November 2009 Koordinator des Interdisziplinären Zentrums „Berlin Centre for Caspian Region Studies“ (BC CARE). Sein Spezialgebiet ist die Analyse von Energie-, Umwelt- und Klimapolitik im internationalen Vergleich. 2016 wurde er mit dem Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland für seine wissenschaftlichen Verdienste zur Energiewende und Entwicklung einer nachhaltigen Energiepolitik ausgezeichnet.

4. Dr. Stefan Popp (Dr. rer. oec., Dipl.-Kfm.) geschäftsansässig in 10117 Berlin, Taubenstraße 7-9

Stefan Popp kann auf eine mehr als 25-jährige Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich, u. a. im Kreditgeschäft und der Firmenkundenbetreuung, zurückblicken. Seit 1999 ist er bei der Deutschen Kreditbank tätig, wo er zurzeit für das Geschäft in den Regionen Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern verantwortlich ist.

3.9.5 Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie des oberen Managements und des Beirates

Hinsichtlich bestehender potenzieller Interessenkonflikte von Herrn Rolf Schrenick, Herrn Jörg Müller, Herrn Simon Hagedorn und Frau Jana Pose wird auf den Abschnitt „2.2.4.4 Interessenkonflikte“ verwiesen.

Bei den Anlageentscheidungsbeiratsmitgliedern Herr Boensch, Herrn Prof. Dr. Hellmann, Herrn PD Dr. Mez und Herrn Dr. Popp bestehen keine wirtschaftlichen Abhängigkeiten von ENERTRAG und/oder von der Emittentin und damit auch keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber ENERTRAG und/oder der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

3.10 Praktiken der Geschäftsführung

3.10.1 Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss der Emittentin

Ein Audit-Ausschuss wurde nicht eingerichtet. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht auf Seiten der Emittentin nicht.

3.10.2 Corporate Governance-Regelung

Die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ richten sich grundsätzlich an börsennotierte Aktiengesellschaften. Die Emittentin unterwirft sich nicht den Corporate Governance-Regelungen, da die Emittentin keine börsennotierte Aktiengesellschaft ist und somit keine Veranlassung besteht, sich diesem Kodex zu unterwerfen.

3.11 Alleingesellschafterin

Alleingesellschafterin der ENERTRAG EnergieZins GmbH ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft (100 %). Die ENERTRAG Aktiengesellschaft kann als Alleingesellschafterin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse fassen. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist damit in der Lage, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben.

3.12 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

3.12.1 Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016/2017

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016/2017 samt Bestätigungsvermerk vom 19. September 2017 ist im Abschnitt „6.1 Jahresabschluss zum 31. März 2017“ abgedruckt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Die Prüfung umfasst auch die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016/2017.

3.12.2 Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015/2016

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015/2016 samt Bestätigungsvermerk vom 26. August 2016 ist im Abschnitt „6.2 Jahresabschluss zum 31. März 2016“ abgedruckt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Ohne die Beurteilung einzuschränken, hat der Wirtschaftsprüfer darauf hingewiesen, dass ein gegenüber vier französischen Betreibergesellschaften erklärte Verzicht auf Bonuszinszahlungen einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Emittentin hatte und dies insgesamt um 539 TEUR minderte. Die Prüfung umfasst auch die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016.

3.12.3 Konsolidierter Abschluss

Ein konsolidierter Abschluss ist von der Emittentin nicht zu erstellen. Der Jahresabschluss der Emittentin wird in den befreienden Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH mit Sitz in 17291 Dauerthal einbezogen. Die Uckerwerk Energietechnik GmbH stellt jeweils zum 31. März einen Konzernabschluss auf.

3.12.4 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition

Seit dem Stichtag des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016/2017 (31. März 2017) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

3.12.5 Aussichten und Trendinformationen

Seit dem Stichtag des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016/2017 (31. März 2017) gab es in den Aussichten der Emittentin keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen. Es sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Geschäftsplanung der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, bekannt.

3.13 Wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

3.13.1 Geschäftsjahr 2015/2016

Im Geschäftsjahr 2015/2016 wurden von der Emittentin Investitionen in Höhe von 9.885 T€ getätigt. Demgegenüber wurden in diesem Geschäftsjahr rund 6.503 T€ aus Investitionen zurückgeführt. Weiterhin wurde im Geschäftsjahr 2015/2016 eine Schuldverschreibung (ENERTRAG EnergieZins 2025) mit einem Volumen von 9.000 T€ emittiert. Im Gegenzug wurden die „Drei-Länder-Genussrechte Typ A“ in Höhe von 1.869 T€ vollständig und fristgerecht zurückgezahlt.

3.13.2 Geschäftsjahr 2016/2017

Im Geschäftsjahr 2016/2017 wurden von der Emittentin Investitionen in Höhe von 15.277 T€ getätigt. Demgegenüber wurden in diesem Geschäftsjahr rund 1.152 T€ aus Investitionen zurückgeführt.

3.13.3 Geschäftsjahr 2017/2018

Im Geschäftsjahr 2017/2018 wurden von der Emittentin bis zum Datum des Prospektes Investitionen in Höhe von 2.770 T€ getätigt. Demgegenüber wurden rund 11.003 T€ aus Investitionen zurückgeführt.

Es existieren keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

3.13.4 Ausgewählte Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den Jahresabschlüssen der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016/2017 sowie für das Geschäftsjahr 2015/2016 entnommen. Die Jahresabschlüsse sind im Abschnitt „6. Finanzteil“ dieses Prospektes abgedruckt. Bei den Angaben zum 31. März 2017 und zum 31. März 2016 handelt es sich um durch einen Abschlussprüfer geprüfte Informationen.

Die Emittentin erstellt ihre Einzelabschlüsse nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Ausgewählte Finanzinformationen in T€*

Bilanz		
Stichtag	31.03.2017	31.03.2016
Anlagevermögen	31.655	29.586
- davon Anteile an verbundenen Unternehmen	5.207	5.513
- davon Ausleihungen an verbundene Unternehmen	25.386	23.010
Umlaufvermögen	11.961	12.202
- davon Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	10.540	2.407
- Guthaben bei Kreditinstituten	1.163	9.730
Eigenkapital	1.547	5.085
- davon Gezeichnetes Kapital	1.000	1.000
- davon Gewinnrücklagen	500	570
- davon Bilanzgewinn	47	3
- davon Genussrechtskapital	0	3.512
Verbindlichkeiten	41.892	36.984
- davon Anleihen	36.870	35.578
Bilanzsumme	45.719	44.177
Gewinn- und Verlustrechnung		
Zeitraum	2016/2017	2015/2016
Umsatzerlöse	290	200
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-740	-425
Erträge aus Beteiligungen	459	0
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.441	2.783
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	101	223
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.243	-2.337***
Vergütung für Genussrechtskapital	-237	-357
Jahresergebnis	-27	-197
Bilanzgewinn	47	3
Cash Flow**		
Zeitraum	2016/2017	2015/2016
Aus laufender Geschäftstätigkeit	66	-2.842
Aus Investitionstätigkeit	-7.481	5.610
Aus Finanzierungstätigkeit	-1.152	5.936

* Die Finanzangaben stammen direkt aus den historischen Finanzinformationen und wurden gerundet. Aus Rundungen können rechnerische Abweichungen resultieren.

** Der Cash Flow ist die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen und stellt somit den tatsächlichen Nettozufluss- bzw. -abfluss während des jeweiligen Geschäftsjahres dar.

*** Aufgrund der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), mussten im Jahresabschluss zum 31. März 2017 die außerordentlichen Aufwendungen des Geschäftsjahres 2015/2016 in diesen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden. Hierdurch entstand in diesem Posten eine Abweichung zwischen dem Jahresabschluss zum 31. März 2017 (-2.337 T€) und dem Jahresabschluss zum 31. März 2016 (-1.918 T€) in Höhe von -419 T€.

3.14 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Unternehmensgruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

3.15 Wesentliche Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit

Die Emittentin hat am 24. Januar 2012 mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 ihre Forderungen aus einer gezeichneten Globalschuldverschreibung gegen die ENERTRAG Windfeld Wolfsmoor GmbH & Co. KG für einen Kaufpreis in Höhe von 3.100 T€ an die Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft verkauft. Dieser Kaufvertrag beinhaltet neben dem Verkauf der Globalschuldverschreibung auch sämtliche aufgelaufenen Zinsforderungen. Dazu hat die Emittentin mit der ENERTRAG Aktiengesellschaft eine verzinsliche Stundung in Höhe von 10 % p.a. vereinbart, wonach die Kaufpreiszahlung gemäß einem im Kaufvertrag definierten Zahlungsplan bis zum 31. Dezember 2017 vollständig beglichen wird. Bis zum Datum des Prospektes waren gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan bereits 1.300 T€ an Kaufpreiszahlungen fällig, die auch vertragsgemäß beglichen wurden. Somit sind noch 1.800 T€ an Kaufpreiszahlungen ausstehend. Die zum 31. Dezember 2011 verkauften Forderungen aus der Globalschuldverschreibung in Höhe von insgesamt 3.056 T€ setzen sich aus der Rückzahlung der Globalschuldverschreibung in Höhe von 2.750 T€ und den aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 306 T€ zusammen. Die Verzinsung der Globalschuldverschreibung beträgt 10 % p.a. Die Laufzeit der Globalschuldverschreibung endet am 31. Dezember 2017.

Weiterhin hat die Emittentin am 24. Januar 2012 mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 ihre Forderungen aus zwei bestehenden Darlehensverträgen mit der französischen Gesellschaft ENERTRAG Beauce I SCS für einen Kaufpreis in Höhe von 925 T€ an ihre Muttergesellschaft verkauft. Dieser Kaufvertrag beinhaltet neben dem Verkauf der Darlehenssummen auch sämtliche aufgelaufenen Zinsforderungen. Dazu hat die Emittentin mit der ENERTRAG Aktiengesellschaft eine verzinsliche Stundung in Höhe von 10 % p.a. vereinbart, wonach die Kaufpreiszahlung gemäß einem im Kaufvertrag definierten Zahlungsplan bis zum 31. Dezember 2017 vollständig beglichen wird. Bis zum Datum des Prospektes waren gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan bereits 400 T€ an Kaufpreiszahlungen fällig, die auch vertragsgemäß beglichen wurden. Somit sind noch 525 T€ an Kaufpreiszahlungen ausstehend. Die zum 31. Dezember 2011 verkauften Forderungen aus den beiden Darlehen in Höhe von insgesamt 913 T€ setzen sich wie folgt zusammen: Die ausgereichte Darlehenssumme des ersten Darlehens beträgt 345 T€. Der Zinssatz beträgt 10,5 % p.a. und die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2017. Bis zum Verkauf der Forderung aus dem Darlehensvertrag an die Muttergesellschaft waren rund 312 T€ der Darlehenssumme noch ausstehend. Die verkaufte Gesamtforderung aus diesem Darlehensvertrag betrug inkl. aufgelaufener Zinsen rund 343 T€. Die ausgereichte Darlehenssumme des zweiten Darlehens beträgt 645 T€. Der Zinssatz beträgt 10,0 % p.a. und die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2017. Bis zum Verkauf der Forderung aus dem Darlehensvertrag an die Muttergesellschaft waren rund 519 T€ noch ausstehend. Die verkaufte Gesamtforderung aus diesem Darlehensvertrag betrug inkl. aufgelaufener Zinsen rund 570 T€.

Die Emittentin hat am 28. Januar 2015 ein erstrangiges Sicherungsrecht in Form eines Pfandrechts an ihrem Kommanditanteil an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG in Höhe von 6.125 T€ an die Anleihegläubiger der besicherten Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ (im Folgenden auch „Pfandnehmer“), vertreten durch den Sicherheitentreuhand der ENERTRAG Treuhandverwaltung GmbH, eingeräumt. Das Pfandrecht dient der vollständigen und endgültigen Erfüllung aller gegenwärtig bestehenden, zukünftigen und bedingten Ansprüche der Pfandnehmer gegenüber der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ ausschließlich von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung. Das Pfandrecht umfasst sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Vermögensrechte, die der Emittentin aus dem Kommanditanteil gegen die ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG zustehen, insbesondere alle Gewinnauszahlungsansprüche, alle Aufwendungsersatzansprüche aus und im Zusammenhang mit Gesellschaftsangelegenheiten, alle Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben oder auf Liquidations- und sonstigen Veräußerungserlöse, auf Rückzahlungen in Folge einer Herabsetzung der Einlage, Ausgleichsansprüche in Folge einer Kündigung oder eines Ausschlusses eines Gesellschafters der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG aus wichtigem Grund und Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Nachschüsse.

3.16 Zusätzliche Angaben

3.16.1 Stammkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zum Datum des Prospektes 1 Mio. € und wird zu 100 % von der ENERTRAG Aktiengesellschaft gehalten.

Das Stammkapital wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 05. August 2014 von 51.000 € um 949.000 € auf 1.000.000 € erhöht. Es ist in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgte am 19. August 2014. Die derzeitige Alleingeschafterin der Emittentin, ENERTRAG Aktiengesellschaft, hat die Anteile von Herrn Jörg Müller, der seit dem 28. März 2006 alleiniger Gesellschafter der ENERTRAG EnergieZins GmbH war, am 15. November 2011 rückwirkend zum 01. Januar 2011 erworben.

3.16.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

3.16.2.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet ENERTRAG EnergieZins GmbH (§ 1 Abs. 1 der Satzung). Kommerzieller Name der Emittentin ist ENERTRAG EnergieZins GmbH.

3.16.2.2 Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, Geschäftsjahr

Die ENERTRAG EnergieZins GmbH wurde am 04. März 2004 in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und ist am 01. April 2004 unter der Nr. HRB 3902 beim Amtsgericht Göttingen ins Handelsregister eingetragen worden. Am 01. Juli 2004 wurde die Gesellschaft von der ENERTRAG Aktiengesellschaft übernommen und der Sitz der Gesellschaft bei gleichzeitiger Umfirmierung und Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Dauerthal verlegt. Die Anmeldung der Sitzverlegung und der Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde am 01. Juli 2004 beim Handelsregister beantragt. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP erfolgte am 13. September 2004. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgte mit der Übernahme der Gesellschaft durch die Gesellschafterin ENERTRAG Aktiengesellschaft und die Emittentin wurde zu diesem Datum insoweit auf unbestimmte Dauer gegründet. Im Rahmen der Stammkapitalerhöhung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10. März 2005 Herr Jörg Müller mit einer Stammeinlage von 26.000 € in die Gesellschaft eingetreten. Im Zeitraum vom 28. März 2006 bis zum 15. November 2011 war Herr Jörg Müller durch den Kauf der Anteile der ENERTRAG Aktiengesellschaft alleiniger Gesellschafter der Emittentin. Am 15. November 2011 wurden alle Gesellschaftsanteile von der ENERTRAG Aktiengesellschaft rückwirkend zum 01. Januar 2011 erworben und diese ist seitdem alleinige Gesellschafterin der Emittentin. Aufgrund einer Vereinheitlichung der Geschäftsjahre der ENERTRAG-Gruppe wurde das Geschäftsjahr der Emittentin zum 31. März 2013 umgestellt. Somit beginnt das Geschäftsjahr seitdem jeweils am 01. April und endet am 31. März eines Jahres (davor begann das Geschäftsjahr jeweils am 01. Januar und endete am 31. Dezember eines Jahres).

3.16.2.3 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Sitz der Emittentin ist die Gemeinde Schenkenberg. Die Emittentin ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Sie ist unter der Geschäftsanschrift Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal und der Telefonnummer 039854 6459-355 oder per Telefax 039854 6459-444 erreichbar.

3.16.2.4 Handelsregister und Unternehmensgegenstand

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP eingetragen. Die Satzung der Emittentin in der aktuellen Fassung vom 05. September 2017 ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin einsehbar.

Die Zielsetzungen der Emittentin sind unter § 2 (Gegenstand des Unternehmens) verankert. Unternehmensgegenstand der ENERTRAG EnergieZins GmbH ist die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch die Anlage in Wertpapieren, Anleihen, Festgeld und den direkten oder indirekten Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung finanzieller Beteiligungen und von Finanzanlagen an anderen Unternehmen insbesondere aus dem Bereich Regenerativer Energien sowie die ausschließliche Gewährung von Darlehen an ihr Mutterunternehmen und/oder ihre Tochter- und/oder Schwesterunternehmen.

Die Gesellschaft darf Unternehmensverträge aller Art abschließen und namentlich die Leitung und Führung sowie das Ergebnis anderer Unternehmen übernehmen. Sie darf zwecks weiterer Kapitalbeschaffung Anleihekaptial, Genussrechtskapital oder stilles Beteiligungskapital begeben, deren Beteiligungsmodalitäten bzw. Anlagebedingungen die Geschäftsführung zu vereinbaren berechtigt ist.

Die Gesellschaft ist zu allen nicht erlaubnispflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu errichten.

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Emittentin selbst betreffen, erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

3.16.3 Informationen von Seiten Dritter

Informationen von Seiten Dritter, die Verwendung in diesem Prospekt gefunden haben, wurden korrekt und vollständig wiedergegeben. Die Aufnahme der durch die Emittentin beauftragten Wirtschaftsprüfer- und Bestätigungsvermerke über die Prüfung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2016/2017 (01. April 2016 bis 31. März 2017) sowie für das Geschäftsjahr 2015/2016 (01. April 2015 bis 31. März 2016) in dem vorliegenden Wertpapierprospekt, findet die Zustimmung des Abschlussprüfers.

Informationen von Seiten Dritter, die in diesem Prospekt übernommen wurden, sind, soweit bekannt und ableitbar, korrekt wiedergegeben, es wurden keine Fakten unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen irreführend oder unkorrekt gestalten würden. Die Quellen der Informationen wurden im Prospekt an den relevanten Stellen angegeben.

3.16.4 Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können Kopien der Satzung der Emittentin, die historischen Finanzinformationen, d. h. die geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2016/2017 und 2015/2016 inkl. der jeweiligen Bestätigungsvermerke (jeweils in Papierform), innerhalb der üblichen Geschäftszeiten unter der Geschäftsanschrift der Emittentin, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, eingesehen werden.

4. Wertpapierbeschreibung

4.1 Wichtige Angaben

4.1.1 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der gesamte Emissionserlös aus der Platzierung der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen abzüglich der emissionstypischen Nebenkosten (siehe Abschnitt „4.1.1.1 Emissionstypische Nebenkosten“) sowie der emissionstypischen Primärkosten (siehe Abschnitt „4.1.1.2 Emissionstypische Primärkosten“), auch „Nettoemissionserlös“ genannt, aus den beiden Schuldverschreibungen soll vornehmlich zur langfristigen Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Projekten (im Folgenden auch „Investitionsobjekte“), primär zur langfristigen Finanzierung von Windenergieprojekten verwendet werden. Die Verwendung der Erträge für die vorgenannten Zwecke erfolgt entsprechend dem Mittelzufluss aus den beiden Schuldverschreibungen, wobei eine Separierung und damit eine Beschränkung der Verwendung der jeweiligen Emissionserlöse für bestimmte Zwecke nicht vorgesehen ist. Ebenso wenig existieren Prioritäten hinsichtlich der Verwendungszwecke. Die Investitionsobjekte werden von anderen Gesellschaften (im Folgenden auch „Betreibergesellschaften“) betrieben. Die Investitionen sollen der Finanzierung der Investitionsobjekte dienen, in dem die Emittentin Nachrangdarlehen an die Betreibergesellschaften vergibt oder deren Schuldverschreibungen erwirbt, sich an den Betreibergesellschaften beteiligt oder Beteiligungen und/oder gewährte Finanzierungen verbundener Unternehmen an den/die Betreibergesellschaften refinanziert, in dem sie Nachrangdarlehen an verbundene Unternehmen, in erster Linie an die ENERTRAG Aktiengesellschaft, vergibt. Bei der Finanzierung und Refinanzierung von Investitionsobjekten müssen die geplanten Rückflüsse an die Emittentin durch entsprechende Erträge aus den Betreibergesellschaften unterlegt sein. Grundsätzlich können Investitionen der Emittentin auch durch andere geeignete Finanzierungsformen aus Fremd- und Eigenkapital erfolgen, wobei die Emittentin zukünftig beabsichtigt, Windenergieprojekte in erster Linie über die Vergabe von Nachrangdarlehen an die ENERTRAG Aktiengesellschaft zu refinanzieren, die ihrerseits die Betreibergesellschaften finanziert. Die geplante Rückführung des von der Emittentin investierten Kapitals erfolgt somit mittelbar aus den Erträgen der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder aus der Bereitstellung von weiterem Eigen- und Fremdkapital durch langfristig orientierte Investoren.

Die Investitionen und somit die konkrete Verwendung des Nettoemissionserlöses aus der Platzierung der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen sind zum Datum des Prospektes von den Verwaltungsorganen der Emittentin noch nicht fest beschlossen worden. Der gesamte Nettoemissionserlös aus der Emission der Teilschuldverschreibungen wird voraussichtlich ca. 9.262.000 € betragen, wobei ca. 5.579.750 € auf die Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“ und ca. 3.682.250 € auf die Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“ entfallen.

Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der gesamte Nettoemissionserlös aus den Schuldverschreibungen auch für andere, z. B. kurzfristige Investitionen verwendet werden. Sollten die Mittel aus den Schuldverschreibungen nicht für Investitionszwecke benötigt werden, hält sich die Emittentin eine Ablösung von für Finanzierungszwecke aufgenommenem Kapital vor.

Die kurzfristigen und die langfristigen Investitionen der Emittentin orientieren sich an den in Abschnitt „3.4.2 Investitionskriterien“ aufgeführten Investitionskriterien. Durch die öffentlichen Angebote der beiden Schuldverschreibungen entstehen bei der Emittentin die nachfolgend dargestellten Kosten.

4.1.1.1 Emissionstypische Nebenkosten

Im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Druck des Prospektes für die prospektgegenständlichen Angebote von zwei Schuldverschreibungen entstehen unabhängig von der Platzierung einmalige Kosten. Die Kosten umfassen Beratung (Rechts- und Steuerberatung), Aufbereitung und Druck des Prospektes, Marketing, Hinterlegung des Prospektes zum Zwecke der Billigung seiner Veröffentlichung, Stellung der Einbeziehungsanträge bei der Börse Düsseldorf in den allgemeinen Freiverkehr, Börsengebühren, die Zahlstellengebühren sowie die einmaligen Gebühren im Zusammenhang mit der Überführung der Wertpapiere in die Girosammelverwahrung. Die emissionstypischen Nebenkosten betragen voraussichtlich ca. 225.000 €.

4.1.1.2 Emissionstypische Primärkosten

Die emissionstypischen Primärkosten erfassen die vom Platzierungserfolg abhängigen Kosten und betragen bis zu ca. 5,13 % des eingezahlten Anleihekaptals je angebotene Schuldverschreibung für die Kapitalvermittlung (Vermittlungsprovisionen) und die Depotübertragungen. Im Falle der Vollplatzierung entspricht das einem Gesamtbetrag für beide Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu 512.500 €.

4.1.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen

Es gibt keine Interessen natürlicher und/oder juristischer Personen, die für die Angebote der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

4.1.3 Emissionstermin

Die Platzierung der Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“ sowie der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“ beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Prospektes. Der voraussichtliche Emissionstermin (Hinterlegung der Globalurkunde bei der Hinterlegungsstelle) ist der 01. Februar 2018. Im Übrigen ist der Emissionstermin nicht mit dem Datum der Lieferung der Wertpapiere identisch.

4.2 Allgemeine Grundlagen für Schuldverschreibungen

4.2.1 Rechtliche Grundlagen

Schuldverschreibungen, auch „Anleihen“ genannt, sind festverzinsliche Wertpapiere. Anders als Aktien gewähren Schuldverschreibungen keinen Anspruch auf gewinnabhängige Dividende, sondern auf feste Zinszahlungen für die Einzahlung und Überlassung des Anleihekaptals. Der Anleihegläubiger hat das Recht, am Ende der Laufzeit die Schuldverschreibung gegen Rückzahlung des Nennbetrags in voller Höhe zurückzugeben. Die Höhe des geschuldeten Rückzahlungsbetrages unterliegt somit keinen etwaigen börslichen Kurschwankungen. Vor Ablauf der Laufzeit können Schuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Eine Teilschuldverschreibung ist ein festgelegter Teilbetrag, in den die Emission von Schuldverschreibungen zerlegt ist. Mit dem Kauf einer Teilschuldverschreibung erwirbt der Käufer das Recht auf einen dem Nennbetrag entsprechenden Teil der Schuldverschreibung. Dieses anteilige Recht wird durch einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde eingeräumt. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen, die Anleihebedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach deutschem Recht. Es handelt sich um Schuldverschreibungen im Sinne des § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

4.2.2 Grundlage der Wertpapiere

Die Ausgabe der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen beruht auf dem Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin vom 05. September 2017.

4.2.3 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die auf die Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen beider Serien sind entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, frei übertragbar. Dabei werden jeweils die Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen. Zum Datum des Prospektes ist eine Einbeziehung der prospektgegenständlichen Teilschuldverschreibungen in den allgemeinen Freiverkehr der Düsseldorfer Wertpapierbörse noch nicht erfolgt, aber für einen späteren Zeitpunkt beabsichtigt. Die endgültige Entscheidung über die Einbeziehung der Inhaberteilschuldverschreibungen zum Handel und der Notierung an der Börse obliegt jedoch ausschließlich der Geschäftsführung der Börse.

4.2.4 Beschlussfassung der Anleihegläubiger/Vertretung der Schuldtitelinhaber

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen können Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen und/oder zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger gefasst werden. Die Beschlussfassung ist dabei im Wege einer Präsenzversammlung oder einer Beschlussfassung ohne Versammlung (Umlaufverfahren) zulässig. Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen zur Beschlussfassung von Anleihegläubigern stellen sich wie folgt dar:

An der Beschlussfassung können die Anleihegläubiger mit im Verhältnis des Nennbetrags der von ihnen erworbenen Teilschuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag der jeweiligen Schuldverschreibung (6.000.000 € bei der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“ und 4.000.000 € bei der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“) entsprechenden Stimmrecht teilnehmen. Die Gläubigerversammlung fasst Beschlüsse insbesondere im Hinblick auf die Änderung von Anleihebedingungen, wie z. B. der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen, der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung, der Verringerung der Hauptforderung, dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren des Schuldners, der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen, dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten, der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen, dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung und/oder der Schuldnerersetzung. In diesen Fällen ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich (im Folgenden auch „qualifizierte Mehrheit“). Ansonsten bedürfen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit, soweit nicht der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird.

Auch können die Anleihegläubiger einen gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger durch Beschlussfassung bestellen.

Die Teilnahme an der Beschlussfassung setzt den Nachweis zur Teilnahme an der Beschlussfassung voraus. Im Falle der Durchführung einer Gläubigerversammlung ist auch die Teilnahmeberechtigung nachzuweisen.

4.3 Angaben über die Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“

4.3.1 Typ / WKN und ISIN

Die Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH im Gesamtnennbetrag von 6.000.000 € (sechs Millionen Euro) wird in Form eines öffentlichen Angebots begeben. Die Emissionsbezeichnung lautet Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“.

Die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und ist eingeteilt in 6.000 untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 € (in Worten: Eintausend Euro). Die Schuldverschreibung ist nicht nachrangig, nicht dinglich besichert und mit der Höhe nach festgelegten Zinssätzen ausgestattet und wobei der Zins jährlich – erstmals im Dezember 2018 – zur Zahlung fällig ist.

Die Schuldverschreibung und die Ansprüche aus der Schuldverschreibung werden in einer Globalurkunde mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 6.000.000 € (in Worten: sechs Millionen Euro) verbrieft. Der Gesamtnennbetrag bezeichnet den insgesamt zur Begebung der Teilschuldverschreibungen eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Geldbetrag in Euro. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn), in Girosammelverwahrung hinterlegt. Weitere Hinterlegungsstellen – insbesondere im Ausland – existieren nicht. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen werden können. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

Die WKN für die Schuldverschreibung lautet A2G5MR.

Die ISIN für die Schuldverschreibung lautet DE000A2G5MR2.

4.3.2 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapieremission lautet auf Euro.

4.3.3 Rang der Wertpapiere

Die Ansprüche aus der Schuldverschreibung begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.

Eine Änderung des Rangs der Teilschuldverschreibungen kann nur durch gleichlautenden Vertrag mit allen Anleihegläubigern oder durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger erfolgen.

4.3.4 Rechte der Anleihegläubiger

Die Rechte des Anleihegläubigers umfassen den Anspruch auf Zinszahlung und auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags (entspricht dem Nennbetrag) durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Einberufung einer Gläubigerversammlung und dem Verlangen zur Abstimmung ohne Versammlung.

4.3.4.1 Zinssatz und Zinsberechnungsmethode

Der Zinssatz beträgt für die Zeit vom 01. Februar 2018 bis einschließlich zum 30. November 2022 4,0 % p.a. bezogen auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibung. Für die restliche Laufzeit vom 01. Dezember 2022 bis einschließlich zum 30. November 2027 beträgt der Zinssatz 4,5 % p.a. bezogen auf den Gesamtnennbetrag. Soweit Zinsen für mehr oder weniger als ein Jahr zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung nach der Methode act/act. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

Die Rendite der Schuldverschreibung kann nach der sogenannten ICMA (International Capital Markets Association) Methode ermittelt werden. Für die Berechnung der individuellen Rendite über die gesamte Laufzeit sollte der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag, welcher bedingungsgemäß dem Nennbetrag entspricht, einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen, sowie die Laufzeit und seine Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank; etwaige Kosten für die Teilnahme an Beschlussfassungen der Anleihegläubiger) berücksichtigen. Die jeweilige Netto Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden Transaktionskosten abhängig ist.

4.3.4.2 Zinslauf

Der erste Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt (einschließlich) am 01. Februar 2018 und endet am 30. November 2018. Im Folgenden beginnt der Zinslauf am 01. Dezember eines jeden Kalenderjahres und endet (einschließlich) am 30. November des darauffolgenden Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Dezember 2026 und endet am 30. November 2027.

4.3.4.2.1 Fälligkeit

Die Zinsen sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig (im Folgenden auch „Zinstermin“), beginnend am 03. Dezember 2018. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach dem 30. November 2027 fällig.

4.3.4.2.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin für die Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“ die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, ist der ausstehende Betrag zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und der Verzugszins wird nach der Methode act/act berechnet.

4.3.4.3 Rückzahlung

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 01. Februar 2018 und endet mit Ablauf des 30. November 2027, sofern die Laufzeit nicht durch Kündigung (siehe Abschnitte „4.3.4.5 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund“ und „4.3.4.6 Kündigung durch die ENERTRAG EnergieZins GmbH“) endet. Die Teilschuldverschreibungen sind am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (01. Dezember 2027) (im Folgenden auch „Rückzahlungstag“), zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, sofern die Laufzeit nicht vorher durch Kündigung endet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.

Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen trotz Fälligkeit nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, ist der ausstehende Betrag zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und der Verzugszins wird nach der Methode act/act berechnet.

4.3.4.4 Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlungsanspruch

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

4.3.4.5 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. die Emittentin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder
2. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
3. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden auch „Pflichtverletzung“) und die Pflichtverletzung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder
4. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger), sofern dieser andere Rechtsträger alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in Textform zu erfolgen. Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, der Anleiheschuldnerin gegenüber seine Kündigungsberechtigung (Anleihegläubigerstellung) zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung in Textform nachzuweisen. Hierfür reicht ein in Textform erstellter Nachweis des depotführenden Institutes aus.

Eine Kündigung, die entweder aufgrund des vorstehenden Kündigungsgrundes Nr. 1 oder Nr. 3 ausgesprochen wird, wird nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 24 % des valutierenden Gesamtnennbetrags entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben diesen Kündigungsgründen gleichzeitig auch einer oder mehrere der anderen Kündigungsgründe vorliegen. Die Wirksamkeit einer solchen Kündigung entfällt aber auch dann, wenn die Anleihegläubiger (siehe Abschnitt „4.2.4 Beschlussfassung der Anleihegläubiger/Vertretung der Schuldtitelinhaber“) dies binnen drei Monaten beschließen und auf jeden Fall mehr Anleihegläubiger zustimmen als gekündigt haben.

4.3.4.6 Kündigung durch die ENERTRAG EnergieZins GmbH

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt oder alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen quotale unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen jährlich vorzeitig zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag erhöht sich dann um jeweils 1,0 % des gekündigten Nennbetrages für jeden Zinstermin, der aufgrund der vorzeitigen Kündigung durch die Anleiheschuldnerin wegfällt. D. h. bei einer Kündigung zum 30. November 2026 beträgt der vorzeitige Rückzahlungsbetrag 101,0 % des gekündigten Nennbetrages, bei einer Kündigung zum 30. November 2025 beträgt dieser 102,0 % des gekündigten Nennbetrages usw.

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

4.4 Angaben über die Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“

4.4.1 Typ / WKN und ISIN

Die Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 € (vier Millionen Euro) wird in Form eines öffentlichen Angebots begeben. Die Emissionsbezeichnung lautet Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“.

Die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und ist eingeteilt in 4.000 untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 € (in Worten: Eintausend Euro). Die Schuldverschreibung ist nicht nachrangig, nicht dinglich besichert und mit der Höhe nach festgelegten Zinssätzen ausgestattet und wobei der Zins jährlich – erstmals im Dezember 2018 – zur Zahlung fällig ist.

Die Schuldverschreibung und die Ansprüche aus der Schuldverschreibung werden in einer Globalurkunde mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 4.000.000 € (in Worten: vier Millionen Euro) verbrieft. Der Gesamtnennbetrag bezeichnet den insgesamt zur Begebung der Teilschuldverschreibungen eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Geldbetrag in Euro. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn), in Girosammelverwahrung hinterlegt. Weitere Hinterlegungsstellen – insbesondere im Ausland – existieren nicht. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen werden können. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

Die WKN für die Schuldverschreibung lautet A2GSMS.

Die ISIN für die Schuldverschreibung lautet DE000A2GSMS0.

4.4.2 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapieremission lautet auf Euro.

4.4.3 Rang der Wertpapiere

Die Ansprüche aus der Schuldverschreibung begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.

Eine Änderung des Rangs der Teilschuldverschreibungen kann nur durch gleichlautenden Vertrag mit allen Anleihegläubigern oder durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger erfolgen.

4.4.4 Rechte der Anleihegläubiger

Die Rechte des Anleihegläubigers umfassen den Anspruch auf Zinszahlung und auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags (entspricht dem Nennbetrag) durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Einberufung einer Gläubigerversammlung und dem Verlangen zur Abstimmung ohne Versammlung.

4.4.4.1 Zinssatz und Zinsberechnungsmethode

Der Zinssatz beträgt für die Zeit vom 01. Februar 2018 bis einschließlich zum 30. November 2027 4,5 % p.a. bezogen auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibung. Für die restliche Laufzeit vom 01. Dezember 2027 bis einschließlich zum 30. November 2037 beträgt der Zinssatz 5,0 % p.a. bezogen auf den Gesamtnennbetrag. Soweit Zinsen für mehr oder weniger als ein Jahr zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung nach der Methode act/act. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

Die Rendite der Schuldverschreibung kann nach der sogenannten ICMA (International Capital Markets Association) Methode ermittelt werden. Für die Berechnung der individuellen Rendite über die gesamte Laufzeit sollte der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag, welcher bedingungsgemäß dem Nennbetrag entspricht, einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen, sowie die Laufzeit und seine Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank; etwaige Kosten für die Teilnahme an Beschlussfassungen der Anleihegläubiger) berücksichtigen. Die jeweilige Nettorendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden Transaktionskosten abhängig ist.

4.4.4.2 Zinslauf

Der erste Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt (einschließlich) am 01. Februar 2018 und endet am 30. November 2018. Im Folgenden beginnt der Zinslauf am 01. Dezember eines jeden Kalenderjahres und endet (einschließlich) am 30. November des darauffolgenden Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Dezember 2036 und endet am 30. November 2037.

4.4.4.2.1 Fälligkeit

Die Zinsen sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig (im Folgenden auch „Zinstermin“), beginnend am 03. Dezember 2018. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach dem 30. November 2037 fällig.

4.4.4.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin für die Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“ die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, ist der ausstehende Betrag zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und der Verzugszins wird nach der Methode act/act berechnet.

4.4.4.3 Rückzahlung

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 01. Februar 2018 und endet mit Ablauf des 30. November 2037, sofern die Laufzeit nicht durch Kündigung (siehe Abschnitte „4.4.4.5 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund“ und „4.4.4.6 Kündigung durch die ENERTRAG EnergieZins GmbH“) endet. Die Teilschuldverschreibungen sind am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (01. Dezember 2037) (im Folgenden auch „Rückzahlungstag“), zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, sofern die Laufzeit nicht vorher durch Kündigung endet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.

Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen trotz Fälligkeit nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, ist der ausstehende Betrag zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und der Verzugszins wird nach der Methode act/act berechnet.

4.4.4.4 Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlungsanspruch

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

4.4.4.5 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. die Emittentin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder
2. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
3. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden auch „Pflichtverletzung“) und die Pflichtverletzung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder
4. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger), sofern dieser andere Rechtsträger alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in Textform zu erfolgen. Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, der Anleiheschuldnerin gegenüber seine Kündigungsberechtigung (Anleihegläubigerstellung) zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung in Textform nachzuweisen. Hierfür reicht ein in Textform erstellter Nachweis des depotführenden Institutes aus.

Eine Kündigung, die entweder aufgrund des vorstehenden Kündigungsgrundes Nr. 1 oder Nr. 3 ausgesprochen wird, wird nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 24 % des valutierenden Gesamtnennbetrags entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben diesen Kündigungsgründen gleichzeitig auch einer oder mehrere der anderen Kündigungsgründe vorliegen. Die Wirksamkeit einer solchen Kündigung entfällt aber auch dann, wenn die Anleihegläubiger (siehe Abschnitt „4.2.4 Beschlussfassung der Anleihegläubiger/Vertretung der Schuldtitelinhaber“) dies binnen drei Monaten beschließen und auf jeden Fall mehr Anleihegläubiger zustimmen als gekündigt haben.

4.4.4.6 Kündigung durch die ENERTRAG EnergieZins GmbH

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt oder alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen quotal unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen jährlich vorzeitig zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag erhöht sich dann um jeweils 1,0 % des gekündigten Nennbetrages für jeden Zinstermin, der aufgrund der vorzeitigen Kündigung durch die Anleiheschuldnerin wegfällt. D. h. bei einer Kündigung zum 30. November 2036 beträgt der vorzeitige Rückzahlungsbetrag 101,0 % des gekündigten Nennbetrages, bei einer Kündigung zum 30. November 2035 beträgt dieser 102,0 % des gekündigten Nennbetrages usw.

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

4.5 Besteuerung

4.5.1 Steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland

Eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Überlegungen, die für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder für eine sonstige Verfügung über die Teilschuldverschreibungen maßgeblich sein können, ist nicht Gegenstand dieses Überblicks.

Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über die zum Datum dieses Prospektes geltende deutsche Rechtslage sowie die einschlägige Verwaltungspraxis der deutschen Finanzverwaltung geben. Für mögliche Abweichungen aufgrund künftiger Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung oder der Auslegung durch die Finanzverwaltung in Deutschland kann keine Gewähr übernommen werden.

Es wird jedem Anleger empfohlen, vorweg die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der Einlösung der Teilschuldverschreibungen unter Einbeziehung des individuellen Steuerstatus mit einem Steuerberater sorgfältig zu prüfen.

4.5.2 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Zinsen aus der Anleihe unterliegen bei einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Person als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Zufluss der Zinsen.

Seit dem 01. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen der sog. Abgeltungsteuer (§ 32d EStG), einem gesonderten Steuertarif. Diese beträgt grundsätzlich 25 % der Kapitalerträge. Neben der Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag erhoben. Auch werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bei der Ermittlung der Kirchensteuer berücksichtigt. Im Falle der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Kapitalvermögen um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % haben die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

4.5.3 Entrichtung der Kapitalertragsteuer

Grundsätzlich wird auf die Zinszahlungen durch die depotführenden Banken ein Steuerabzug (Kapitalertragsteuer/Zinsabschlag) vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich abgegolten, sodass er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG). Die Emittentin übernimmt nicht die Verantwortung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 % der Einnahmen. Daneben wird der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragsteuer) und ggf. die Kirchensteuer erhoben. Sofern der depotführenden Bank ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erteilt wird, wird der Steuerabzug in entsprechender Höhe nicht vorgenommen.

Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (im Folgenden auch „NV-Bescheinigung“) ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Sie wird Personen erteilt, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommen, z. B. weil ihre Einkünfte insgesamt unterhalb der Grenze der Steuerpflicht liegen. Sowohl der Freistellungsauftrag als auch die NV-Bescheinigung sind bei dem depotführenden Kreditinstitut einzureichen.

4.5.4 Sparerfreibetrag

Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten können derzeit jährlich bis zu 801 € (Sparerpauschbetrag) an Kapitaleinkünften steuerfrei vereinnahmen; zusammen veranlagte Ehegatten bis zu 1.602 €.

4.5.5 Stückzinsen

Der Anleger hat grundsätzlich Stückzinsen beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen zu entrichten. Im Rahmen der persönlichen Steuerschuld des Anlegers kann dieser die Stückzinsen als negative Einnahmen geltend machen und mit erhaltenen Zinsen (Kapitaleinkünften) verrechnen.

4.5.6 Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen unterliegen gleichermaßen, wie Zinseinnahmen, der Kapitalertragsteuer.

4.5.7 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Teilschuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- oder Schenkungsteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab.

4.6 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

4.6.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die Verbreitung dieses Prospektes und der Angebote der in diesem Prospekt beschriebenen zwei Serien von Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die ENERTRAG EnergieZins GmbH wird bei Veröffentlichung dieses Prospektes keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Teilschuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Insbesondere wurden und werden die Teilschuldverschreibungen nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert. Der Handel mit Teilschuldverschreibungen der Emittentin wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commissions unter dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Daher dürfen die Teilschuldverschreibungen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie an Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft, verschenkt, vererbt oder weiterverkauft werden. Gleiches gilt für die Staatsbürger Australiens, Japans, Kanadas und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.

Voraussetzung für den Kauf der Teilschuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Teilschuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut eingerichtet werden. Über mögliche entstehende Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei einem Institut seiner Wahl informieren.

4.6.2 Gesamtsumme der Emission

Der Gesamtnennbetrag der im Zuge der Emission ausgegebenen Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“ beträgt 6.000.000 € (in Worten: sechs Millionen Euro).

Der Gesamtnennbetrag der im Zuge der Emission ausgegebenen Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“ beträgt 4.000.000 € (in Worten: vier Millionen Euro).

Insgesamt werden zwei Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von 10.000.000 € (in Worten: zehn Millionen Euro) zum Erwerb angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der beiden Serien der Teilschuldverschreibungen weitere Teilschuldverschreibungen mit jeweils gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den jeweiligen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren nominalen Gesamtnennbetrag erhöhen.

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Anleihen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, zu begeben, wobei ein solches Angebot – sofern öffentlich – prospektpflichtig sein kann. Gleiches gilt für die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln.

4.6.3 Erwerbspreis

Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen jeder Serie erfolgt jeweils zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 € je Teilschuldverschreibung. Daneben hat der Anleger Stückzinsen grundsätzlich zu leisten, wenn der Erwerb der Teilschuldverschreibungen nach Beginn des Zinslaufes (01. Februar 2018) erfolgt. Ein Agio als Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Die Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinstermin die Zinsen für einen vollen Zinslauf ausgezahlt werden, obwohl er die Teilschuldverschreibungen erst während dieses Zinslaufes erworben hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diesen Zinslauf zustehen würden. D. h. zeichnet der Anleger die Teilschuldverschreibungen z. B. erst am 01. Juli 2018, so bekommt er am 03. Dezember 2018 Zinsen für den gesamten ersten Zinslauf (01. Februar 2018 bis 30. November 2018), obwohl ihm eigentlich nur Zinsen für den Zeitraum 01. Juli 2018 bis zum 30. November 2018 zustehen würden. Des Weiteren hat ein Zeichner auch die Kosten zu tragen, die ihm von seiner Depotbank in Rechnung gestellt werden.

4.6.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestbetrag der Zeichnung von Teilschuldverschreibungen beider Schuldverschreibungen beträgt jeweils drei Stück (3.000 €). Ein Höchstbetrag ist für Zeichnungen nicht vorgesehen, jedoch durch die Höhe des noch zur Zeichnung ausstehenden Nennbetrages der jeweiligen Schuldverschreibung beschränkt. Der geplante aber noch nicht stattfindende Handel im allgemeinen Freiverkehr der Düsseldorfer Wertpapierbörse erfolgt entsprechend dem Nennbetrag je Teilschuldverschreibung in Schritten von je 1.000 €, wobei hierbei keine Mindeststückzahl vorgesehen ist.

4.6.5 Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere

Die Teilschuldverschreibungen beider Serien werden ab dem ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Prospektes, voraussichtlich dem 02. November 2017, bis Ablauf des zwölften Monats nach Billigung des Prospektes öffentlich zur Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin vor.

Die Teilschuldverschreibungen können in der Zeichnungsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrags (im Folgenden auch „Zeichnungsschein“) bei der Emittentin gezeichnet werden. Es steht der Emittentin frei, sich zusätzlich auch Vermittlern zu bedienen, die Zeichnungsscheine zur Weiterleitung an die Emittentin entgegennehmen.

Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins und Zahlung des Erwerbspreises (Nennbetrag zuzüglich der Stückzinsen multipliziert mit der Anzahl der bezogenen Teilschuldverschreibungen) zum im Zeichnungsschein vereinbarten Zeitpunkt wird dem Anleger unverzüglich die Annahme seiner Zeichnung mitgeteilt (siehe aber auch Abschnitt „4.6.6 Zeichnungsreduzierung“) und eine Bestätigung zugesandt. Inhalt der Bestätigung ist auch der den Zeichnern zugeteilte Betrag. Eine Aufnahme des Handels vor Mitteilung des gezeichneten Betrages ist nicht möglich.

Die im Rahmen der öffentlichen Angebote jeweils gezeichneten Teilschuldverschreibungen werden den Erwerbern im Wege einer Depotgutschrift der giro sammelverwahrten Teilschuldverschreibungen nach Bezahlung des Erwerbspreises geliefert.

Die Depoteinbuchung/Lieferung der erworbenen Teilschuldverschreibungen wird durch die Clearstream Banking AG abgewickelt und erfolgt grundsätzlich innerhalb eines Monats ab Zahlung des Erwerbspreises.

4.6.6 Zeichnungsreduzierung

Die ENERTRAG EnergieZins GmbH behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger benannte Konto überwiesen. Die Meldung der zugeteilten Teilschuldverschreibungen erfolgt unverzüglich schriftlich durch die Emittentin. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin.

4.6.7 Potenzielle Investoren, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte

Eine Beschränkung der Angebote zum Erwerb von Teilschuldverschreibungen der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen auf bestimmte Anlegergruppen erfolgt nicht. Ein öffentliches Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland. Ein bevorrechtetes Bezugsrecht für Teilschuldverschreibungen besteht nicht. Es wurden gegenüber der Emittentin keinerlei Übernahmezusagen abgegeben.

4.6.8 Zahlstelle und Depotstelle

Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen beider Schuldverschreibungen ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

Die ENERTRAG EnergieZins GmbH überweist die Zinsen vor Ablauf des jeweiligen Zinslaufes sowie den Nennbetrag zum Ende der Laufzeit an die Zahlstelle.

Die Zahlstelle wird die Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

Depotstelle für die girosammelverwahrten Teilschuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn).

4.6.9 Koordinator des Angebots

Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin.

4.6.10 Emissionsübernahmevertrag

Ein Emissionsübernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

4.6.11 Offenlegung des Angebots

Das Ergebnis des öffentlichen Angebots der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen wird von der Emittentin nach dem Ende der Zeichnungsfrist, spätestens jedoch am 31. Oktober 2018, auf der Internetseite <https://energiezins.enertrag.com> in der Rubrik „Home“ unter dem Banner „Hinweisbekanntmachung“ veröffentlicht.

4.6.12 Weitere Angaben zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre

Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes durch Finanzintermediäre ab der Veröffentlichung des Prospektes bis zum Ende der Angebotsfrist, d. h. bis zum Ablauf des zwölften Monats nach der Billigung des Prospektes, in der Bundesrepublik Deutschland und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der zwei Schuldverschreibungen übernimmt. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft, kann jedoch jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden. **Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

Jeder diesen Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4.7 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Eine Zulassung der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt ist zum Datum des Prospektes nicht erfolgt. Allerdings plant die Emittentin die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf. Insofern behält sich die Emittentin während der Platzierung oder nach der Vollplatzierung der Emission der Schuldverschreibungen oder deren vorzeitiger Schließung die Stellung entsprechender Anträge vor.

Die Emittentin hat bislang keine Wertpapiere begeben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Allerdings hat die Emittentin bereits eine Schuldverschreibung begeben, die im allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf notiert ist. Dabei handelt es sich um die Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2025“ (WKN: A1611C, ISIN: DE000A1611C6). Je nach Geschäftsverlauf und Erfolg dieser Emission wird die Emittentin weitere Kapitalanlagen öffentlich zum Erwerb anbieten. Anträge auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt wurden noch nicht gestellt.

Es existiert keine bindende Zusage eines Intermediäres für den Sekundärhandel.

4.8 Zusätzliche Angaben

Von den Abschlussprüfern der Emittentin wurden mit Ausnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2016/2017 und für das Geschäftsjahr 2015/2016 keine Informationen in diesem Prospekt geprüft.

In den Prospekt wurde keine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

Ein öffentliches Rating wurde weder für die Emittentin noch für die Schuldverschreibung erstellt.

5. Anhang

5.1 Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“– WKN A2GSMR / ISIN DE000A2GSMR2

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“ gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1.1 Anleihegläubiger

Anleihegläubiger bezeichnet den Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen. Er hat einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde;

1.2 Anleiheschuldnerin

Mit Anleiheschuldnerin wird die Emittentin ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal, bezeichnet;

1.3 Bankarbeitstag

Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, der ein TARGET-Geschäftstag (siehe Ziff. 1.7 dieser Bedingungen) ist, an dem die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickelt, und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;

1.4 Gesamtnennbetrag

Der Gesamtnennbetrag bezeichnet gemäß Ziff. 2.1 dieser Bedingungen den insgesamt zur Begebung der Teilschuldverschreibungen eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Geldbetrag in Euro. Der Gesamtnennbetrag entspricht einem Betrag in Höhe von bis zu 6.000.000 € (in Worten: sechs Millionen Euro);

1.5 Methode act/act

Die Methode act/act ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 oder 366 (Schaltjahr) betragen;

1.6 Schuldverschreibungsgesetz

Das Schuldverschreibungsgesetz bezeichnet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils aktuellen Fassung;

1.7 TARGET-Geschäftstag

Ein TARGET-Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Zahlungsverkehrssystem der Notenbanken in der Eurozone Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt;

1.8 Teilschuldverschreibung

Eine Teilschuldverschreibung ist der gemäß Ziff. 2.1 festgelegte Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleihegläubigerin zerlegt ist;

1.9 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist definiert in Ziffer 4.1 und hat die in Ziff. 4.2 genannte Funktion;

1.10 Zinslauf

Der Zinslauf bezeichnet den in Ziff. 3.3 bestimmten Zeitraum.

2. Gesamtnennbetrag, Nennbetrag, Verbriefung, Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Finanzierungstitel

2.1 Nennbetrag und Stückelung

Die Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH mit Sitz in Dauerthal mit der Emissionsbezeichnung Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“ im Gesamtnennbetrag von bis zu 6.000.000 € (in Worten: sechs Millionen Euro) ist in bis zu 6.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je 1.000 € eingeteilt. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt und gleichrangig.

2.2 Verbriefung

Die Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zum 30. November 2027 werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2027“ erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige(n) Unterschrift(en) der zur Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Einzelverbrieftung ist ausgeschlossen.

2.3 Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit derselben Ausstattung

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit derselben Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

2.4 Begebung weiterer Finanzierungstitel

Die Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen.

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Zinslauf, Fälligkeit

3.1 Zinssatz

Die Schuldverschreibung wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag für die Zeit bis einschließlich den 30. November 2022 mit 4,0 % p.a. fest verzinst. Ab dem 01. Dezember 2022 wird die Schuldverschreibung bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 4,5 % p.a. fest verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen, die den Anleihegläubigern zustehen, wird zum Ablauf eines jeden Zinslaufes von der Anleiheschuldnerin berechnet.

3.2 Zinsberechnungsmethode

Sind Zinsen gemäß Ziff. 3.1 für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.

3.3 Zinslauf, erster Zinslauf, letzter Zinslauf

Der erste Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt am 01. Februar 2018 und endet am 30. November 2018. Im Folgenden beginnt der Zinslauf jeweils am 01. Dezember eines Kalenderjahres und endet jeweils am 30. November des folgenden Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf endet am 30. November 2027. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen gemäß Ziff. 3.1 endet zum Ablauf des letzten Zinslaufes.

3.4 Fälligkeit der Zinszahlungen

Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig (im Folgenden auch „Zinstermin“), beginnend am 03. Dezember 2018. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach dem 30. November 2027 fällig.

3.5 Verzug, Verzugszinsberechnungsmethode

Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, ist der ausstehende Betrag zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und der Verzugszins wird nach der Methode act/act berechnet.

4. Zahlstelle

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Bankhaus Neelmeyer AG mit Sitz in Bremen (im Folgenden auch „Zahlstelle“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.

4.2 Funktion der Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

4.3 Benennung anderer Zahlstelle

Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der Anleiheschuldnerin eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Sollte die Zahlstelle in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrags durch eine Partei ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.

4.4 Bekanntmachung der Benennung anderer Zahlstelle

Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit, Verzug und Übertragung

5.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 01. Februar 2018 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9 und Ziff. 10 am 30. November 2027. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Teilschuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden auch „Rückzahlungstag“) zurückzuzahlen.

5.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden fälligen Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.5, nach der Methode act/act verzinst. Gleiches gilt für den Fall der Kündigung vor Ablauf der Laufzeit.

5.3 Übertragung

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, möglich.

6. Zahlungen und Währung

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge in Euro zu zahlen.

7. Rang

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

8. Steuern

8.1 Steuereinbehalt

Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

8.2 Steuerpflichten der Anleihegläubiger

Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

9. Kündigungsrechte

9.1 Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anleihegläubigers besteht nicht. Ein etwaiges Recht zur Kündigung der Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 10 vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei (Anleiheschuldnerin oder Anleihegläubiger) aus wichtigen Gründen in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

9.2 Vorzeitiges Kündigungsrecht Anleiheschuldnerin

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt oder alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen quotal unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen jährlich zum Ende eines Zinslaufes vorzeitig zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag erhöht sich dann um jeweils 1,0 % des gekündigten Nennbetrages für jeden Zinstermin, der aufgrund der vorzeitigen Kündigung durch die Anleiheschuldnerin wegfällt. D. h. bei einer Kündigung zum 30. November 2026 beträgt der vorzeitige Rückzahlungsbetrag 101,0 % des gekündigten Nennbetrages, bei einer Kündigung zum 30. November 2025 beträgt dieser 102,0 % des gekündigten Nennbetrages usw. Der erhöhte Rückzahlungsbetrag ist nach Maßgabe der Regelungen der Ziff. 5.1 zur Zahlung fällig.

9.3 Form der Kündigung

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

10. Kündigungsrechte für die Anleihegläubiger

10.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 10.1.1 die Anleiheschuldnerin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder
- 10.1.2 die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- 10.1.3 die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden auch „Pflichtverletzung“) und die Pflichtverletzung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- 10.1.4 die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger), sofern dieser andere Rechtsträger alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10.2 Form der Kündigung

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in Textform zu erfolgen. Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, der Anleiheschuldnerin gegenüber seine Kündigungsberechtigung (Anleihegläubigerstellung) zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung in Textform nachzuweisen. Hierfür reicht ein in Textform erstellter Nachweis des depotführenden Institutes aus.

10.3 Wirksamkeit der Kündigung

Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und der Ziff. 10.1.3 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 24 % des Gesamtnennbetrags (vgl. Ziff. 2.1) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und/oder der Ziff. 10.1.3 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Ziff. 10.1.2 und Ziff. 10.1.4 vorliegen. Die Wirksamkeit einer Kündigung nach Satz 1 entfällt, wenn die Anleihegläubiger dies binnen drei Monaten mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen und auf jeden Fall mehr Anleihegläubiger zustimmen als gekündigt haben.

10.4 Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem gekündigten Nennbetrag und ist nach Maßgabe der Regelungen der Ziff. 5.1 zur Zahlung fällig. Die Regelungen der Ziff. 9.2 Satz 2 sind bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nicht anwendbar.

11. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen im Bundesanzeiger.

12. Beschlüsse der Anleihegläubiger und Änderungen der Anleihebedingungen

12.1 Mehrheitsbeschlüsse und Anwendbarkeit des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes

Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Die Anleihegläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung. Die Möglichkeit von Anleihegläubigerbeschlüssen ist nicht auf bestimmte Maßnahmen beschränkt. Auch sind bestimmte Maßnahmen von dieser Möglichkeit nicht ausgenommen.

12.2 Anmeldeerfordernis und Nachweis Teilnahmerecht für Gläubigerversammlung

Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind davon abhängig, dass sich die Anleihegläubiger vor der Versammlung anmelden. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist nachzuweisen.

12.3 Gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

12.4 Änderungen durch Rechtsgeschäft

Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

Dauerthal, 05. September 2017

Geschäftsführer der ENERTRAG EnergieZins GmbH

5.2 Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“ – WKN A2GSMS / ISIN DE000A2GSMS0

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“ gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1.1 Anleihegläubiger

Anleihegläubiger bezeichnet den Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen. Er hat einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde;

1.2 Anleiheschuldnerin

Mit Anleiheschuldnerin wird die Emittentin ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal, bezeichnet;

1.3 Bankarbeitstag

Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, der ein TARGET-Geschäftstag (siehe Ziff. 1.7 dieser Bedingungen) ist, an dem die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickelt, und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;

1.4 Gesamtnennbetrag

Der Gesamtnennbetrag bezeichnet gemäß Ziff. 2.1 dieser Bedingungen den insgesamt zur Begebung der Teilschuldverschreibungen eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Geldbetrag in Euro. Der Gesamtnennbetrag entspricht einem Betrag in Höhe von bis zu 4.000.000 € (in Worten: vier Millionen Euro);

1.5 Methode act/act

Die Methode act/act ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 oder 366 (Schaltjahr) betragen;

1.6 Schuldverschreibungsgesetz

Das Schuldverschreibungsgesetz bezeichnet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils aktuellen Fassung;

1.7 TARGET-Geschäftstag

Ein TARGET-Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Zahlungsverkehrssystem der Notenbanken in der Eurozone Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt;

1.8 Teilschuldverschreibung

Eine Teilschuldverschreibung ist der gemäß Ziff. 2.1 festgelegte Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleihegläubigerin zerlegt ist;

1.9 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist definiert in Ziffer 4.1 und hat die in Ziff. 4.2 genannte Funktion;

1.10 Zinslauf

Der Zinslauf bezeichnet den in Ziff. 3.3 bestimmten Zeitraum.

2. Gesamtnennbetrag, Nennbetrag, Verbriefung, Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Finanzierungstitel

2.1 Nennbetrag und Stückelung

Die Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH mit Sitz in Dauerthal mit der Emissionsbezeichnung Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“ im Gesamtnennbetrag von bis zu 4.000.000 € (in Worten: vier Millionen Euro) ist in bis zu 4.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je 1.000 € eingeteilt. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt und gleichrangig.

2.2 Verbriefung

Die Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zum 30. November 2037 werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2037“ erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige(n) Unterschrift(en) der zur Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Einzelverbrieftung ist ausgeschlossen.

2.3 Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit derselben Ausstattung

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit derselben Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

2.4 Begebung weiterer Finanzierungstitel

Die Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen.

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Zinslauf, Fälligkeit

3.1 Zinssatz

Die Schuldverschreibung wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag für die Zeit bis einschließlich den 30. November 2027 mit 4,5 % p.a. fest verzinst. Ab dem 01. Dezember 2027 wird die Schuldverschreibung bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 5,0 % p.a. fest verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen, die den Anleihegläubigern zustehen, wird zum Ablauf eines jeden Zinslaufes von der Anleiheschuldnerin berechnet.

3.2 Zinsberechnungsmethode

Sind Zinsen gemäß Ziff. 3.1 für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.

3.3 Zinslauf, erster Zinslauf, letzter Zinslauf

Der erste Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt am 01. Februar 2018 und endet am 30. November 2018. Im Folgenden beginnt der Zinslauf jeweils am 01. Dezember eines Kalenderjahres und endet jeweils am 30. November des folgenden Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf endet am 30. November 2037. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen gemäß Ziff. 3.1 endet zum Ablauf des letzten Zinslaufes.

3.4 Fälligkeit der Zinszahlungen

Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig (im Folgenden auch „Zinstermin“), beginnend am 03. Dezember 2018. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach dem 30. November 2037 fällig.

3.5 Verzug, Verzugszinsberechnungsmethode

Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, ist der ausstehende Betrag zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und der Verzugszins wird nach der Methode act/act berechnet.

4. Zahlstelle

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Bankhaus Neelmeyer AG mit Sitz in Bremen (im Folgenden auch „Zahlstelle“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.

4.2 Funktion der Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

4.3 Benennung anderer Zahlstelle

Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der Anleiheschuldnerin eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Sollte die Zahlstelle in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrags durch eine Partei ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.

4.4 Bekanntmachung der Benennung anderer Zahlstelle

Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit, Verzug und Übertragung

5.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 01. Februar 2018 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9 und Ziff. 10 am 30. November 2037. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Teilschuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden auch „Rückzahlungstag“) zurückzuzahlen.

5.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden fälligen Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.5, nach der Methode act/act verzinst. Gleiches gilt für den Fall der Kündigung vor Ablauf der Laufzeit.

5.3 Übertragung

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, möglich.

6. Zahlungen und Währung

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge in Euro zu zahlen.

7. Rang

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

8. Steuern

8.1 Steuereinbehalt

Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

8.2 Steuerpflichten der Anleihegläubiger

Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

9. Kündigungsrechte

9.1 Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anleihegläubigers besteht nicht. Ein etwaiges Recht zur Kündigung der Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 10 vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei (Anleiheschuldnerin oder Anleihegläubiger) aus wichtigen Gründen in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

9.2 Vorzeitiges Kündigungsrecht Anleiheschuldnerin

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt oder alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen quotal unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen jährlich zum Ende eines Zinslaufes vorzeitig zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag erhöht sich dann um jeweils 1,0 % des gekündigten Nennbetrages für jeden Zinstermin, der aufgrund der vorzeitigen Kündigung durch die Anleiheschuldnerin wegfällt. D. h. bei einer Kündigung zum 30. November 2036 beträgt der vorzeitige Rückzahlungsbetrag 101,0 % des gekündigten Nennbetrages, bei einer Kündigung zum 30. November 2035 beträgt dieser 102,0 % des gekündigten Nennbetrages usw. Der erhöhte Rückzahlungsbetrag ist nach Maßgabe der Regelungen der Ziff. 5.1 zur Zahlung fällig.

9.3 Form der Kündigung

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

10. Kündigungsrechte für die Anleihegläubiger

10.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 10.1.1 die Anleiheschuldnerin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder
- 10.1.2 die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- 10.1.3 die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden auch „Pflichtverletzung“) und die Pflichtverletzung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- 10.1.4 die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger), sofern dieser andere Rechtsträger alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10.2 Form der Kündigung

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in Textform zu erfolgen. Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, der Anleiheschuldnerin gegenüber seine Kündigungsberechtigung (Anleihegläubigerstellung) zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung in Textform nachzuweisen. Hierfür reicht ein in Textform erstellter Nachweis des depotführenden Institutes aus.

10.3 Wirksamkeit der Kündigung

Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und der Ziff. 10.1.3 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 24 % des Gesamtnennbetrags (vgl. Ziff. 2.1) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und/oder der Ziff. 10.1.3 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Ziff. 10.1.2 und Ziff. 10.1.4 vorliegen. Die Wirksamkeit einer Kündigung nach Satz 1 entfällt, wenn die Anleihegläubiger dies binnen drei Monaten mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen und auf jeden Fall mehr Anleihegläubiger zustimmen als gekündigt haben.

10.4 Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem gekündigten Nennbetrag und ist nach Maßgabe der Regelungen der Ziff. 5.1 zur Zahlung fällig. Die Regelungen der Ziff. 9.2 Satz 2 sind bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nicht anwendbar.

11. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen im Bundesanzeiger.

12. Beschlüsse der Anleihegläubiger und Änderungen der Anleihebedingungen

12.1 Mehrheitsbeschlüsse und Anwendbarkeit des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes

Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Die Anleihegläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung. Die Möglichkeit von Anleihegläubigerbeschlüssen ist nicht auf bestimmte Maßnahmen beschränkt. Auch sind bestimmte Maßnahmen von dieser Möglichkeit nicht ausgenommen.

12.2 Anmeldeerfordernis und Nachweis Teilnahmerecht für Gläubigerversammlung

Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind davon abhängig, dass sich die Anleihegläubiger vor der Versammlung anmelden. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist nachzuweisen.

12.3 Gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

12.4 Änderungen durch Rechtsgeschäft

Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

Dauerthal, 05. September 2017

Geschäftsführer der ENERTRAG EnergieZins GmbH

6. Finanzteil

6.1 Jahresabschluss zum 31. März 2017

6.1.1 Bilanz zum 31. März 2017

AKTIVA	31.03.2017 EUR	31.03.2016 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.787,00	10.609,00
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	5.206.500,00	5.512.750,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	25.385.758,87	23.009.796,43
Beteiligungen	3.504,58	3.218,49
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.050.000,00	1.050.000,00
	31.645.763,45	29.575.764,92
	31.654.550,45	29.586.373,92
UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.540.063,07	2.407.200,10
Sonstige Vermögensgegenstände	253.596,30	60.001,26
	10.793.659,37	2.467.201,36
Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere	4.500,00	4.500,00
Guthaben bei Kreditinstituten		
	1.162.637,33	9.730.312,82
	11.960.796,70	12.202.014,18
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	2.026.796,27	2.258.891,65
AKTIVE LATENTE STEUERN		
	76.800,00	129.400,00
	45.718.943,42	44.176.679,75

PASSIVA	31.03.2017 EUR	31.03.2016 EUR
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00	1.000.000,00
Gewinnrücklagen	500.000,00	570.103,21
Bilanzgewinn	46.732,12	3.332,27
Genussrechtskapital	0,00	3.511.638,68
	1.546.732,12	5.085.074,16
RÜCKSTELLUNGEN		
Steuerrückstellungen	251.405,23	273.978,23
Sonstige Rückstellungen	37.655,00	36.777,00
	289.060,23	310.755,23
VERBINDLICHKEITEN		
Anleihen	36.869.500,00	35.578.229,11
Genussrechtskapital	3.517.043,78	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.134,35	521,13
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	112.728,38	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	1.386.152,03	1.405.748,57
- davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 25.946,00)		
	41.891.558,54	36.984.498,81
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.991.592,53	1.796.351,55
	45.718.943,42	44.176.679,75

6.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016/2017

	2016/2017 EUR	2015/2016 EUR
Umsatzerlöse	290.284,02	199.587,35
Sonstige betriebliche Erträge	225,36	0,00
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	0,00	-1.250,00
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-48,66	-319,50
Abschreibungen		
Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.822,00	-2.278,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-740.327,12	-425.410,91
Erträge aus Beteiligungen	459.375,00	0,00
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.441.070,85	2.782.660,49
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 2.441.070,85 (Vorjahr: EUR 2.782.660,49)		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100.934,05	222.939,41
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 76.700,00 (Vorjahr: EUR 157.680,29)		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.242.514,98	-2.337.001,33
- davon an verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 3.333,34)		
Vergütung für Genussrechtskapital	-237.363,81	-356.658,44
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-96.515,47	-252.990,80
Ergebnis nach Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-26.702,76	-170.721,73
Sonstige Steuern	-0,60	-25.946,00
Jahresfehlbetrag	-26.703,36	-196.667,73
Gewinnvortrag	3.332,27	0,00
Entnahme aus den Gewinnrücklagen	70.103,21	200.000,00
Bilanzgewinn	46.732,12	3.332,27

6.1.3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP eingetragen. Die Gesellschaft erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Im Berichtsjahr wurden die durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz geänderten Vorschriften des HGB erstmals angewandt. In der Gewinn- und Verlustrechnung entfiel die Zwischensumme „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ zugunsten einer neuen Zwischensumme „Ergebnis nach Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“. Weitere Änderungen, insbesondere aus der erweiterten Definition der Umsatzerlöse, haben sich für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nicht ergeben.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode über die planmäßige Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Betrag von EUR 410 sofort abgeschrieben; ihr Abgang wird im Anschaffungsjahr unterstellt.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt.

Die **Wertpapiere** werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** sind mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Unter dem **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Auszahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Aufwendungen folgender Perioden darstellen.

Latente Steuern werden nach der Bruttomethode ausgewiesen, wenn zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungen temporäre Differenzen bestehen.

Die **Steuerrückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken aus dem Besteuerungsverfahren.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter dem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einzahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Erträge folgender Perioden darstellen.

C. Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gesellschaft ist mit 74,3 % an der ENERTRAG Windfeld Nadensee GmbH & Co. KG, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg beteiligt; zum 31.12.2016 betrug deren Eigenkapital TEUR -330 und das Jahresergebnis TEUR 1.185. Das niedrige Eigenkapital ist durch die in den vergangenen Jahren getätigten Sonderabschreibungen i.H.v. TEUR 6.720 bedingt. Die Anteile wurden an die Anleihegläubiger der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ verpfändet.

Die **Ausleihungen** an Gesellschafter betragen TEUR 5.266.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Stichtag nicht. Die Forderungen gegen Gesellschafter betragen TEUR 8.312.

Der in dem **Bilanzgewinn** enthaltene Gewinnvortrag aus dem Vorjahr beträgt TEUR 3.

Die **Anleihen** i.H.v. TEUR 4.000 haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr und TEUR 20.870 haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Das **Genussrechtskapital** des Typs B wurde von der Gesellschaft zum 31.12.2017 gekündigt und ist damit innerhalb eines Jahres fällig.

Das unter den Verbindlichkeiten ausgewiesene **Genussrechtskapital** vom Typ B hat eine Mindestrestlaufzeit von ca. einem Jahr. Die Genussrechte vom Typ B können erstmals zum 31.12.2017 gekündigt werden.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** i.H.v. TEUR 113 sind vor Ablauf eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind innerhalb eines Jahres fällig.

Im Vorjahr wurde der Bonusverzicht gegenüber vier französischen Betreibergesellschaften i.H.v. TEUR 419 unter den **außerordentlichen Aufwendungen** ausgewiesen. Das BilRUG sieht einen Ausweis des **außerordentlichen Ergebnisses** nicht mehr vor. Aus diesem Grund wurde der Sachverhalt in die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** umgegliedert.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten eine Steuernachzahlung über TEUR 225 für die Jahre 2012 - 2016 aus nicht abziehbarer Vorsteuer, da sich im Rahmen einer im Kalenderjahr 2016 stattgefundenen Betriebsprüfung für die Jahre 2008 - 2011 herausgestellt hat, dass Vorsteuern, die im Zusammenhang mit bestimmten ausländischen Umsätzen stehen, anteilig nicht abziehbar sind. Die Korrektur für die Jahre 2008 - 2011 erfolgte bereits im Jahresabschluss per 31.03.2016.

D. Sonstige Angaben

Konzernverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.000 und wird zum Stichtag von der ENERTRAG Aktiengesellschaft gehalten. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg einbezogen. Dieser ist am Standort der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg erhältlich.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr vom Geschäftsführer, Herrn Rolf Schrenick, Berlin allein vertreten.

Im Geschäftsjahr besaß Jörg Müller, Dipl.-Ing., Uckerland Einzelprokura.

Im Geschäftsjahr besaß Herr Simon Hagedorn, Berlin Prokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen.

Im Geschäftsjahr besaß Frau Jana Pose, Gramzow OT Lützlów Prokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen.

Dauerthal, den 25. Juni 2017



Rolf Schrenick
Geschäftsführer

6.1.4 Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017

Die Darstellung der Kapitalflussrechnung erfolgt im Geschäftsjahr gemäß DRS 21 des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committee e.V. (DRSC).

	TEUR	2016/2017 TEUR	2015/2016 TEUR
Jahresergebnis vor Zinsen	-89		-928
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2		2
+ Sonstige zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge	0		419
- Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-22		-118
+/- Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände und aktiven RAP	91		-834
- Zunahme der Forderungen im Verbundbereich	-210		-1.144
- Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	-14		-742
+/- Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten im Verbundbereich	113		-16
+ Zunahme des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	195		519
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		66	-2.842
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-3.222		-6.688
+ Einzahlungen aus Abgängen von Beteiligungen	1.152		3.201
- Auszahlungen für kurzfristige Darlehensausreichungen	-8.155		0
+ Einzahlungen aus der Rückführung von Darlehensausreichungen	0		5.850
+ Zinseinzahlungen	2.744		3.247
= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit		-7.481	5.610
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Genussrechtskapital)	0		6
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	1.297		10.083
- Auszahlungen für die Tilgung des Genussrechtskapitals und von Darlehen	0		-2.692
- Zinsauszahlungen	-2.449		-1.461
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit		-1.152	5.936
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		-8.567	8.704
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahrs	9.730		1.026
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahrs		1.163	9.730

6.1.5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. April 2016 bis 31. März 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gezeichnet
Bernhard von Wersebe
Wirtschaftsprüfer

gezeichnet
Tina Baer
Wirtschaftsprüferin



Berlin, den 19. September 2017

6.2 Jahresabschluss zum 31. März 2016

6.2.1 Bilanz zum 31. März 2016

AKTIVA	31.03.2016 EUR	31.03.2015 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.609,00	12.887,00
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	5.512.750,00	6.125.250,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	23.009.796,43	18.913.036,99
Beteiligungen	3.218,49	0,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.050.000,00	1.050.000,00
	29.575.764,92	26.088.286,99
	29.586.373,92	26.101.173,99
UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.407.200,10	8.587.258,44
Sonstige Vermögensgegenstände	60.001,26	191,26
	2.467.201,36	8.587.449,70
Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere	4.500,00	4.500,00
Guthaben bei Kreditinstituten		
	9.730.312,82	1.026.452,12
	12.202.014,18	9.618.401,82
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	2.258.891,65	1.613.859,10
AKTIVE LATENTE STEUERN		
	129.400,00	0,00
	44.176.679,75	37.333.434,91

PASSIVA	31.03.2016 EUR	31.03.2015 EUR
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00	1.000.000,00
Gewinnrücklagen	570.103,21	770.103,21
Bilanzgewinn	3.332,27	0,00
Genussrechtskapital	3.511.638,68	3.505.350,26
	5.085.074,16	5.275.453,47
RÜCKSTELLUNGEN		
Steuerrückstellungen	273.978,23	410.839,41
Sonstige Rückstellungen	36.777,00	17.900,00
	310.755,23	428.739,41
VERBINDLICHKEITEN		
Anleihen	35.578.229,11	25.495.084,39
Genussrechtskapital	0,00	1.865.979,39
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	521,13	24.149,99
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	842.520,83
Sonstige Verbindlichkeiten	1.405.748,57	2.124.568,53
- davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 234,24)		
- davon gegenüber verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 22.500,00)		
	36.984.498,81	30.352.303,13
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	1.796.351,55	1.276.938,90
	44.176.679,75	37.333.434,91

6.2.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016

	2015/2016 EUR	2014/2015 EUR
Umsatzerlöse	199.587,35	229.632,03
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-1.250,00	-15.375,00
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-319,50	-2.763,91
Abschreibungen		
Abschreibungen auf Sachanlagen	-2.278,00	-1.825,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-425.410,91	-320.185,19
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.782.660,49	1.855.125,49
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 2.782.660,49 (Vorjahr: EUR 1.855.125,49)		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	222.939,41	778.581,53
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 157.680,29 (Vorjahr: EUR 687.888,89)		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.917.579,06	-1.617.819,20
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 3.333,34 (Vorjahr: EUR 112.270,83)		
Vergütung für Genussrechtskapital	-356.658,44	-404.145,15
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	501.691,34	501.225,60
Außerordentliche Aufwendungen	-419.422,27	0,00
Außerordentliches Ergebnis	-419.422,27	0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-252.990,80	-172.629,02
Sonstige Steuern	-25.946,00	0,00
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-196.667,73	328.596,58
Entnahme aus den / Einstellung in die Gewinnrücklagen	200.000,00	-328.596,58
Bilanzgewinn	3.332,27	0,00

6.2.3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Die Gewinn und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode über die planmäßige Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Betrag von EUR 410 sofort abgeschrieben; ihr Abgang wird im Anschaffungsjahr unterstellt.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt.

Die **Wertpapiere** werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** sind mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Unter dem **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Auszahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Aufwendungen folgender Perioden darstellen.

Latente Steuern werden nach der Bruttomethode ausgewiesen, wenn zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungen temporäre Differenzen bestehen.

Die Position **Eigenkapital** beinhaltet Genussrechtskapital, da dies nachrangig gewährt wurde, erfolgsabhängig vergütet wird, an einem etwaigen Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt und langfristig überlassen wurde.

Die **Steuerrückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken aus dem Besteuerungsverfahren.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter dem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einzahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Erträge folgender Perioden darstellen.

C. Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gesellschaft ist mit 74,3 % an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg beteiligt; zum 31.12.2015 betrug deren Eigenkapital TEUR -279 und das Jahresergebnis TEUR 2.209. Das negative Eigenkapital ist durch die in den vergangenen Jahren getätigten Sonderabschreibungen i.H.v. TEUR 6.720 bedingt. Die Anteile wurden an die Anleihegläubiger der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ verpfändet.

Die **Ausleihungen** an Gesellschafter betragen TEUR 3.894.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Stichtag nicht. Die Forderungen gegen Gesellschafter betragen TEUR 348.

Der in dem **Bilanzgewinn** enthaltene Gewinnvortrag aus dem Vorjahr beträgt TEUR 0.

Das unter dem Eigenkapital ausgewiesene **Genussrechtskapital** vom Typ B hat eine Mindestrestlaufzeit von ca. zwei Jahren. Die Genussrechte vom Typ B können erstmals zum 31.12.2017 gekündigt werden.

Die **Anleihen** mit einem Betrag i.H.v. TEUR 35.578 betreffen Inhaberteilschuldverschreibungen 2019 und 2021 über ein Volumen von jeweils TEUR 6.000, Inhaberteilschuldverschreibungen 2017 von TEUR 4.000, Inhaberteilschuldverschreibungen 2022 von TEUR 5.120, Inhaberteilschuldverschreibungen 2024 von TEUR 6.750 und die Neuemissionen 2025 über ein Volumen von TEUR 7.709; davon haben TEUR 25.578 eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Die Inhaberteilschuldverschreibungen 2024 sind durch ein Pfandrecht an den Kommanditanteilen der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG gesichert.

Das **Genussrechtskapital** des Typs A wurde von der Gesellschaft zum 31.12.2015 gekündigt, die Rückzahlung dieser Genussrechte erfolgte ebenfalls zum 31.12.2015.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind innerhalb eines Jahres fällig.

Das **außerordentliche Ergebnis** ist darauf zurückzuführen, dass die Gesellschaft gegenüber vier französischen Betreibergesellschaften auf vertraglich vereinbarte Bonuszinsen i.H.v. TEUR 419 verzichtet hat.

D. Sonstige Angaben

Konzernverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.000 und wird zum Stichtag von der ENERTRAG Aktiengesellschaft gehalten. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg einbezogen. Dieser ist am Standort der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg erhältlich.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr vom Geschäftsführer, Herrn Rolf Schrenick, Berlin allein vertreten; er war von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Geschäftsjahr besaß Jörg Müller, Dipl.-Ing., Uckerland Einzelprokura.

Dauerthal, den 25. Mai 2016



Rolf Schrenick
Geschäftsführer

6.2.4 Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016

Die Darstellung der Kapitalflussrechnung erfolgt im Geschäftsjahr gemäß DRS 21 des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committee e.V. (DRSC).

	TEUR	2015/2016 TEUR	2014/2015 TEUR
Jahresergebnis vor Zinsen	-928		-143
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2		2
+ Sonstige zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge	419		0
-/+ Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-118		157
- Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände und aktiven RAP	-834		-291
- Zunahme der Forderungen im Verbundbereich	-1.144		-581
-/+ Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	-742		309
-/+ Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten im Verbundbereich	-16		10
+ Zunahme des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	519		173
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		-2.842	-364
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-6.688		-11.385
+ Einzahlungen aus Abgängen von Beteiligungen	3.201		2.127
- Auszahlungen für kurzfristige Darlehensausreichungen	0		-1.550
+ Einzahlungen aus der Rückführung von Darlehensausreichungen	5.850		3.445
+ Zinseinzahlungen	3.247		2.325
= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit		5.610	-5.038
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Genussrechtskapital)	6		11
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	10.083		6.932
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0		2.333
- Auszahlungen für die Tilgung des Genussrechtskapitals und von Darlehen	-2.692		-1.500
- Zinsauszahlungen	-1.461		-1.692
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit		5.936	6.084
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		8.704	682
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahrs	1.026		344
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahrs		9.730	1.026

6.2.5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass der gegenüber vier französischen Betreibergesellschaften (verbundene Unternehmen) erklärte Verzicht auf Bonuszinszahlungen einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Gesellschaft hatte und dies insgesamt um TEUR 539 minderte.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gezeichnet
Bernhard von Wersebe
Wirtschaftsprüfer

gezeichnet
Tina Baer
Wirtschaftsprüferin



Berlin, den 26. August 2016

7. Glossar

Begriff	Erläuterung
act/act	Zinsberechnungsmethode, bei der die Zinsen taggenau berechnet werden. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.
Aktiengesellschaft (AG)	Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Zur Gründung ist ein Grundkapital in Höhe von 50.000 € erforderlich, welches in Aktien zerlegt ist. In Deutschland beträgt der Nennwert einer Aktie mindestens 1 €. Organe der Aktiengesellschaft sind Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat.
Anlageentscheidungsbeirat	Gremium der ENERTRAG EnergieZins GmbH zur Prüfung von Investitionsmaßnahmen und Beratung der Geschäftsführung ohne eigene Entscheidungsbefugnis innerhalb der Emittentin.
Anleihe	Sammelbezeichnung für alle Schuldverschreibungen mit bestimmter, fester oder variabler Verzinsung und fester, meist längerer Laufzeit sowie vereinbarter Rückzahlung.
Beirat	Größere Handelsgesellschaften bilden häufig neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen zur Unterstützung der Unternehmensführung ein weiteres Gremium, den Beirat. Zweck des Beirats kann neben der Überwachung der Geschäftsführung auch die Übernahme von Beratungsaufgaben oder die Wahrnehmung einer Schlichtungsfunktion sein (siehe auch „Anlageentscheidungsbeirat“).
Beteiligung	Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.
Betreiber-gesellschaft	Eine Betreiber-gesellschaft ist eine Gesellschaft, die Energieprojekte errichtet und betreibt.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Börse	Bei einer Börse handelt es sich um einen Markt für Wertpapiere, Devisen und bestimmte Waren, auf dem vereidigte Makler während den Handelszeiten Kurse feststellen, die sich aus den bei ihnen vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträgen ergeben. Wertpapiere (z. B. Schuldverschreibungen, Aktien etc.) werden auf Wertpapierbörsen gehandelt.
Clearstream Banking AG	Das Tochterunternehmen der Deutsche Börse AG Clearstream entstand im Jahr 2000 aus der Fusion der internationalen Abwicklungsorganisation Cedel International und der Deutsche Börse Clearing AG, die bis zum Wechsel der Trägerschaft von den deutschen Kreditinstituten zur Deutschen Börse AG im Jahr 1997 Deutsche Kassenverein AG hieß. Clearstream obliegt die zentrale Verwaltung und Verwahrung von Wertpapiergeschäften bzw. Effekten in Deutschland. Zu ihren wichtigsten Aufgaben zählt die Durchführung des Wertpapiergiroverkehrs, die Wertpapierleihe und insbesondere die Abwicklung der an der Börse getätigten Geschäfte. Dazu gehören auch der Einzug und die Verteilung von Erträgen der verwahrten Wertpapiere.
Degression	Die Degression ist der Prozentsatz, um den die Einspeisevergütung jährlich sinkt.
Depot	Aufbewahrungsort für Wertpapiere bei einer Bank. Die Bank übernimmt die Verwaltung der Papiere.
Eigenkapital	Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus z. B. aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) und Rückstellungen. Zum Eigenkapital zählen vor allem das gezeichnete Kapital – das ist das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Stammkapital einer GmbH –, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag. Weiterhin kann auch Genussrechtskapital zum Eigenkapital gehören, wenn dieses entsprechend ausgestaltet wurde.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission durchgeführt werden. Die Emission dient der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emissionserlös	Der Emissionserlös ist das Kapital, das der Emittentin im Rahmen der Platzierung der zwei prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen zufließt.
Emittentin	Als Emittentin wird diejenige bezeichnet, die ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei einer Eigenemission übernimmt das Unternehmen, das sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst die Platzierung.
Erneuerbare Energien	Auch regenerative Energien oder Alternativenergien genannt, sind nachhaltige Energiequellen. Erneuerbare Energien sind die Energiegewinnung aus Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse.
Erneuerbare-Energien-Projekte	Projekte, die auf Erzeugung nachhaltig zur Verfügung stehender Energieressourcen (siehe „Erneuerbare Energien“) basieren.
Freiverkehr	Marktsegment einer Börse, welches in der Regel an weniger strenge Zulassungsvoraussetzungen gebunden ist als der regulierte Markt.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Abs. 2 S. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Zur Gründung ist ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € erforderlich. Bei einer GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit einem oder mehreren Gesellschaftern. Organe der GmbH sind mindestens die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.
Gesellschafterversammlung	Jährliche, regelmäßige, d. h. ordentliche, oder, seltener, unregelmäßige, d. h. außerordentliche Versammlung der Gesellschafter. Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter.
Girosammelverwahrung	Preiswerte, einfache und sichere Art, Wertpapiere aufzubewahren. Kauf und Verkauf finden nur buchmäßig statt, ohne dass die Wertpapiere tatsächlich ausgehändigt werden. Vorteil für den Anleger ist neben dem Schutz vor Diebstahl, dass die Einlösung der Dividenden- oder Zinsscheine sowie der Erneuerungsscheine von der Wertpapiersammelbank übernommen wird. Im Gegensatz zur Sonderverwahrung (Streifbanddepot) hat der Kunde bei der Sammelverwahrung kein Eigentumsrecht an den von ihm abgelieferten Papieren. Er wird vielmehr zum Miteigentümer nach Bruchteilen am Sammelbestand der betreffenden Gattung.
Globalschuldverschreibung	Eine Globalschuldverschreibung bezeichnet eine einzelne in einer Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibung, für die keine Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden.
Globalurkunde	Sammelurkunde für Wertpapiere. Sie dient der Vereinfachung von Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere.
Grundkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital einer Aktiengesellschaft. Die Einlagen auf das Grundkapital dürfen von der Aktiengesellschaft weder verzinst noch an die Aktionäre zurückgezahlt werden. Es muss mindestens 50.000 € betragen.
Gruppe	Zusammenschluss rechtlich selbständiger, aber wirtschaftlich abhängiger Unternehmungen unter einer einheitlichen Leitung.
Handelsregister	Das Handelsregister ist das amtliche Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Das Register wird beim zuständigen Amtsgericht geführt und unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Unternehmungen. Im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen.
HGB	Handelsgesetzbuch
Inhaberschuldverschreibung	Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. D. h., wer die Schuldverschreibung besitzt, ist somit auch der Gläubiger. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt.

Inhaber-Teilschuldverschreibung	Eine Inhaber-Teilschuldverschreibung ist der bei der Emission festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission einer Inhaberschuldverschreibung zerlegt ist. Im Gegensatz zu anderen Formen von Teilschuldverschreibungen wird bei einer Inhaber-Teilschuldverschreibung der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt.
Institutionelle Anleger	Investoren, die Kapital als Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Projekte, z. B. im Bereich der erneuerbaren Energien, investieren.
Investition	Allgemein gefasster Begriff für z. B. alle möglichen Arten der Kapitalanlage, um damit neue Geldgewinne oder höhere Geldgewinne zu erzielen. Beispiele für Investitionen sind Darlehensvergaben, Zeichnungen und Erwerb von Finanzinstrumenten, Beteiligungen etc.
Investitionsobjekte	Bezeichnung für Erneuerbare-Energien-Projekte, in der Regel Windenergieprojekte, in die die Emittentin investiert, in dem Sie Nachrangdarlehen an die Betreibergesellschaften der Projekte vergibt oder deren Schuldverschreibungen erwirbt, sich an den Betreibergesellschaften beteiligt oder Beteiligungen und/oder gewährte Finanzierungen verbundener Unternehmen, hierbei primär der ENERTRAG Aktiengesellschaft, an den/die Betreibergesellschaften refinanziert.
ISIN	International Securities Identification Number. Dabei handelt es sich um die international standardisierte Identifikationsnummer aller Wertpapiere. Sie besteht aus einem Ländercode, für Deutschland DE, und einer 10-stelligen Ziffer. Die bisher verwendete WKN bleibt vorerst weiter parallel dazu bestehen.
Jahresabschluss	Er ist für das vergangene Geschäftsjahr eines Kaufmanns innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Bestandteile sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den Jahresabschluss durch Anhang und Lagebericht ergänzen. Einzelheiten sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die periodische Erstellung des Jahresabschlusses ist für alle Kaufleute handelsrechtlich vorgeschrieben.
Kapitalflussrechnung	Instrument des Rechnungswesens zur Beurteilung der finanziellen Lage eines Unternehmens. In ihr werden Mittelherkunft und -verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel dargestellt.
Kapitalgesellschaft	Ein Unternehmen, bei dem die Haftung auf die Einlagen der Vollgesellschafter beschränkt ist. Zu den Kapitalgesellschaften gehören insbesondere die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Konzern	siehe „Gruppe“
kW	Abkürzung für Kilowatt. Kilowatt ist die Einheit der elektrischen Leistung.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde. Kilowattstunde ist die Einheit der elektrischen Arbeit und ist die gebräuchliche Maßeinheit, in der Strom abgerechnet wird.
Laufzeit	Die Laufzeit einer Schuldverschreibung bezeichnet den Zeitraum zwischen deren Ausgabe und deren in den Anleihebedingungen vereinbarten Beendigungszeitpunkt.
MW	Abkürzung für Megawatt. Megawatt ist die Einheit der elektrischen Leistung.
MWh	Abkürzung für Megawattstunde. Eine Megawattstunde entspricht 1.000 Kilowattstunden.
Nennbetrag	Der Anlage- und gegebenenfalls Rückzahlungsbetrag einer Beteiligung. Der Nennbetrag dient in der Regel auch zur Bemessung der Zinshöhe.
Nettoemissionserlös	Der Nettoemissionserlös ist der Emissionserlös abzgl. emissionsstypischer Neben- und Primärkosten. Emissionsstypische Nebenkosten umfassen beispielsweise den Druck des Prospektes. Emissionsstypische Primärkosten bestehen hauptsächlich aus Vertriebskosten. Der Nettoemissionserlös ist folglich der Betrag, der der Emittentin für Investitionen zur Verfügung steht.

OECD-Länder	Die OECD-Länder sind Mitglieder in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Dabei handelt es sich um eine internationale Organisation, die derzeit aus 35 Mitgliedstaaten besteht, die sich der Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet fühlen.
Primärenergiemix	Der Primärenergiemix ist die Zusammensetzung der Energieträger bezüglich des Primärenergieverbrauchs. Energieträger sind beispielsweise Erdöl, Kohle, Uran oder Windenergie.
Primärenergieverbrauch	Der Primärenergieverbrauch ist die gesamte zugeführte Menge an Primärenergie in einer geografischen Region.
Satzung (Gesellschaftsvertrag)	Die Satzung regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des gezeichneten Kapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Schuldverschreibung	Anleihen, Obligationen, Wertpapiere, die Forderungsrechte verkörpern. In der Schuldurkunde verpflichtet sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Zahlung der Schuld und ggf. eines Zinses. Die einzelnen Stücke werden als Teilschuldverschreibungen bezeichnet. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann bspw. entweder als Inhaber- oder als Orderschuldverschreibungen erfolgen.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH. Die Einlagen auf das Stammkapital dürfen von der GmbH weder verzinst noch an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Es muss mindestens 25.000 € betragen.
Stromgestehungskosten	Stromgestehungskosten sind alle die Kosten, die für die Energieumwandlung von einer Energieform in elektrischen Strom notwendig sind.
Teilschuldverschreibung	Eine Teilschuldverschreibung ist der bei der Emission festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission einer Schuldverschreibung zerlegt ist.
T€ bzw. TEUR	Maßeinheit für 1.000 € (in Worten tausend Euro)
TWh	Abkürzung für Terawattstunde. Eine Terawattstunde entspricht 1 Mrd. Kilowattstunden.
Verbriefung	Ausstellung einer Urkunde über eine Forderung.
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Kennziffer, die zur klaren Identifikation von Wertpapieren dient. Alle an den deutschen Börsen gehandelten Wertpapiere sind mit einer WKN ausgestattet. Im Jahr 2003 wurde die WKN jedoch durch die ISIN ersetzt, um somit eine weltweite Standardisierung herbeizuführen.
Windenergieprojekt	Projekt, bei dem Energie aus Wind durch den Betrieb von Windenergieanlagen erzeugt wird.
Zeichnung	Angebot eines Anlegers auf Erwerb einer Kapitalanlage an deren Emittentin.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung einer Kapitalanlage zulässig ist.

8. Verantwortlichkeitserklärung

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen zwei Schuldverschreibungen ist die ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal. Die ENERTRAG EnergieZins GmbH, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer, Herrn Rolf Schrenick, mit Sitz in Dauerthal übernimmt für den Inhalt dieses Wertpapierprospektes die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Dauerthal, den 20. Oktober 2017

(Datum der Erstellung des Prospektes)



